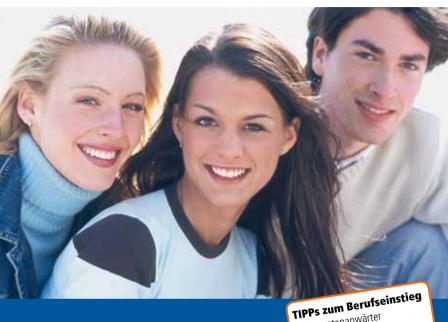
Vorsorge macht Schule Mit einem Sonderteil zum Karrierestart von Lehramtsanwärter/innen





BerufsStart für Beamtenanwärter für Beamtenanwärter und Auszubildende und Auszubildende

www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de

Beruflicher Einstieg und Aufstieg
Rund um die Ausbildung im öffentlichen Dienst
Pflichten und Rechte während der Ausbildung
Rund ums selbstverdiente Geld

16. Auflage





BerufsStart im öffentlichen Dienst

Stand: Juli 2020

www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de

> ZEICHENERKLÄRUNG













> SONDERREGELUNG FÜR DIE BEREICHE













Kooperationsausgabe von DBW und DBV Deutsche Beamtenversicherung

Dieser Ratgeber wird in Kooperation zwischen dem Deutschen Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) und der DBV Deutsche Beamtenversicherung herausgegeben. Die DBV ist dem öffentlichen Dienst von jeher eng verbunden und seit Jahrzehnten ein wichtiger Partner von Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Sektors.

Hinweis: Die Redaktion war bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von Juli 2020. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Herausgeber keine Rechtsberatung vornehmen kann. Für dienst- und arbeitsrechtliche Auskünfte stehen Vertreter von Gewerkschaften, der zuständigen Dienststelle bzw. des Personalrates zur Verfügung.

Herausgeber: Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW)

Ratiborweg 1, 40231 Düsseldorf

E-Mail: info@d-b-w.de Internet: www.d-b-w.de

Redaktion und Gesamtverantwortung: Uwe Tillmann Fachliche Mitarbeit: Tanja Kreuzer, Anett Kryczanowski Gestaltung des Buches: Monika Rohmann, Dormagen Druck: B&W Druck und Marketing GmbH, Bochum

Liebe Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, dass Sie sich in ihrer Berufswahl für den öffentlichen Dienst entschieden haben. Und Sie werden sehen, der öffentliche Dienst ist eine gute Wahl. Denn eine Ausbildung im öffentlichen Dienst ist

interessant - vielfältig - zukunftssicher

Mit diesem Ratgeber informieren wir Sie über die vielen Besonderheiten, die es im öffentlichen Dienst gibt. Das Buch soll Ihnen den "BerufsStart" erleichtern und vor allem in den ersten Wochen und Monaten einige Antworten auf die Fragen geben, die sich Ihnen stellen werden.

Für Auszubildende, Praktikanten und Beamtenanwärter/innen im öffentlichen Dienst gelten zahlreiche Gesetze und Tarifverträge, beispielsweise zu Einkommen, Arbeitszeit und Urlaub.

Die Vielzahl spezieller Normen erfordert bedarfsgerechte Lösungen. Die Mitgliedseinrichtungen im Deutschen Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) haben sich darauf eingestellt und bieten kompetente Beratung sowie vorteilhafte Konditionen. Profitieren auch Sie von der jahrzehntelangen Erfahrung dieser Selbsthilfeeinrichtungen. Gerade für Berufseinsteiger/innen sind leistungsfähige und preiswerte Angebote unverzichtbar.

Den gedruckten Ratgeber ergänzen und aktualisieren wir im Internet. Unter **www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de** finden Sie weitere Tipps und Downloads. Reinschauen Johnt sich!

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Tillmann

Geschäftsführer des DBW

LINK-TIPP



Hier erhalten Sie Informationen über den Berufsstart im öffentlichen Dienst.

www. berufsstart-imöffentlichendienst.de

Sonderteil der DBV

In der Buchmitte finden Sie das DBV-Spezial "Vorsorge macht Schule", mit weiteren Infos für Lehramtsanwärter/innen zum Karrierestart. Die Redaktion

1 DIE ERSTEN WOCHEN

- 2---- Die Einstellungszusage
- 3---- Kleidung
- 5---- Volljährig was ändert sich durch den 18. Geburtstag

9 DER ÖFFENTLICHE DIENST IM ÜBERBLICK

- 10---- Der öffentliche Dienst ist der größte Arbeitgeber
- 10---- Der öffentliche Dienst ist gut braucht aber ein besseres Image
- 11---- Auch Bürger aus EU-Mitgliedstaaten können eingestellt werden

13 RUND UM DIE AUSBILDUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

- 14---- Mehr als 235.255 junge Menschen in Ausbildung
- 21---- Prüfungen und Zeugnisse
- 24---- Das Beamtenverhältnis

33 PFLICHTEN UND RECHTE WÄHREND DER AUSBILDUNG

- 34---- Pflichten
- 40---- Rechte
- 40---- Jugendarbeitsschutzgesetz

43 RUND UMS SELBST VERDIENTE GELD

- 44---- Die Bezüge während der Ausbildung
- 46---- Besoldungsrechtliche Besonderheiten für Anwärter
- 48---- Die Bezügeabrechnung am Beispiel eines Beamtenanwärters
- 49---- Anwärterbezüge der Beamtenanwärter/innen
- 58---- Ausbildungsvergütungen (TVöD-Bund/Kommunen)
- 59---- Ausbildungsvergütungen in den Ländern (TVA-L)
- 61---- Die Gehaltsabrechnung am Beispiel eines Auszubildenden
- 63---- Fortzahlung bei Krankheit

65 ARBEITSZEIT

66---- Arbeitszeitregelungen im öffentlichen Dienst

67---- Die Grundlagen der Arbeitszeit während der Ausbildung

69 URLAUB

71---- Urlaub für Auszubildende und Anwärter

71---- Urlaub aus persönlichen Anlässen und Arbeitsbefreiung

75 REISEKOSTEN UND UMZUGSKOSTEN

76---- Reisekosten

79---- Umzugskosten

81 SOZIALE SICHERUNG

81---- Gesetzliche Rentenversicherung

83---- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

83---- Krankenversicherung

86---- Pflegeversicherung

86---- Arbeitslosenversicherung

88---- Soziale Absicherung der Beamten

91---- Beihilfeanspruch ist in Bund und Ländern unterschiedlich

105 NACH DER AUSBILDUNG...

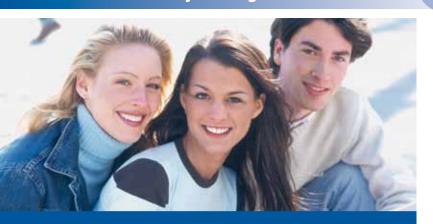
106---- Übernahme – das Ziel ...

110---- Übernahme auch bei Beamtenanwärtern nicht garantiert

110---- Mobilität wird erwartet

111 LINK-TIPPS ZU MUSIK, FILM, VIDEO

115 STICHWORTVERZEICHNIS



Tipps für jeden Tag – von A bis Z

Altersvorsorge

Tarifkräfte — also auch Auszubildende und Praktikanten — des öffentlichen Dienstes sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert (Gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Gemeinsam mit dem Arbeitgeber tragen die Arbeitnehmer zur Finanzierung dieser Systeme bei. Der Beitragssatz orientiert sich am Brutto und wird vom Gesetzgeber festgelegt. Die Kosten der Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber allein. Beamte, Richter und Soldaten sind nicht rentenversicherungspflichtig. Das gilt auch für Beamtenanwärter/innen. Beamte erhalten im Ruhestand sogenannte Versorgungsbezüge und keine Rente. Die Höhe dieser Versorgung orientiert sich an den Dienstbezügen vor der Zurruhesetzung. Es können höchstens bis zu 71,75 Prozent der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht werden (▶ siehe auch Seite 88 ff.).

Autoclub

Die Mitgliedschaft in einem Autoclub lohnt sich auf jeden Fall. Ganz gleich, um welches Fahrzeug es sich handelt (Kfz, Motorrad oder Reisemobil). Im Mitgliedsbeitrag sind meistens auch weitere Leistungen und sonstige Club-Vorteile enthalten. Klassische Dienstleistungen sind z.B. Abschlepp- und Pannenhilfe.

Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst können sich im Internet einen Überblick verschaffen: www.selbsthilfeeinrichtungen.de

Bausparen

Der Staat unterstützt das Bausparen und den Erwerb von Wohneigentum auf vielfältige Weise. Vor allem die staatliche Förderung während der Sparphase sollten sich die Berufseinsteiger nicht entgehen lassen. Damit Sie aber kein Geld verschenken, sollte man die Förderungen im Einzelnen gut kennen. Hierbei helfen Ihnen die Selbsthilfeeinrichtungen im öffentlichen Dienst, denn sie kennen sich mit diesen Vorteilen bestens aus. Lassen Sie sich einfach von einem Mitarbeiter einer Mitgliedseinrichtung im DBW beraten. Dort erfahren Sie, wie die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz genau aussieht.

Schließlich zahlen die Arbeitgeber und Dienstherrn im öffentlichen Dienst – je nach Tarifvertrag bzw. Gesetzesregelung – bis zu 40 Euro monatlich dazu. Und der Staat legt noch etwas drauf.

Nach dem Wohnungsbauprämiengesetz werden bei Bausparverträgen bis zu 1.024 Euro Einzahlungen pro Jahr bei Verheirateten und maximal 512 Euro bei Ledigen gefördert. Die Wohnungsbauprämie beträgt ab 1. 1. 2004 immerhin 8,8 Prozent. Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Förderungen ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen im Jahr nicht überschritten werden. Keine Sorge, diese Grenzen liegen so hoch, dass sie während der gesamten Ausbildungszeit von Auszubildenden oder Beamtenanwärtern erreicht werden

Mehr Infos unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de ...

TIPP

> SICHERN SIE SICH DIE WOHNUNGSBAUPRÄMIE!

Anspruch auf Wohnungsbauprämie haben gemäß Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) alle in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ab 16 Jahren, sofern die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden (Auszubildende, Praktikanten und Beamtenanwärter liegen unter diesen Einkommensgrenzen). Schließen Sie einen Bausparvertrag ab und zahlen in diesen monatlich mindestens 50 Euro ein. Alleinstehende können eine Wohnungsbauprämie in Höhe von bis zu rund 45 Euro erhalten, wenn das zu versteuernde Einkommen unter 25.600 Euro im Jahr liegt. Der Prämienantrag für das jeweilige Jahr muss spätestens zum Ende des zweiten Folgejahres bei der Bausparkasse vorliegen. Beispiel: Der Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Jahr 2016 muss der Bausparkasse bis spätestens 30.12.2018 vorliegen.

Beihilfe und Freie Heilfürsorge

Beamtenanwärter erhalten im Krankheitsfall eine Fürsorgeleistung (Beihilfe) des Dienstherrn. Für bestimmte Bereiche gib es auch "Freie Heilfürsorge". Mehr Informationen > auf den Seiten 91 ff.

Berufsunfähigkeit

Unter der Berufsunfähigkeit versteht man eine ärztlich bestätigte, dauernde Beeinträchtigung der Berufsausübung durch Krankheit, Unfall oder Invalidität. Bei Berufsunfähigkeit kann man seinen ausgeübten Beruf nicht mehr ausführen. Die Kriterien der Berufsunfähigkeit sind enger gefasst als die der Erwerbsunfähigkeit. Bei einer Berufsunfähigkeit kann der Betroffene noch weiterhin einem anderen Arbeitsverhältnis nachgehen, das seiner körperlichen und geistigen Konstitution entspricht, er kann lediglich seinen ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben.

Gegen die Berufsunfähigkeit kann man sich versichern. Der Versicherungsfall liegt im Allgemeinen bei mindestens 50 Prozent Berufsunfähigkeit vor. Mit der privaten Absicherung der Berufsunfähigkeit über einen Versicherungsvertrag ist automatisch auch die Erwerbsunfähigkeit versichert.

Wir empfehlen Ihnen als Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst, sich bei den Selbsthilfeeinrichtungen im öffentlichen Dienst zu informieren, bevor Sie eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen. Die Mitgliedseinrichtungen im DBW kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus und bieten leistungsfähige Angebote zu günstigen Preisen. Mehr Informationen finden Sie unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

Dienstunfähigkeit

Unter Dienstunfähigkeit versteht man, dass ein Beamter oder Soldat auf Grund körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage ist, seine dienstlichen Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn zu erfüllen.

Dienstunfähigkeit wird durch ein amtsärztliches, truppenärztliches bzw. ärztliches Gutachten festgestellt. Der Beamte wird je nach Status bei Feststellung einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen. Aktuelle Arbeitsunfähigkeit ist nicht mit Dienstunfähigkeit gleichzusetzen, jedoch kann länger dauernde Arbeitsunfähigkeit ein Indiz für Dienstunfähigkeit sein.

Abhängig vom Status des Beamten und davon, ob die Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall entstanden ist oder nicht, ergeben sich verschiedene Leistungsansprüche gegen den Dienstherrn. Der Beamte auf Lebenszeit wird in den Ruhestand versetzt und erhält Leistungen durch den Dienstherrn.

Ganz anders verhält es sich bei "Beamten auf Probe" und "Beamten auf Widerruf" (Beamtenanwärter). Sie haben keinen Leistungsanspruch und werden aus dem Dienst entlassen. Es bleibt ihnen nur die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da dieser Schutz nicht ausreicht und völlig unzureichend ist, bieten einige Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes eine sogenannte "Dienstunfähigkeits-Absicherung" an. Die Mitgliedseinrichtungen im DBW kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus und bieten leistungsfähige Produkte zu günstigen Preisen.

Mehr Infos unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de ...

Einkaufsvorteile

Beschäftigte im öffentlichen Dienst haben Vorteile beim Einkaufen. Seit mehr als 50 Jahren ist das Beamtenselbsthilfewerk die Gemeinschaft für den Öffentlichen Dienst. Sie können vor Ort bei 20.000 namhaften Geschäften oder bei 600 Online-Shops einkaufen. Mehr Infos unter **www.bsw.de**

Elternzeit und Mutterschutz

Steht Nachwuchs ins Haus? Wenn Sie schwanger sind und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, sind Sie durch das Mutterschutzgesetz bzw. die Mutterschutzverordnung (bei Beamtinnen) abgesichert. Sie dürfen dann nicht mehr mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel schwere körperliche Arbeiten.

Mehr Informationen

auf den Seiten 98 ff.

Finanzdienstleister

In Deutschland gibt es viele Banken und Versicherungen, die meisten bezeichnen sich auch als Finanzdienstleister. Aber nicht alle Unternehmen kennen sich im öffentlichen Dienst aus. Mit den Besonderheiten bei Beamten und Tarifkräften im öffentlichen Dienst sind die sogenannten Selbsthilfeeinrichtungen bestens vertraut. Sie kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus und bieten leistungsfähige Produkte zu günstigen Preisen.

Mehr Infos unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

.

Gewerkschaften

Gewerkschaften sind wichtig − auch und gerade für Berufseinsteiger (► siehe auch Seite 103). Unter **www.dgb.de** und **www.dbb.de** und **www.dbb.de** und siehe auch Seite 103). Unter www.dgb.de und www.dbb.de und siehe siehe auch Seite 103). Unter www.dgb.de und www.dbb.de und wwww.dbb.de und www.dbb.de und www.dbb.de und www

Konto für den öffentlichen Dienst

Das erste selbstverdiente Geld – spätestens jetzt sollten Sie sich um ein eigenes Girokonto kümmern. Für Auszubildende und Beamtenanwärter ist das Girokonto bei einigen Banken gebührenfrei. Doch nach der Ausbildung wird man bei etlichen Banken zur Kasse gebeten. Deshalb sollten Sie sich schon jetzt darüber informieren, was kosten Überweisungen, Kontoauszüge oder die ec-Karte. Manche Banken zahlen sogar Zinsen auf das Guthaben beim Girokonto. Wenn Sie sicher gehen wollen, können Sie sich gerne an die Banken wenden, die dem öffentlichen Dienst in besonderer Weise verbunden sind. Mehr Infos unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

Kraftfahrzeug – Mein erstes Auto

Man wird es sein ganzes Leben nicht vergessen. Das erste Auto wird immer etwas ganz Besonderes bleiben. Sie haben sich für einen Beruf im öffentlichen Dienst entschieden. Dann können Sie ihr Auto günstiger "versichern" als Beschäftigte in der privaten Wirtschaft. Ja, es ist erwiesen, Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst fahren "weniger schadengeneigt" (wie es die Versicherer ausdrücken). Als Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst sollten Sie sich daher für einen Autoversicherer entscheiden, der sich im öffentlichen Dienst besonders gut auskennt. Mehr Infos unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

Krankenversicherung

In Deutschland gibt es zwei Arten von Krankenversicherungen:

- > Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- > Private Krankenversicherung (PKV).

Die wesentlichen Unterscheidungen zwischen der GKV und PKV:

- > bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beitragssatz auf Basis weitgehend staatlich festgelegter Leistungen kalkuliert,
- > der Leistungsumfang ist lt. SGB V auf "wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige Leistungen" beschränkt nicht risiko-, sondern einkommensabhängig.

Beide Versicherungsarten – GKV und PKV – verhalten sich gleich bzgl. Kostensteigerungen in der medizinischen Versorgung und der zunehmenden Langlebigkeit der Bevölkerung.

Etwa 87,5 Prozent der Krankenversicherten sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, 12,5 Prozent sind privat krankenversichert.

Private Vorsorge – Sichern Sie sich die staatlichen Förderungen

Gerade erst in den Beruf gestartet und dann soll man jetzt schon an die Rente denken? Ja, am besten wär's. Je früher man sich darum kümmert, desto besser sieht Ihre Zukunft aus. Zumindest finanziell.

Bereits jetzt steht fest, dass das Rentenniveau deutlich sinken wird. Was Sie später einmal bekommen werden und ob das dann zum Leben reichen wird, weiß heute keiner. Daher sollten Sie gleich zum Berufsbeginn damit beginnen, privat vorzusorgen. Der Staat hilft Ihnen dabei und unterstützt durch verschiedene Fördermaßnahmen. Nutzen Sie diese. Die Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst helfen Ihnen dabei und bieten verschiedene Formen der privaten Altersvorsorge an (Sparverträge, Fondsanlagen oder direkte Rentenversicherungen).

Die Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst halten auf ihrer Website die passenden Angebote für Sie bereit **www.selbsthilfeeinrichtungen.de**



Riesterförderung

Man kann es verstehen, dass Berufseinsteiger beim ersten selbst verdienten Geld nicht sofort an die Altersvorsorge denken. Aber gerade auf die Vorteile der staatlichen Riesterförderung sollte man auf keinen Fall verzichten.

Mehr Infos unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de 💌.

Berufseinsteiger-Bonus

Riester-Sparer erhalten im ersten Sparjahr automatisch eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage, wenn der Sparer zum 1. Januar des Jahres, in dem er den Vertrag schließt, sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar zulagenberechtigt ist und nach dem 31. Dezember 1982 geboren ist. Damit soll ein Anreiz für frühzeitige Altersvorsorge geschaffen werden.

Wohn-Riester

Der Bundestag hat mit dem Eigenheimrentengesetz den Weg für das sogenannte "Wohn-Riester" freigemacht. Damit kann der Bau bzw. Kauf von Wohneigentum im Rahmen der staatlich geförderten Riester-Rente erfolgen. Gefördert wird dabei die Tilgung eines Darlehens zum Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Wohnung. Dabei muss der Kreditvertrag vorsehen, dass das Darlehen bis zum 68. Lebensjahr getilgt ist. Voraussetzung für Wohn-Riester ist, dass sich die Immobilie in Deutschland befindet und nach 2007 angeschafft bzw. fertiggestellt wurde. Zusätzlich muss der Eigentümer dort seinen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt haben. Nicht gefördert wird der Kauf von vermieteten Wohnungen oder auch Modernisierungsmaßnahmen.

> FÖRDERBERECHTIGT FÜR DIE RIESTER-RENTE SIND:

- > Arbeitnehmer/innen, Auszubildende und Praktikanten
- > Bezieherinnen und Bezieher von Lohnersatzleistungen, einschließlich der Berechtigten zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht.
- > nichterwerbstätige Eltern in der Phase der Kindererziehung (sog. Kindererziehungszeiten),
- > geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben,
- > pflichtversicherte Selbstständige (z. B. Handwerker) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- > Wehr- und Zivildienstleistende,
- > Pflichtversicherte der Altenversicherung Landwirte (und Ehegatten),
- > Beamte, Richter und Soldaten (gilt auch für Beamtenanwärter/innen).

Eigenbeitrag

Trotz der staatlichen Förderung und der möglichen Steuererleichterungen muss der Einzelne auch einen Beitrag für seine Vorsorge leisten. Die Höhe des Eigenbeitrages beträgt 4 Prozent des maßgeblichen Einkommens.

Mindestbeitrag bei voller Ausschöpfung der Zulage

1	Im Veranlagungszeitraum ab 2008	4 Prozent des Einkommens
		maximal 2.100 Euro abzgl. der Zulage

Alleinstehende erhalten eine Grundzulage. Sollte der Auszubildende oder Beamtenanwärter verheirat sein, sind beide Ehegatten förderberechtigt (es erhält jeder Ehegatte die ihm zustehende staatliche Förderung). Dazu muss ein entsprechender Vertrag geschlossen und jeweils die Eigenleistung erbracht werden).

Grundzulage

ab dem Jahr 2018 jährlich	175 Euro
---------------------------	----------

Sollte der Auszubildende bzw. Beamtenanwärter schon ein Kind haben, kommt bei der Förderung die Kinderzulage in Höhe von 308 Euro hinzu. Wichtig: Um die volle Förderung erhalten zu können, muss der vom Einkommen und den Familienverhältnissen abhängige Mindestbeitrag geleistet werden.

TIPP

Schwerbehinderung

"Behinderung" ist in unserer Gesellschaft ein Tabu-Thema, in erster Linie, weil viele nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen beziehungsweise wie sie mit den Menschen, umgehen sollen, die eine Behinderung haben. Behinderte Menschen gehören leider zu den so genannten Randgruppen. Der Staat versucht genau das zu verhindern und hat Gesetze und Verordnungen erlassen, die ermöglichen, dass Behinderte in die "normale" Gesellschaft integriert werden. So gibt es beispielsweise in Unternehmen, die mindestens fünf schwer behinderte Menschen beschäftigen, gleichzeitig auch eine Schwerbehindertenvertretung. Sie wird in den Betrieben oder Dienststellen gewählt und stehen den behinderten Kollegen mit ihrer Beratung zur Seite, sie sorgen dafür, dass Gesetze wie das Berufsbildungsgesetz (BBiG) beziehungsweise Verordnungen und sämtliche vereinbarten Verträge und Anordnungen für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden.

Steuererklärung und Steuern während der Ausbildung

Die meisten Einkommensarten unterliegen der Steuerpflicht. Auch die Auszubildendenvergütungen und Bezüge der Beamtenanwärter sind steuerpflichtig. Neben den normalen monatlichen Bruttobezügen sind aber auch zusätzliche Leistungen, wie das Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder die vermögenswirksamen Leistungen steuerpflichtig.

Der Gesetzgeber hat im Steuerrecht bestimmte Steuerklassen eingerichtet, die sich z. B. am Familienstand orientieren. Für Ledige gilt grundsätzlich die Steuerklasse I, Verheiratete können zwischen der Steuerklasse IV und III wählen. Daneben wurden im Steuerrecht bestimmte Freigrenzen vorgesehen, für die keine Steuern zu zahlen sind. Im Jahr 2020 ist beispielsweise erst dann Lohnsteuer zu zahlen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen höher als 1.081 Euro liegt. Wenn Lohnsteuer zu zahlen ist, wird auch der sogenannte Solidaritätszuschlag erhoben (5,5 Prozent der Lohnsteuer). Bei konfessioneller Zugehörigkeit sind auch Kirchensteuern zu zahlen (in Baden-Württemberg und Bayern sind das 8 Prozent der Lohnsteuer, in den anderen Bundesländern liegt dieser Satz bei 9 Prozent).

> ABGABENRECHNER - LOHNSTEUER ERMITTELN

TIPP

Unter **www.bmf-steuerrechner.de** hat das Bundesfinanzministerium einen Rechner eingerichtet, mit dem man die Höhe der Lohn- bzw. Einkommensteuer schnell und einfach ermitteln kann.

Lohnsteuerkarte

Lohnsteuerkarten werden schon viele Jahre nicht mehr versandt, weil der Staat das Lohnsteuerabzugsverfahren auf ein elektronisches Verfahren umgestellt hat. Wer 2020 zum ersten Mal eine Lohnsteuerkarte benötigt, muss beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen. Eine Ausnahmeregelung gibt es für Auszubildende und stellt eine Vereinfachung dar: für Ledige kann die Ausbildungsbehörde auf die Ersatzbescheinigung verzichten und die Lohnsteuerklasse I zugrunde legen.

Hierfür muss man lediglich seine Steuer-Identifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit (wegen der Kirchensteuer) mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es das erste Arbeitsverhältnis ist. Die Steuer-Identifikationsnummer wurde im Juli 2007 eingeführt und gilt lebenslang. Sie besteht aus 10 Ziffern und müsste eigentlich jedem Berufseinsteiger zugeschickt worden sein.

Unfallversicherung

Wer hilft Ihnen finanziell, wenn Sie einen Unfall erleiden? Die Gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung sorgen leider nur für eine Grundabsicherung bei Berufs- und Freizeitunfällen. Daher ist eine zusätzliche private Absicherung wichtig. Auch und gerade für Berufseinsteiger.

Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Auszubildende und Praktikanten haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf Vermögenswirksame Leistungen (monatlich 13,29 Euro). Auch die meisten Beamtenanwärter haben einen solchen Anspruch, der aber in Bund und Ländern unterschiedlich ist. Das Land Bayern z.B. zahlt 13,29 Euro. Die Anlage der VL eignet sich vor allem bei einem Bausparvertrag (es sind aber auch andere Anlageformen möglich). Am besten, Sie wenden sich an eine Mitgliedseinrichtung des DBW, die kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus (siehe www.selbsthilfeeinrichtungen.de).

Versicherungen

Berufseinsteiger werden von vielen Versicherungen eifrig umworben. Einige Versicherungen muss, andere sollte man dringend abschließen. Aber bitte nicht mehr versichern wie unbedingt notwendig. Die Selbsthilfeeinrichtungen im DBW kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus. Sie haben jahrzehntelange Erfahrung und haben bereits Millionen von Beschäftigten versichert. Welche Versicherungsunternehmen dem DBW angehören, erfahren Sie unter **www.selbsthilfeeinrichtungen.de** ...

Und hier einige Empfehlungen für Berufseinsteiger (Auszubildende und Beamtenanwärter)

- Eine Hausratversicherung benötigt man, wenn man in den eigenen vier Wänden wohnt, allerdings nicht, wenn man in einem Wohnheim oder in einer WG lebt.
- > Der Abschluss einer Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherung ist unbedingt notwendig, da Berufsanfänger in den ersten Jahren keine Leistung aus der Rentenversicherung bzw. Beamtenversorgung erhalten.
- > Bei der privaten Altersvorsorge kann man nie früh genug anfangen. Mehr Infos unter **www.selbsthilfeeinrichtungen.de** ...
- > Wer mehr als 325 Euro im Monat verdient, ist nicht mehr über seine Eltern krankenversichert. Wollen sich Auszubildende für eine Krankenversicherung entscheiden, dann steht Ihnen ein ziemlich großes Angebot an gesetzlichen Krankenkassen zur Verfügung. Man kann nach Leistungen oder nach der Höhe des Beitrages entscheiden. Die Leistungen decken sich bei allen Krankenkassen in hohem Umfang, da sie vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind. Unterschiede gibt es allerdings bei den Beiträgen und Serviceleistungen.

Zoff mit dem Chef

Ganz gleich, warum Sie Ärger mit Ihrem Chef haben: werfen Sie nicht gleich alles hin – auch, wenn Sie dies am liebsten auf der Stelle tun möchten. Unstimmigkeiten mit dem Chef oder auch mit Kollegen können immer wieder mal vorkommen, sollten aber nicht von Dauer sein oder zusätzlich in die Länge gezogen werden. Oft ist es ein Missverständnis oder auch eine dritte Person, die sich in die Angelegenheit einmischt und das Ganze zur Eskalation führt. Also was tun? Erst einmal: tief Luft holen. Und dann: noch einmal über die Sache nachdenken, warum es zum Streit kommen konnte. Gehen Sie dabei noch einmal in chronologischer Reihenfolge alles durch, vielleicht liegt der Ursprung schon eine ganze Weile zurück. Anschließend gehen Sie auf Ihren Chef zu, auch wenn es schwer fällt und bitten Sie ihn um ein gemeinsames Gespräch. Legen Sie nun noch einmal dar, was passiert ist, sagen Sie ihm, wo womöglich Missverständnisse aufgekommen sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass Sie "klein beigeben" oder Ihren Standpunkt aufgeben sollen. Ganz im Gegenteil, versuchen Sie das Problem aufzuklären und bleiben Sie dabei unbedingt sachlich. Suchen Sie anschließend gemeinsam nach Lösungen, eventuell nach neuen Wegen beziehungsweise Möglichkeiten der Zusammenarbeit und ganz wichtig: vereinbaren Sie gemeinsam wie Sie in Zukunft miteinander kommunizieren wollen

DBV-SpezialVorsorge macht Schule

Informationen für Lehramtsanwärter/innen zum Karrierestart

DBV-Spezial: Vorsorge macht Schule...

Wissenswertes zum Lehramtsreferendariat

Bildung ist in Deutschland Ländersache. Jedes Bundesland hat eigene Schularten und Schultypen. Davon ist in gewisser Weise auch die "Ausbildung von Lehrerinnen und Lehren" betroffen. Gemeinsam ist allen angehenden Lehrern in Deutschland nur, dass sie sich für mindestens zwei Fächer entscheiden müssen, die sie später unterrichten wollen. Daneben ist bundesweit gleich, dass nach dem Studium ein Referendariat folgt, der sogenannte Vorbereitungsdienst. Die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes ist aber wieder von Land zu Land unterschiedlich (12, 18 oder 24 Monate). Durch das Hospitieren eines eigenständigen Unterrichts und Lehrproben werden in dieser Zeit alle Fertigkeiten für den Lehrerberuf geübt, vertieft und trainiert.

Neben der Praxis in der Schule vertiefen Referendare ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse. Voraussetzung für das Referendariat sind entweder

- das erste Staatsexamen
- oder ein entsprechender Masterabschluss (Master of Education).

Die Unterschiede in der Lehrerausbildung haben vor allem Folgen, wenn man nach dem Studium oder Referendariat das Bundesland wechseln möchte. Die Wahl von drei Fächern anstatt nur von zwei trägt zur Mobilität bei. Wichtig hierbei ist es, mindestens ein Kernfach wie Deutsch oder Mathematik dabei zu haben und auf Fächerkombinationen ohne Kernfach wie beispielsweise Sport plus Religion oder Wirtschaft plus Geografie zu verzichten. Auch die Wahl von sogenannten Mangelfächern wie Mathematik, Physik oder Latein macht es leichter, das Bundesland zu wechseln, raten führende Vertreter von Lehrergewerkschaften. Die meisten Länder schreiben aber bestimmte Fächerkombinationen im Lehramt vor, die spätestens für den Zugang zum Referendariat verbindlich sind.

Unter dem Lehramtsreferendariat versteht man umgangssprachlich den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Um ein Referendariat handelt es sich streng genommen nur, wenn der Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst abgeleistet wird. Gleichwohl werden oft alle Anwärter unabhängig von der angestrebten Laufbahn als Referendare bezeichnet. Im Folgenden werden die Überbegriffe Vorbereitungsdienst und Anwärter anstelle laufbahnspezifischer Begriffe verwendet.



Lehramtsanwärter

Im Bereich der Lehramtsausbildung/Lehrerausbildung tragen die Anwärter in den meisten Bundesländern die Dienstbezeichnung "Studienreferendar", sofern sie im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst (Lehramt an Gymnasium und berufliche Schulen) vorbereitet werden, die Lehrer für den gehobenen und mittleren Dienst (mittlerer Dienst nur in Baden-Württemberg für Fachlehrer für musisch-technische Fächer) die Bezeichnung "Lehramtsanwärter" (LAA) oder Lehreranwärter", meist mit einem Zusatz der Schulrichtung (z.B. Realschullehreranwärter, Sonderschullehreranwärter).

DBV-Spezial www.dbv.de

DBV-Spezial: Vorsorge macht Schule...

Einstellungen von Lehrern und Lehreraustausch

Die Internetportale aller Länder zur Lehrereinstellung sind auf dieser Seite zusammengestellt. Der Bedarf an Lehrkräften für bestimmte Schularten und Unterrichtsfächer kann regional sehr unterschiedlich sein und von Jahr zu Jahr variieren. Die hier präsentierten Internetseiten enthalten die Informationen zur Lehrereinstellung inklusive der Bewerbungsmodalitäten im jeweiligen Land.

Länder

Baden-Württemberg	. www.lehrer-online-bw.de
Bayern	. www.km.bayern.de/lehrer/stellen.html
Berlin	. www.berlin.de/sen/bildung/lehrer_werden/
	einstellungen
Brandenburg	. www.mbjs.brandenburg.de
Bremen	. www.bildung.bremen.de
Hamburg	. www.hamburg.de/bsb/bewerbungen
Hessen	. http://verwaltung.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	. www.bildung-mv.de
Niedersachsen	. www.mk.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	. www.schulministerium.nrw.de/BP/
	LeoAngebote
Rheinland-Pfalz	. www.lehrer-werden.rlp.de
Saarland	. www.saarland.de/3399.htm
Sachsen	. www.lehrerbildung.sachsen.de/
	lehrerwerden.htm
Sachsen-Anhalt	. www.sachsen-anhalt.de/index.
	php?id=lehrereinstellungen
Schleswig-Holstein	. www.schleswig-holstein.de/Bildung/
Thüringen	. www.thueringen.de/th2/tmbwk/aktuell/stellen/

Eine weitere Möglichkeit des Wechsels in ein anderes Land besteht für im Schuldienst eines Landes unbefristet beschäftigte bzw. beamtete Lehrkräfte im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens

www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/ lehreraustausch.html

www.dbv.de DBV-Spezial III

DBV-Spezial: Vorsorge macht Schule...

Linktipps für Lehramtsanwärter/innen

Auf dieser Seite fassen wir einige Linktipps (Internetadressen) zusammen, die für Lehramtsanwärter/innen weiterführende Informationen bereithalten.

Bund

Bundesministerium für Bildung und Forschung ... www.bmbf.de Kultusministerkonferenzwww.kmk.org

Beamtenrecht und Öffentlicher Dienst

Bilduna

Gewerkschaften

ĺV

DBV-Spezial www.dbv.de





Sie haben einen Beruf gewählt, der viele Perspektiven bietet

Jetzt gilt es, auch beim Thema Sicherheit alles richtig zu machen.

Wir verraten Ihnen, welche Versicherung Sie wirklich brauchen, wie Ihre Versorgungsansprüche aussehen und warum es besser ist, mögliche Lücken rechtzeitig zu schließen.

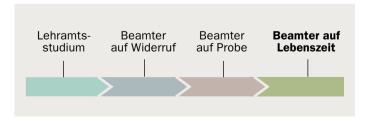


Erst mal die Basis checken

Für Beamte gelten andere Versorgungsregelungen als für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Sie tragen besondere berufliche Risiken und haben andere Rahmenbedingungen, wenn es um die Absicherung finanzieller Lücken geht.

Auf Ihrem Weg zum verbeamteten Lehrer durchlaufen Sie mehrere Stationen und Ihr Absicherungsbedarf wird sich mit der Zeit verändern. Die DBV sorgt in jeder Lebensphase für Ihre Sicherheit.

Wir sind vom ersten Tag an für Sie da





Die 3 Top-Themen für den Anfang



Absicherung im Krankheitsfall

- Was bedeutet Beihilfe und wie hoch ist die Kostenbeteiligung Ihres Dienstherrn?
- Welchen Anteil müssen Sie selbst tragen?

2

Absicherung der Arbeitskraft

- Was passiert bei Dienstunfähigkeit – z.B. wegen Burn-out?
- Welche Mindestversorgung erhalten Sie zu welchem Zeitpunkt und in welchen Situationen?





Absicherung von Haftungsrisiken

- Wann haften Sie, wenn Ihnen im Job ein Fehler unterläuft – z. B. die Aufsichtspflicht verletzen?
- Kurz nicht aufgepasst, ein Leben lang bezahlen?

Entspannt, flexibel, fair

Wir wissen, dass es zum Berufsstart viel für Sie zu tun gibt – jetzt werden die Weichen für die Zukunft gestellt.

Dabei können wir Ihnen helfen. Mit Beratung und Leistungen, die immer zu Ihrer Lebensphase passen. Mit dem Schutz, den Sie brauchen. Und fairen Tarifen, die in Ihr aktuelles Budget passen.



Damit können Sie rechnen: 50% Beihilfe + 50% Eigenleistung

Für Beamte besteht Krankenversicherungspflicht. Gut, dass Ihr Dienstherr Ihnen mit einem eigenen Krankenversicherungssystem entgegenkommt – der Beihilfe.

Bereits als Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder als Referendar sind Sie beihilfeberechtigt. Das bedeutet, dass Ihr Dienstherr einen prozentualen Anteil Ihrer tatsächlich anfallenden Krankheitskosten bezahlt. Dies sind in der Regel 50% (in Bremen und Hessen gelten abweichende Sätze je nach Familienstand).



Komplett abgesichert mit der DBV

Ergänzend zur Beihilfe vom Dienstherrn schließen Sie einfach eine beihilfekonforme, private Krankenversicherung bei der DBV ab. Dazu kommt die Pflegepflichtversicherung. So viel zur Pflicht.



Ihre Gesundheit ist wertvoll

Als Kür können Sie attraktive Ergänzungstarife abschließen – z.B. Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer im Krankenhaus sowie weitere Ergänzungen für Krankenhaustagegeld, Kurkosten und Pflegevorsorge.



Ein Rechenbeispiel

Ihre Kosten während des Referendariats mit der Dauer zwischen 18 und 24 Monaten:





Gut zu wissen:

Gesundheitsbewusstes Verhalten – z.B. die Mitgliedschaft im Fitnessclub – wird mit Bonuszahlungen belohnt.

Digitale Services nutzen

Über das ePortal Meine Gesundheit können Sie Ihre Rechnungen bequem papierlos verwalten, Leistungsabrechnungen einsehen, Ärzte finden und Termine vereinbaren.



Vorteile schon im Studium sichern!

Eine Anwartschaftsversicherung garantiert Ihnen die spätere Aufnahme in die private Krankenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung – für nur **1 Euro pro Monat!**



Was kann passieren? Dienstunfähigkeit und ihre Folgen

Als Lehrer sind Sie starken Belastungen ausgesetzt und gehören zur Hochrisikogruppe für Erschöpfungskrankheiten.

Jeder vierte Staatsdiener scheidet vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus. Und was passiert, wenn Sie durch eine Erkrankung oder einen Unfall dienstunfähig werden und nicht mehr arbeiten können? Sie verfügen über weniger Geld – mit existenziellen Folgen.

Das Fazit:

Wer in jungen Jahren aufgrund von Krankheit oder Unfall durch die Entscheidungen des Dienstherrn dienstunfähig ist oder entlassen wird, steht ohne Absicherung da.

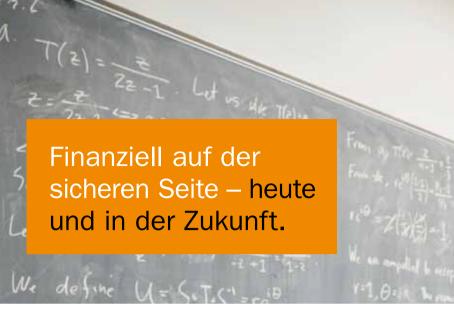




Ihre Versorgung ist abhängig vom Beamtenstatus

Lehramtsanwärter*	Beamter auf Probe	Beamter auf Lebenszeit
 Kein Versorgungs- anspruch Entlassung aus dem Dienst Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung 	 Versorgungsanspruch im Falle eines Dienstunfalls Entlassung aus dem Dienst Keine weiteren Versorgungsansprüche Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung 	Ruhegehalt vom Staat (Wenn 60 Monate Wartezeit erfüllt sind, ansonsten siehe Beamter auf Probe)
Oft keine Möglich- keit mehr, privat vorzusorgen	Oft keine Möglich- keit mehr, privat vorzusorgen	Deutliche Versorgungslücke im Rentenalter

^{*}Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, Referendar, Beamter auf Widerruf.



Starke Leistungen, flexible Lösungen

Die DBV hat für Sie genau die passenden Produkte:

- Weltweiter Versicherungsschutz
- Reduzierter Anfangsbeitrag in den ersten 5 Jahren
- Allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel ohne Mehrbeitrag enthalten
- Bei Dienstunfähigkeit zahlen wir Ihre Beiträge weiter, inklusive jährlich bis zu 10% Beitragserhöhung
- Optional Leistung bei Teildienstunfähigkeit
- Top-Nachversicherungsgarantien ohne erneute Gesundheitsprüfung
- Bis zu 2.000 Euro Dienstunfähigkeits-Rente versicherbar



Smarte Kombi: die Dienstanfänger-Police

Speziell für Dienstanfänger entwickelt – die Dienstunfähigkeitsabsicherung kombiniert mit dem Aufbau der privaten Altersvorsorge. Das bringt Ihnen Sicherheit von Anfang an zu sehr günstigen Konditionen.

Ein Preisbeispiel

Lehramtsanwärterin, 25 Jahre, monatlicher Beitrag für die Dienstanfänger-Police



ca. 60 EUR



Kurz nicht aufgepasst, ein Leben lang gezahlt

In Ihrer Freizeit oder im Schulalltag: Es kann viel passieren. Zum Glück können Sie sich ganz einfach absichern.

Sie sind praktisch immer in der Verantwortung. Und wenn mal nicht alles glattgeht, kann es richtig teuer werden. Denn es besteht die Gefahr, dass Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen. Die Absicherung dieses Risikos ist daher unverzichtbar.



Speziell für Lehrerinnen und Lehrer hat die DBV eine effektive Lösung entwickelt: die berufsspezifische Ergänzung zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung.



Was alles schieflaufen kann...

Beispiele aus dem Schulalltag

In der Pause kommt ein Lehrer seiner Aufsichtspflicht nicht ausreichend nach.

> Es entsteht eine Rangelei, bei der ein Schüler schwer verletzt wird.

Bei einer Klassenfahrt beschädigen Schüler mehrere Sitze in den Zugabteilen.

> Der Lehrer wird wegen grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zum Schadenersatz herangezogen.

Eine Lehrerin bucht eine Klassenfahrt mit einem falschen Reisedatum.

Es fallen Stornooder Umbuchungskosten an.







In diesen Fällen schützt eine Diensthaftpflicht

Hier schützt eine Vermögensschadenhaftpflicht



Wir regeln das für Sie

Wer aktiv im Leben steht, braucht eine private Haftpflichtversicherung, um Risiken im Alltag und in der Freizeit abzusichern. Und mit unseren beiden ergänzenden Bausteinen zur Dienst- und Vermögensschadenhaftpflicht sind Sie als Lehrer auch im Beruf bestens geschützt.

Im Schadensfall prüfen wir, ob eine Schadenersatzpflicht besteht. Wir übernehmen die Kosten berechtigter Ansprüche und wehren unberechtigte Forderungen ab. Wenn es sein muss, auch vor Gericht.

Die Leistungen der Berufshaftpflicht auf einen Blick:

- Leistungsstarke Diensthaftpflicht und Vermögensschadenhaftpflicht mit hohen Versicherungssummen
- Weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung

Übrigens:

Bei Verlust fremder Schlüssel oder Code Cards leistet unsere private Haftpflichtversicherung bis zu 100.000 Euro sowie 21 Tage Objektschutz.



Null Risiko für kleines Geld

Stocken Sie Ihre private Haftpflichtversicherung doch einfach auf. Der Baustein Diensthaftpflicht gibt Ihnen Sicherheit im bewegten Lehreralltag.

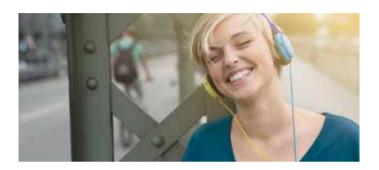
Zusätzliche monatliche Kosten ca. 0,60 EUR



Machen Sie's perfekt

Mit der Absicherung von Vermögensschäden haben Sie den kompletten Schutz.

Genau die Richtige. Speziell für den Öffentlichen Dienst



Die DBV Deutsche Beamtenversicherungen

Egal, ob Sie bereits voll im Berufsleben stehen oder Ihren Einstieg in den Job planen – wir unterstützen Ihre Ziele und helfen Ihnen, sich richtig gut abzusichern. Wir gehören zum finanzstarken AXA Konzern und sind seit über 140 Jahren auf die Belange der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst ausgerichtet.

Übrigens:

Gewerkschaftsmitgliedern bietet die DBV besonders attraktive Konditionen. Fragen Sie Ihren persönlichen Betreuer danach.



Dienstanfänger aufgepasst!

Wenn ein Unfall Ihre Laufbahn in den ersten Dienstjahren beendet, treffen Sie die finanziellen Folgen besonders hart, denn in dieser Phase ist Ihre Absicherung noch sehr gering. Deshalb sollten Sie hier unbedingt vorsorgen.

Schutz und Vorsorge – jetzt klarmachen

Wir kennen Ihren speziellen Versicherungs- und Versorgungsbedarf als junger Lehrer ganz genau und bieten Ihnen die passenden Produkte.

Die wichtigsten Basics haben wir Ihnen bereits vorgestellt. Jetzt geht es darum, Ihren individuellen Schutz- und Vorsorgeplan in Angriff zu nehmen.

 $\label{thm:machen} \textbf{Machen Sie Ihre Checkliste und lassen Sie uns gerne besprechen}, \\ \textbf{worauf es ankommt}.$



Jetzt und in Zukunft. Wir begleiten Sie gerne.

Mit über 140 Jahren Erfahrung im Öffentlichen Dienst kennen wir Ihren besonderen Bedarf ganz genau und haben die darauf zugeschnittenen Versicherungslösungen. Unser dichtes Netz von Ansprechpartnern steht Ihnen jederzeit mit kompetenter Beratung zur Verfügung. Ihr persönlicher Betreuer ist also immer ganz in Ihrer Nähe. Daher wird die DBV von zahlreichen Lehrerverbänden und Gewerkschaften empfohlen.

Mehr Informationen finden Sie online unter www.DBV.de. Oder rufen Sie uns einfach an unter der kostenfreien Hotline 0800 320 320 6.



DBV Deutsche Beamtenversicherungen

Frankfurter Straße 50, 65178 Wiesbaden

Telefonischer Kundenservice: 0221 148-41010 Telefonische Angebotsberatung: 0800 320 320 6

Fax: 0800 320 320 8, www.DBV.de



Die ersten Wochen

Die Einstellungszusage

In der Regel werden die Berufseinsteiger schon Monate vor dem Einstellungstermin darüber informiert, ob ihre Bewerbung erfolgreich war. Per Post oder E-Mail kommt die Zusage. Dann endlich haben Sie Gewissheit und haben ihren Ausbildungsplatz! Mit der Zusage steigt ihre Neugier für alles, was mit der Ausbildungszeit zu tun hat.

Der Ratgeber gibt einen Überblick, aber der Buchinhalt kann nicht alle Fragen beantworten, die sich Ihnen stellen. Dennoch gibt der Inhalt eine Orientierung für die gesamte Dauer der Ausbildung bis zur Übernahme. Der Inhalt richtet sich an alle Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst. Für Auszubildende und Praktikanten ist vieles anders geregelt als bei Beamtenanwärtern.

Für Auszubildende und Praktikanten gelten Tarifverträge

Für Auszubildende und Praktikanten gilt prinzipiell das Arbeitsrecht. Im öffentlichen Dienst von Bund/Kommunen sowie der Länder sind die meisten Grundlagen in Tarifverträgen festgehalten. Einkommen, Arbeitszeit und Urlaub sind dort im Detail geregelt. Im Kapitel "Rund um die Ausbildung im öffentlichen Dienst" haben wir Gründzüge dieser Regelungen festgehalten. Für Berufseinsteiger, die sich für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) entschieden haben, sind zusätzlich auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

> TARIFVERTRÄGE UND GESETZE

RECHT

Unabhängig vom jeweiligen Berufsstatus (Auszubildender, Praktikant oder Beamtenanwärter) gilt für alle Berufseinsteiger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz. Mit diesem Gesetz soll den Jugendlichen einen besonderen Schutz zukommen, vor allem hinsichtlich der Arbeitszeit und Urlaub.

Unter **www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de s** finden Sie weitere Tarifverträge und Rechtsvorschriften.

Beamtenanwärter stehen in einem besonderen Dienstverhältnis

Für Beamtenanwärterinnen und Beamtenwärter gelten keine Tarifverträge, sondern die beamtenrechtlichen Gesetze (u.a. Beamtengesetz, Besoldungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz). Daneben gibt es Verordnungen (u.a. Arbeitszeitverordnung, Beihilfeverordnung) und eine Reihe von Verwal-

tungsvorschriften. Dort sind auch die Pflichten und Rechte aus dem Beamtenverhältnis geregelt.

Veränderungen annehmen

Am Anfang ist vieles noch ganz neu und aufregend. Es gibt tausend Fragen und man spürt, dass sich gegenüber der Schulzeit vieles ändern wird. Aber: Veränderungen sind gut. Sehr gut. Man wächst an ihnen und sammelt Erfahrungen! Vielleicht fragen Sie sich: Wie sind wohl die Kollegen? Werden sie mich mögen? Werde ich sie mögen? Ja, Sie werden viele, neue Menschen kennen lernen. Nicht nur Kollegen der gleichen Dienststelle, sondern auch Mitarbeiter anderer Behörden. Sie werden sehen, dass Sie mit den meisten Kolleginnen und Kollegen gut umgehen werden und der Umgang mit ihnen ganz neue Erfahrungen mit sich bringen wird. Lassen Sie sich überraschen und schon bald werden Sie für sich herausfinden, mit welchen Kolleginnen und Kollegen sogar freundschaftliche Kontakte entstehen können.

Kleidung

"Was soll ich bloß anziehen?" Für die private Kleidung gelten Freiheiten und persönliche Vorlieben. Da sind Sie es nicht gewohnt. dass man Ihnen Vorschriften macht, wie Sie sich zu kleiden haben. Dennoch hat gerade das so genannte Kopftuchurteil gegen eine Lehramtsanwärterin im badenwürttembergischen Schuldienst gezeigt, dass an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes teilweise besondere Anforderungen gestellt werden.

Das berufliche Umfeld im öffentlichen Dienst ist in "Kleidungsfragen" in vielen Bereichen von Besonderheiten geprägt (z.B. Polizei, Bundeswehr, Krankenhäuser). Die wichtigsten Unterschiede erläutern wir nachstehend.

> FREIE ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT

RECHT

"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßigen Ordnungen oder das Sittengesetz verstößt."

Grundgesetz, Artikel 2, Abs. 1

Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung soll die eigene Kleidung des Arbeitnehmers vor allem vor Verschmutzung schützen, beispielsweise Kittel oder Schürzen.

Berufskleidung

Unter Berufskleidung versteht man Kleidungsstücke, die für bestimmte Berufe. Entsprechend beziehungsweise üblich sind. Man trägt sie entweder über oder anstelle der eigenen Kleidung. Berufskleidung wird beispielsweise im Krankenhaus (Arztkittel, Schwesterntracht) getragen.

Schutzkleidung

Für bestimmte Tätigkeiten ist Schutzkleidung notwendig, z.B. bei Tätigkeiten oder an Arbeitsplätzen, bei denen der Arbeitnehmer (bzw. Auszubildende) gesundheitlichen Gefahren oder außergewöhnlicher Beschmutzung ausgesetzt ist. Wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung des Arbeitgebers Schutzkleidung getragen werden muss, ist diese unentgeltlich und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Auch die Kosten für die Reinigung dieser Schutzkleidung muss der Arbeitgeber tragen. Schutzkleidung, die man selbst beschafft (z.B. Schuhe) sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar.

RECHT

> § 11 SCHUTZKLEIDUNG, AUSBILDUNGSMITTEL

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAÖD Besonderer Teil BBiG und Besonderer Teil Pflege)

Dienstkleidung

Unter Dienstkleidung versteht man Kleidungsstücke, die während der Arbeit als Kenntlichmachung dienen, z.B. bei der Feuerwehr oder der Polizei. Im Regelfall trägt der Arbeitgeber die Kosten für Arbeits-, Berufs- und Dienstkleidung oder er stellt sie zur Verfügung. Wenn der Arbeitgeber die Kosten für die Kleidung trägt, ist er natürlich auch Eigentümer. Die Details zur Schutzkleidung (bzw. zu Arbeitsmitteln) sind im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAÖD) festgelegt (\triangleright siehe Kasten).

Volljährig – was ändert sich durch den 18. Geburtstag

Endlich 18. Das fühlt sich schon ziemlich aufregend an. Kein Wunder, wo sich doch mit der Volljährigkeit eine ganze Menge ändert. Einerseits hat man nun mehr Verpflichtungen, andererseits aber auch mehr Freiheiten. Denn: im § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches heißt es, dass die Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahr beginnt. Und damit haben Sie nun auch die Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Sie sind für Ihr Handeln voll verantwortlich. Hier einige Änderungen, die mit dem 18. Lebensjahr eintreten.

> Die eigenen vier Wände

Mit 18 Jahren darf jeder für sich selbst entscheiden, ob er von zu Hause ausziehen möchte – und natürlich auch wohin.

> Erbschaft & Testament

Ab 18 kann man nicht nur eine Erbschaft annehmen oder ablehnen, man hat nun auch die Möglichkeit sein persönliches Testament zu schreiben. Man nennt dies auch "voll testierfähig" sein.

> Führerschein

Endlich. Mit 18 Jahren – in bestimmten Fällen auch schon mit 17 Jahren (siehe Kasten auf der nächsten Seite) – kann man den Führerschein machen:

- > Pkw-Führerschein Klasse B
- > und den Motorradführerschein bis 34 PS, Klasse A.

In den meisten Bundesländern kann man den Führerschein bereits schon mit 17 erwerben, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass man bis zum 18. Lj. nur in Begleitung eines Erwachsenen selbst Auto fährt. Und: es muss bei der Führerscheinstelle eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Wenn Sie mehr dazu wissen möchten, finden Sie Antworten dazu im Internet. Aber auch eine Fahrschule vor Ort kann weiterhelfen.

TIPP

> MISSACHTUNG DER FAHRERLAUBNIS

Wenn ein Fahranfänger die Auflagen für das "begleitete Fahren" missachtet, wird seine Fahrerlaubnis widerrufen. Außerdem muss er mit einem Bußgeld und der Verlängerung der Probezeit rechnen. Daneben muss er vor dem Neuerwerb des Führerscheins ein Aufbauseminar machen. Aber auch dem Begleiter drohen bei Missachtung empfindliche Strafen, z.B. wenn die Begleitperson alkoholisiert ist.

> FÜHRERSCHEIN SCHON MIT 17

Seit 1.1.2011 können Jugendliche grundsätzlich schon mit 17 Jahren den Führerschein machen und sich in Begleitung eines erfahrenen Autofahrers hinters Steuer setzen. Mit 16,5 Jahren können Jugendliche bereits mit dem Fahrunterreicht beginnen und sich ab dem 17. Geburtstag ans Steuer eines Autos setzen, wenn sie von einem mindestens 30 Jahre alten Beifahrer begleitet werden.

Wer den Führerschein ab 17 besitzt, der darf aber nur unter bestimmten Bedingungen selbst ans Steuer:

- > es muss immer eine Begleitperson mitfahren
- > die Begleitperson muss älter als 30 Jahre sein und muss den Führerschein Klasse B mindestens fünf Jahre besitzen
- > die Begleitperson darf nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben
- > die Begleitperson muss amtlich eingetragen sein und muss beim Antrag auf den Führerschein angegeben werden (spontan kann sich kein Erwachsener mit einem Fahranfänger ins Auto setzen)
- > es können max. fünf Begleitpersonen angegeben werden.

Die Bescheinigung zum begleiteten Fahren gilt nur in Deutschland und in Österreich. Im sonstigen Ausland darf damit nicht gefahren werden (nationale Sonderregelung).

Für Fahrer mit 17 gilt die 0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger. Für den Begleiter gilt die 0,5-Promille-Grenze. Für Fahrer und Beifahrer gelten natürlich die bekannten Vorschriften über berauschende Mittel (drogenfreies Fahren). Da die Begleitperson nicht der Fahrzeugführer ist, darf sie nicht aktiv in die Fahrzeugsteuerung eingreifen, sondern nur als Berater tätig sein. Wo die Begleitperson sitzen muss, ist aber nicht vorgeschrieben. Sie kann auch auf dem Rücksitz Platz nehmen.

> Geschäftsfähigkeit

Konten eröffnen, Verträge unterschreiben und auch das Abschließen jeglicher Kaufgeschäfte wie beispielsweise beim Auto, oder bei einem Kredit, auch Versicherungen können nun selbst und ohne Einwilligung der Eltern beziehungsweise eines Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden. Denn: mit 18 gilt man als voll geschäftsfähig. Das bedeutet aber auch, dass alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die man damit eingeht auch von einem selbst erfüllt werden müssen.

> Heiraten

Wer seinen Partner fürs Leben gefunden hat und ihn heiraten möchte, kann dies ohne Zustimmung der Eltern tun – vorausgesetzt beide sind mindestens 18 Jahre alt

> Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Auch das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt ab der Volljährigkeit nicht mehr. Es dürfen mehr als 40 Stunden die Woche gearbeitet werden, Akkord-, Schichtsowie Wochenendarbeit sind nun erlaubt genauso wie Arbeiten, die möglicherweise gefährdend sein könnten. Der Arbeitgeber kann nun auch die Pausenzeit von bisher 1 Stunde auf eine halbe Stunde verkürzen, wenn die tägliche Arbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt. Den Download zum Gesetzes gibt es unter www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de

> Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz gilt nur bis zum 18. Lebensjahr. Mit Beginn der Volljährigkeit gibt es keinerlei begrenzte Ausgehzeiten, auch Alkohol darf nun gekauft und getrunken werden. Und: Filme, Games, Videos, kurz, alles, was bisher unter Altersbeschränkung fiel, gilt ab 18 nicht mehr und darf nun gekauft, gesehen oder geliehen werden.

> Kindergeld und Kinderfreibetrag

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Das Kindergeld beträgt ab 01.01.2020 für die ersten beiden Kinder monatlich 204 Euro, für das dritte Kind monatlich 210 Euro und ab dem vierten Kind monatlich 235 Euro. Zum 01.01.2021 folgt dann eine Erhöhung um jeweils 15 Euro. Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lj.. Für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lj. und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lj.. Neben dem Kindergeld unterstützt der Staat auch durch den Kinderfreibetrag. Aber dieser Freibetrag wird nicht neben dem Kindergeld gewährt. Stattdessen prüft das Finanzamt von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob entweder das Kindergeld oder die Gewährung des Kinderfreibetrages für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Mit dem Kinderfreibetrag bleibt für Eltern ein Teil des Einkommens steuerfrei (im Jahr 2020 sind das 7.620 Euro pro Kind und Elternteil).

> Prozessfähigkeit

Ab sofort ist man voll prozessfähig, Gerichtsprozesse können nun entgegengenommen oder veranlasst werden – wobei man sich natürlich von einem Anwalt vertreten beziehungsweise beraten lassen kann.

> Schadensersatzpflicht

Wer 18 Jahre oder älter ist, gilt als voll deliktfähig. Das bedeutet, wer Schäden anrichtet, ganz gleich ob versehentlich oder absichtlich, wird nun auch voll zur Verantwortung gezogen.

> Schule

Mit dem 18. Lebensjahr kann man ab sofort Klausuren, Zeugnisse und Entschuldigungen selbst unterschreiben. Man darf selbst entscheiden, welche Schulform man besuchen möchte und auch die Post von der Schule geht ab sofort an die eigene Adresse.

> Sorgerecht

Wer mit 18 – oder später – ein Baby erwartet, hat auch das alleinige Sorgerecht für das Kind. Das gilt allerdings nur für Mütter, unverheiratete Paare können beim Jugendamt eine Sorgeerklärung für die gemeinsame Sorge beantragen.

> Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Zwar ist man ab 18 voll strafmündig, jedoch kann man noch bis 21 je nach Reife wie ein Jugendlicher oder wie ein Erwachsener bestraft werden. Denn bis zum 21. Lebensjahr gilt in solchen Fällen: "Im Zweifel ist das Jugendstrafrecht anzuwenden."

> Unterhaltsanspruch

Eltern sind ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, solange die Kinder eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren, studieren, arbeitslos oder behindert sind, sodass sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Das gilt auch, wenn die Kinder bereits über 18 sind. Die Eltern können dabei selbst bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten, das kann Geld sein, aber auch das Zahlen von Miete für eine Wohnung (oder auch WG-Zimmer) oder von Lebensmitteln.

> Wahlrecht

Mit dem 18. Lebensjahr kann man nun auch selbst politisch aktiv werden. Sei es, indem man sich per Wahlzettel für eine Partei oder dessen Kandidaten entscheidet oder sich sogar selbst als Kandidat beziehungsweise Kandidatin aufstellen lässt (wobei man hier dann vom so genannten "passiven Wahlrecht" spricht).



Der öffentliche Dienst im Überblick

Der öffentliche Dienst ist der größte Arbeitgeber

Bei öffentlichen Arbeitgebern arbeiten in Deutschland 6.095 Mio. Beamte und Arbeitnehmer, davon 4.8 Mio. im "klassischen" öffentlichen Dienst, u.a. Bund, Länder, Kommunen) und 1,25 Mio. im privatisierten Sektor. Davon stehen 1.687,4 Mio. im Beamtenverhältnis und 2.895 Mio. sind als Tarifkräfte beschäftigt. Hinzu kommen noch 165.635 Berufs- oder Zeitsoldaten. In einer Ausbildung stehen 235.255 junge Leute, davon absolvieren 127.910 eine Beamtenausbildung (zumeist im mittleren und gehobenen Dienst). In einem Ausbildungsverhältnis nach Berufen des Berufsbildungsgesetzes (BBIG) stehen 107.345 junge Menschen.

Der öffentliche Dienst braucht mehr Nachwuchskräfte

Die Behörden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Bereichs stellen inzwischen wieder deutlich mehr Berufseinsteiger ein. Da die Schulabgängerzahlen aber rückläufig sind, fällt es inzwischen auch dem öffentlichen Dienst schwer, ausreichend Nachwuchskräfte zu gewinnen. Daneben besteht die Anforderung, dass der Nachwuchs auch gut geeignet sein muss (beispielsweise fällt es vielen Schulabgängern schwer, die hohen persönlichen Anforderungen für einen Polizeiberuf zu erfüllen). Dennoch stehen bei den Bewerbern "sichere Jobs" nach wie vor hoch im Kurs. Sie als Berufseinsteiger haben sich im Auswahlverfahren bewährt und eine Einstellungszusage erhalten.

Der Zugang zum öffentlichen Dienst ist im Grundgesetz geregelt. Für eine Einstellungszusage zählen vor allem, die Eignung, die Befähigung und die fachliche Leistung. Der im Verfassungsrecht verankerte Leistungsgrundsatz gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer und Beamte.

Der öffentliche Dienst ist gut – braucht aber ein besseres Image

Man kennt sie und jeder lacht darüber, gemeint sind die Beamtenwitze. Dahinter verbergen sich schon gar nicht konkrete Erfahrungen, die Bürgerinnen und Bürger mit dem öffentlichen Dienst machen. Die Öffentlichkeit ist bei der Beurteilung über die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht immer fair. Zeigen sich Kunden beispielsweise bei der Wartezeit am Bankschalter geduldig, "geigt" man dem Sachbearbeiter im Finanzamt schon mal die Meinung, wenn man fünf Minuten warten muss.

Das Meinungsforschungsinstitut forsa untersucht im Auftrag des dbb beamtenbund und tarifunion seit vielen Jahren, wie die deutsche Bevölkerung über den öffentlichen Dienst denkt. Demnach stuft die Mehrheit der Befragten die Beamten als pflicht- und verantwortungsbewusst, als zuverlässig, kompetent, rechtschaffen und hilfsbereit ein. Etwa die Hälfte hält die Beamten für unbestechlich, jeder Dritte für flexibel.

Das Ansehen einzelner Berufsgruppen

An der Spitze des Berufe-Rankings stehen seit vielen Jahren die Feuerwehrleute, die Ärzte sowie die Kranken- und Altenpfleger, die bei nahezu allen Bürgern ein hohes Ansehen haben und die TOP-10 bei den Berufen anführen. Danach sind die beliebtesten Berufe: Erzieher im Kindergarten/Kita, Polizisten, Richter, Piloten, Hochschulprofessoren, Lehrer und Beschäftigte bei der Müllabfuhr.

Von Beamten wird Verfassungstreue gefordert

Die bei der Einstellung von Beamten zu beachtenden Zugangsvoraussetzungen sind für alle Bereiche der Verwaltung im Wesentlichen einheitlich geregelt. Es müssen neben den allgemeinen Zugangsbedingungen wie Verfassungstreue und persönliche Integrität die Ausbildungsvoraussetzungen für die einzelnen Laufbahnen und Fachrichtungen erfüllt sein.

Stellenausschreibung ist erforderlich

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt überdies in der Regel voraus, dass eine Stellenausschreibung erfolgt ist, damit das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gewährleistet ist. Die geeigneten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle werden durch Auswahlverfahren ermittelt. Die Auswahlverfahren werden von jeder Dienstbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durchgeführt. Für die Form des Auswahlverfahrens nutzen die Verwaltungsbehörden heute auch Einstellungstests wie sie in der privaten Wirtschaft gang und gäbe sind.

Auch Bürger aus EU-Mitgliedstaaten können eingestellt werden

Auch Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten können im deutschen öffentlichen Dienst eingestellt werden. Allerdings müssen sie die gleichen Bedingungen erfüllen, die auch von deutschen Bewerbern erfordert werden.

Mehr Migranten im öffentlichen Dienst

Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist gemessen an ihrem Anteil an den Erwerbstätigen in Deutschland noch gering. Dabei steht die öffentliche Verwaltung vor der Herausforderung, bei der Aufgabenerfüllung möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen in die Entscheidungsprozesse einzubinden und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu nutzen.

Beschäftigte mit Migrationshintergrund können dabei wichtige Brückenbauer zwischen Bürgern und Verwaltung sein. Der öffentliche Dienst stärkt

durch die Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten seine interkulturelle Kompetenz. Angesichts des demografischen Wandels und des sinkenden Erwerbspersonenpotentials mit einem absehbaren Fach- und Nachwuchskräftemangel profitieren die Verwaltungen zudem von einer Erweiterung des Kreises geeigneter Bewerberinnen und Bewerber.

> NATIONALER AKTIONSPLAN "INTEGRATION"

TIPP

Das Themenfeld "Migranten im öffentlichen Dienst" wird im Nationalen Aktionsplan "Integration" erstmals behandelt. Der Bund seiner Verantwortung zur Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst.

Das Ziel, mehr Migranten im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, soll erreicht werden, indem

- > das Interesse am öffentlichen Dienst bei den Migrantinnen und Migranten gesteigert wird,
- > Hemmnisse bei der Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund abgebaut
- > und die Beschäftigten im öffentlichen Dienst für interkulturelle Vielfalt sensibilisiert werden.

Mehr Informationen unter www.wir-sind-bund.de ...



wir sind bund. Mach mit – gestalte Zukunft!

www.wir-sindbund.de



Rund um die Ausbildung im öffentlichen Dienst

Mehr als 235.255 junge Menschen in Ausbildung

Der öffentliche Dienst stellt wieder deutlich mehr Berufseinsteiger ein. Alleine in den letzten beiden Jahren haben rund 20.000 junge Menschen eine Ausbildung begonnen. Insgesamt werden 127.910 Beamtenanwärter/ innen und 107.345 Auszubildende ausgebildet.

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) regelt die Pflichten und Recht und bildet die Grundlage für das gesamte Ausbildungsverhältnis. Der TVAÖD hat einen Allgemeinen Teil sowie jeweils einen Besonderen Teil "Pflege" bzw. "BBiG". Für Auszubildende der Länder gibt

> TARIFVERTRAG FÜR AUSZUBILDENDE BUND UND KOMMUNEN



§ 1 Geltungsbereich

§ 1a Geltungsbereich des

Resonderen Teils

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenahreden

§ 3 Probezeit

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

§ 6 Personalakten

§ 7 Wöchentliche und tägliche

Ausbildungszeit

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 8 Ausbildungsentgelt

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 8a Unständige Entgeltbestandteile

§ 9 Urlaub

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte [In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 10a Familienheimfahrten

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

§ 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

§ 14 Jahressonderzahlung

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 16a Übernahme von Auszubildenden

[In dem Besonderen Teil BBiG geregelt]

§ 17 Abschlussprämie

§ 18 Zeugnis

[In dem Besonderen Teil BBiG geregelt]

§ 19 Ausschlussfrist

§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit

§ 20a In-Kraft-Treten, Laufzeit des

Besonderen Teils

[In den Besonderen Teilen geregelt]

es ebenfalls einen solchen Tarifvertrag (TVA-L). Da die meisten Regelungen mit dem TVAÖD übereinstimmen, erläutern wir in diesem Buch die Vorschriften des TVAÖD.

Unter **www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de** dokumentieren wir weitere Tarifverträge im Wortlaut.

Der TVAöD gilt für

- a) Personen, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheitsund Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, die in Verwaltungen und Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, ausgebildet werden,
- c) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der TV-V oder der TV-WW/NW Anwendung findet,
- d) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet, soweit und solange nicht eine anderweitige landesbezirkliche Regelung getroffen wurde (Auszubildende).

Der TVAöD gilt nicht für Schüler in der Kranken- bzw. Altenpflegehilfe, für Praktikanten und Volontäre, für Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden. Ebenso sind die Regelungen des TVAöD nicjht anzuwenden für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

Der Ausbildungsvertrag

Vor Beginn einer Ausbildung wird für Auszubildende (nicht für Beamtenanwärter) ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Das schreibt beispielsweise das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor. Der Vertrag regelt alle für das Ausbildungsverhältnis wichtige Punkte. Er muss vom Auszubildenden – bei Minderjährigen auch von den Eltern – und dem Arbeitgeber unterschrieben werden. Als Anhang zum Vertrag wird der gültige Ausbildungsplan beigefügt. Nachträgliche Ergänzungen bzw. Änderungen sind schriftlich festzuhalten. Alle Vereinbarungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind ungültig. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag bereits unterschrieben wurde. Das gleiche gilt auch für Bedingungen, die in Tarifverträgen besser geregelt sind. Bei Fragen zu Tarifverträgen, helfen die Gewerkschaften oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV).

URTEILE

> § 2 AUSBILDUNGSVERTRAG, NEBENABREDEN

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Fragen, die im Ausbildungsvertrag festgehalten sind. Und vielleicht mag es staubtrocken und langweilig klingen, dass der Ausbildungsvertrag die Rechte und Pflichten des Auszubildenden regelt, doch ist es nicht nur immens wichtig, sondern bei näherem Hinsehen eine ziemlich bedeutungsvolle Angelegenheit. Der Ausbildungsvertrag muss folgende Punkte enthalten:

- > Art, Gliederung und insbesondere das Ziel der Ausbildung
- > Beginn und Dauer der Ausbildung
- > Ausbildungsmaßnahmen
- > Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- > Dauer der Probezeit
- > Zahlungsweise und Höhe der Ausbildungsvergütung
- > Dauer des Urlaubs
- > Kündigungsvoraussetzungen.

Die Probezeit für Auszubildende

Die Probezeit nicht zu "überstehen", kommt recht selten vor, dafür muss sicherlich einiges zwischen Arbeitgeber und Beschäftigte beziehungsweise Auszubildenden vorgefallen sein. Außerdem: Man geht natürlich davon aus, dass man sich seinen Job bereits vorher sehr sorgfältig ausgewählt hat. Dennoch kann es zu Überraschungen kommen, sobald man mitten im Berufsleben steckt; man könnte es auch so formulieren: irgendwie hat man sich seinen Job anders vorgestellt. Genau dazu dient die Probezeit. Arbeitgeber und auch Beschäftigte bzw. Auszubildende haben die Möglichkeit, sich während dieser Zeit zum Einen ein genaues Bild über seine Arbeitsstelle zu verschaffen und zum Anderen darüber, ob man "zusammen passt". Stellt eine der beiden Seiten fest, dass es miteinander anscheinend nicht "funktioniert", kann noch während der Probezeit das Arbeitsverhältnis ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung kann hier auch mündlich erfolgen. Die Probezeit beträgt laut Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst während der Ausbildung drei Monate.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Grundlage

Das Berufsbildungsgesetz regelt alle Fragen der Ausbildung – von der ärztlichen Untersuchung über Berufsschule bis zur Abschlussprüfung. Nähere Informationen können die zu Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) oder Gewerkschaften geben. Den Wortlaut des Gesetzes finden Sie auch unter www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de

Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall muss die Berufsgenossenschaft die Entschädigung vornehmen und die Kosten für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit tragen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Auszubildenden die Beiträge abzuführen.

Berufsschulpflicht

Für Auszubildende besteht eine Berufsschulpflicht. Einzelheiten zum Besuch und der Freistellung der Berufsschule regeln das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArbSchG). Die Berufsschulzeit wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. Wenn der Unterricht morgens vor neun Uhr beginnt, dürfen, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Auszubildende unter 18 Jahren vorher nicht im Betrieb beschäftigt werden. Nach der Berufsschule brauchen sie ebenfalls nicht mehr in den Betrieb, wenn der Unterricht einschließlich Pausen mindestens fünf Stunden gedauert hat. Das

gilt allerdings nur einmal in der Woche. Dies sind die gesetzlichen Regelungen für unter 18-Jährige.

Für über 18-Jährige Auszubildende galten diese Regelungen auch, bis das Gesetz im Jahr 1997 geändert wurde. Dadurch entstand eine Regelungslücke. Teilweise hatten über 18-Jährige Auszubildende Probleme bei der Anrechnung ihrer Berufsschulzeiten. Das heißt, dass die Zeit, die sie in der Berufsschule verbracht haben, von ihrem Arbeitgeber nicht als Ausbildungszeit anerkannt wurde. Sie mussten diese Zeit dann "nacharbeiten". Ein Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 26. März 2001 (AZ. 5AZR 413/99) hat bestätigt, dass diese Vorgehensweise nicht rechtens ist. Danach sind auch über 18-jährige Azubis für die Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht inklusive Pausen und für die notwendigen Wegezeiten von der Berufsschule bis zur Ausbildungsstätte von der Ausbildungszeit freizustellen. Also müssen die Berufsschulzeiten auch von über 18-Jährigen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Auch dürfen Azubis nicht über die betriebsübliche Ausbildungszeit hinaus anderweitig beschäftigt werden. Das heißt auch, dass "Nacharbeiten" der Berufsschulzeiten nicht erlaubt ist.

Blockunterricht

Blockunterricht bedeutet: Statt nur einmal oder zweimal in der Woche zur Berufsschule zu gehen, geht man wochenweise. Häufig sind die Berufsschulzeiten dann zu großen Blöcken zusammengefasst.

Duales Ausbildungssystem

Die Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb wird als "Duales Ausbildungssystem" bezeichnet. Die Berufsschule hat die Aufgabe, die betriebliche Ausbildung zu ergänzen.

Ausbildungsinhalte und -mittel

Während der Ausbildung dürfen den Auszubildenden nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und nicht, um anderes Personal wie Boten oder Reinigungskräfte einzusparen. Verboten sind diese Arbeiten allerdings nicht! Also: nicht gleich beim Chef beschweren, wenn Sie mal den "berühmten" Kaffee kochen sollen. Es sei denn, es nimmt ein derartiges Ausmaß an, dass das Ausbildungsziel beziehungsweise der Ausbildungsplan nicht eingehalten werden kann. Und: der eigene Arbeitsplatz sowie Waren, Werkzeuge und ähnliches müssen selbstverständlich gewartet und gepflegt werden, was auch Teil der Ausbildung ist beziehungsweise sein kann. Näheres zu Ihren Ausbildungsinhalten erfahren Sie auch in Ihrem Vertrag.

Ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot gilt natürlich bei Tätigkeiten, in denen Sie sittlichen oder gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die Ihre körperlichen Kräfte übersteigen könnten.

Als Arbeitgeber hat man seinen Auszubildenden die Arbeitsmittel, die für die Ausbildung und auch für die Berufsschule beziehungsweise für die Prüfungen benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Schreibmaterialien, Berichtshefte, Fachbücher, Werkzeuge und auch Schutzkleidung, sofern welche angeordnet ist.

> BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

TIPP

Arbeiten, die die körperlichen Kräfte des Auszubildenden übersteigen oder bei denen er gesundheitlichen oder sittlichen Gefahren ausgesetzt wird, brauchen vom Auszubildenden nicht ausgeführt zu werden. Eine Weigerung, solche Aufgaben auszuführen, ist kein Grund für eine Abmahnung oder gar Kündigung. Ansonsten müssen Auszubildende und Beamtenanwärter den Weisungen folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von den Ausbildern erteilt werden.

Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, müssen dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören beispielsweise Werkzeuge, Werkstoffe, vorgeschriebene Berichtshefte, Zeichen- und Schreibmaterial und Fachbücher. Ebenso wird Schutzkleidung unentgeltlich gestellt, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Pflicht des Ausbilders

Die auszubildende Einrichtung oder Behörde ist verpflichtet, dem Auszubildenden währende der Ausbildungszeit alle Qualifikationen beizubringen, die für den angestrebten Beruf gebraucht werden. Die Behörde muss deshalb darauf achten, dass die mit der Ausbildung betrauten Ausbilder "persönlich und fachlich" geeignet sind.

Ausbildungsfremde Arbeiten

Das sind Tätigkeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen. Sie sind nach dem Berufsbildungsgesetz verboten. Auch unnötige Wiederholungen bereits erlernter Fähigkeiten dienen nicht dem Ausbildungszweck. Wenn Sie der Meinung sind, dass bei Ihnen etwas schief läuft, dann wenden Sie sich bitte an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV).

Ausbildungsnachweis und Berichtsheft

Über die Inhalte der Ausbildung und den Unterricht in der Berufsschule muss nach dem BBiG ein genauer wöchentlicher Ausbildungsnachweis geführt werden. Jeder Auszubildende muss einen Ausbildungsnachweis schreiben, der während der Ausbildungszeit geschrieben werden darf. Alle Ausbildungsnachweise müssen bei der Abschlussprüfung vorgelegt werden. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.

Der Ausbildungsnachweis ist bei Streitfällen (z.B. bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung) der einzig gültige Nachweis über die tatsächlich absolvierten Ausbildungsabschnitte. Deshalb ist es wichtig, alles genau zu dokumentieren. Dazu gehört auch, wie viele Unterrichtsstunden in der Berufsschule ausgefallen sind, welche Inhalte vermittelt worden sind und was genau in der praktischen Ausbildung gemacht wurde.

Ausbildungsordnung und Dauer der Ausbildung

Eine Ausbildungsordnung gibt es für jeden Beruf, in dem nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet wird. In diesem Gesetz ist die Dauer der Ausbildung und die Qualifikation, die in der Ausbildung vermittelt werden muss, festgelegt. Die Ausbildungsordnung wird vom zuständigen Bundesminister erlassen und gilt als Grundlage für die Ausbildungspläne der Betriebe. Die Ausbildungsdauer richtet sich nach dem angestrebten Beruf und muss im Ausbildungsvertrag vermerkt sein. Wer vor der Ausbildung eine Berufsfachschule oder ein Berufsgrundbildungsjahr absolviert hat, kann unter gewissen Umständen die Ausbildungszeit verkürzen.

Ausbildungsplan

Zu Beginn der Ausbildung muss der Arbeitgeber dem Auszubildenden einen Ausbildungsplan aushändigen. Er muss beinhalten, welche Ausbildungsstationen für welche Zeiträume im Betrieb durchlaufen werden und was dort vermittelt wird.

Anhand des Ausbildungsplans können Sie überprüfen, ob alle Inhalte vermittelt werden, die zur Ausbildung gehören. In der Ausbildungsordnung ist der zeitliche und inhaltliche Rahmen für die Ausbildung festgelegt. Diesem Rahmen entsprechend muss der Ausbildungsplan gestaltet sein. Der Personalrat sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) haben bei der Erstellung des Ausbildungsplans ein Mitbestimmungsrecht. Das bedeutet, bevor die Ausbildung beginnen kann, müssen Sie den Ausbildungsplan kontrolliert und ihm zugestimmt haben.

Beurteilungsbogen

Eine Lernkontrolle ist für die erfolgreiche Ausbildung unentbehrlich. Sie hilft auch den Auszubildenden und Beamtenanwärtern. Wenn beispielsweise festgehalten wird, bei welchen Ausbildungsinhalten noch eine Vertiefung stattfinden sollte. Auch wenn beschrieben wird, welche Fertigkeiten in welcher Abteilung bei welchem Ausbilder bzw. Ausbilderin in welcher Zeitdauer zusätzlich erworben werden sollen. Eine Beschreibung des Ausbildungserfolges kann für alle Seiten dienlich sein. Eigentlich wissen der Ausbilder und Sie am besten, welche Lerninhalte wiederholt und welche Bereiche noch intensiver bearbeitet werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

Leider es gibt aber immer noch Beurteilungsbögen, die auch das Verhalten oder die Erscheinung der Auszubildenden und Beamtenanwärter beschreiben bzw. bewerten. Ausbildungsstandkontrolle statt persönlicher Beurteilung – dafür haben sich in der Vergangenheit viele Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) erfolgreich eingesetzt.

Prüfungen und Zeugnisse

Die "Stunde der Wahrheit": Alles, was Sie seit Ihrer Einstellung gelernt haben, müssen Sie in einer Abschlussprüfung unter Beweis stellen. Zusätzlich neben der weiter laufenden Ausbildung sind Sie nun gezwungen, sich darauf vorzubereiten. Nutzen Sie die Zeit sinnvoll – es wird schon klappen! Zu viel lernen blockiert, zu wenig schafft unnötige Lücken. Das richtige Maß müssen Sie selber finden. Ist die Prüfung erfolgreich überstanden, werden Sie für Ihre Arbeit belohnt.

Abschlussprüfung

Über den Termin der Abschlussprüfung werden Sie rechtzeitig informiert. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden Sie an mindestens fünf Ausbildungstagen freigestellt. Und dann: werden noch ein letztes Mal die Ordner, die Bücher, die Notizzettelchen durchgesehen, versucht man sich schnell noch dieses und jenes zu merken und hofft, dass die Aufgaben möglichst einfach werden – und dann geht's rein in den Prüfungsraum.

Die Ausbildung endet mit Bestehen der Abschlussprüfung (theoretisch und praktisch). Dabei soll festgestellt werden, ob der/die Auszubildende die erforderlichen Qualifikationen besitzt. Das Berufsbildungsgesetz schreibt die Durchführung mindestens einer Zwischenprüfung vor. Wer die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt, an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen und die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise bzw. Berichtshefte geführt hat, muss zur Abschluss-

prüfung zugelassen werden. Sie müssen darauf achten, dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Abschlussprüfung durch den Arbeitgeber erfolgt. Das Berufsbildungsgesetz sieht auch vor, dass Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden können, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn die Leistungen in der Berufsschule mindestens durchschnittlich sind und der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass Sie das Ausbildungszeil erreichen werden. Die Zulassung zur vorzeitigen Prüfung muss beantragt werden. Fragen zur Verkür-

> FREISTELLUNG FÜR PRÜFUNGEN

TIPP

Auszubildende sind, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Dies ergibt sich aus § 15 Berufsbildungsgesetz. Prüfungen in diesem Sinne sind Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen. Für die Zeit der Freistellung ist dem Auszubildenden die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen. Freistellen heißt, dem Auszubildenden die für die Teilnahme an den Prüfungen notwendige Freizeit gewähren, ihn also nicht beschäftigen.

Prüfungen notwendige Freizeit gewähren, ihn also nicht beschäftigen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wiederholt diese Regelung in § 10 Abs.1

Nr. 1 und erweitert sie in zwei Punkten

- Die Freistellung für Prüfungen ist mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).
- > Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Freistellung wird auf die Arbeitszeit mit acht Stunden angerechnet. Die Ausbildungsvergütung ist für diesen zusätzlichen freien Tag fortzuzahlen (§ 10 Abs. 2 JArbSchG).

Die Prüfungszeit ist ebenso wie die Unterrichtszeit an der Berufsschule Arbeitszeit. Die Zeit der Teilnahme an den Prüfungen, auch die Pausen, werden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auf die Arbeitszeit angerechnet, nicht aber die so genannte Wegezeit. Da das Jugendarbeitsschutzgesetz für Auszubildende über 18 Jahre nicht gilt (Ausnahme: § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG), findet auf sie nur das Berufsbildungsgesetz Anwendung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anrechnung der Freistellungszeit für Prüfungen auf die Ausbildungszeit besteht hier nicht. Eine Vergütung der Wegezeit erfolgt nicht.

zung der Ausbildungsdauer beantwortet die JAV oder zuständige Gewerkschaft.

Für die Ausbildungsberufe der Krankenpflege und der Geburtshilfe werden staatliche Prüfungen durchgeführt, die im Krankenpflegegesetz geregelt sind. Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen vorleget werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass Sie regelmäßig und mit Erfolg am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung teilgenommen haben.

Angenommen, Sie sollten die Prüfung nicht bestehen, kann laut Berufsbildungsgesetz die Prüfung im Falle des Nichtbestehens auf Antrag des Auszubildenden zweimal wiederholt werden. Ihr Ausbildungsvertrag läuft in diesem Falle dann entsprechend weiter. Denn das Berufsausbildungsverhältnis endet entweder mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit oder mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung.

Um überhaupt zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- > der Ausbildungsvertrag muss im Verzeichnis der Kammer eingetragen sein
- > die Ausbildungszeit muss soweit zurückliegen, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden konnten
- > an der Zwischenprüfung teilgenommen wurde
- > das vorgeschriebene Berichtsheft geführt wurde

TIPP

> 400 EURO ABSCHLUSSPRÄMIE FÜR AUSZUBILDENDE

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. (2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolg-

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil

Das Beamtenverhältnis

Der öffentlichen Verwaltung kommt für Bestand und Zukunft des Staates durch optimale Erfüllung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben eine Schlüsselfunktion zu. Der Staat muss diese Aufgabe gerade auch in dem Prozess der Globalisierung und der wachsenden europäischen Integration gewährleisten. Deshalb hat sich das Grundgesetz für die Institution des Berufsbeamtentums entschieden, die – gegründet auf Fachwissen und loyale Pflichterfüllung – eine stabile Verwaltung sichert und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellt.

Das Beamtenverhältnis ist als Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltet. Es ist Engagement für die Bürger, für die staatliche Gemeinschaft. Wesentliches Element ist die Pflichtenbindung, die der Beamte eingeht, für die Dauer seines ganzen Berufslebens öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Das erfordert ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinsinn.

Die das Beamtenverhältnis prägenden Pflichten und Rechte stellen sicher, dass das Gemeinwohl gegenüber Gruppeninteressen oder gegenüber eigenen Interessen oberste Priorität hat. Das Grundgesetz sieht gerade in dem Beamtenverhältnis eine Gewähr für den Vollzug des demokratisch gebildeten Staatswillens.

Arten der Beamtenverhältnisse

Die Beamten stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Aufgrund der staatlichen Gliederung Deutschlands sind die Dienstherrn die Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Kommunen. Daneben können Beamte auch bei einer der staatlichen Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung tätig sein.

Der Beamte auf Lebenszeit bildet den Regeltyp des Beamten. Daneben gibt es Beamte auf Zeit, wenn die Aufgabe nur für einen begrenzten Zeitraum wahrgenommen werden soll. Berufseinsteiger im Beamtenverhältnis sind "Beamte auf Widerruf. Dies bleiben Sie auch während des gesamten Sind die Beamten im Vorbereitungsdienstes "Beamte auf Probe" ist die Statusbezeichnung von Beamten während der Probezeit nach der Ausbildung.

Für einzelne Beamtengruppen mit besonderer Rechtsstellung gelten besondere Bestimmungen (z.B. Bürgermeister, Beigeordnete der Gemeinden, politische Beamte). Da es sich um einen kleinen Personenkreis handelt, können wir uns hier kurz fassen.

Unparteiische Amtsführung

Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Insbesondere hat er auch schon jeden Anschein von Eigennutz zu vermeiden. Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist ihm grundsätzlich verboten.

Rechtsgrundlagen für Beamtinnen und Beamte

Die Rechtsgrundlagen für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sind eingebettet in das beamtenrechtliche Vorschriftennetz. Es gibt unzählige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, mit denen das deutsche Beamtenrecht geregelt wird.

Für die Gesetzgebung sind Bund und Länder zuständig. Ausschließlich zuständig ist der Bund für die Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Beamten, Richter und Soldaten. Daneben konnte der Bund bisher auch Rahmenvorschriften für die Regelung der Rechtsverhältnisse der bei den anderen Dienstherrn (Ländern, Gemeinden) beschäftigten Beamten und Richter treffen. Die Gesetzgebungskompetenzen für Besoldung, Laufbahnen und Versorgung obliegt künftig beim jeweiligen Landesgesetzgeber. Dennoch sind die Beamtenverhältnisse im Bund und in allen Ländern inhaltlich in vielen Fragen gleich ausgestaltet, obwohl es neben dem Bundesbeamtengesetz, dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Deutschen Richtergesetz noch jeweils 16 Landesbeamten- und Landesrichtergesetze gibt.

Gewerkschaften werden beteiligt

Bei der Vorbereitung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften durch die Regierung sind die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten und Richter zu beteiligen.

Als ein gewisser Ausgleich für das fehlende Recht, Tarifverträge für Beamte anzuschließen, geht dieses Beteiligungsrecht über die bloße Anhörung hinaus. Es gibt den Gewerkschaften ausreichend Gelegenheit, bereits in der Vorbereitungsphase von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien durch Stellungnahmen und eigene Vorschläge mitzuwirken. Im Falle der Nichtberücksichtigung der Anregungen werden bei Gesetzen und Verordnungen die Gegenvorstellungen der Spitzenorganisationen in einem Zusatz zur Begründung des Regelungsentwurfs aufgeführt und so dem Gesetzgeber zur Kenntnis gebracht. Die Entscheidung, welchen Inhalt die Regelung letztlich enthält, verbleibt aber stets beim Gesetzgeber.

Als Spitzenorganisationen gelten im Bereich des Bundes vor allem der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). Bei soldatenrechtlichen Vorschriften wird der Deutsche Bundeswehr-Verband beteiligt.

An diesem Beispiel wird deutlich, welch wichtigen Einfluss die Gewerkschaften für die Belange von Beamtinnen und Beamten nehmen. Davon profitieren natürlich auch die Berufseinsteiger.

Kein einheitliches Recht mehr bei Besoldung und Versorgung

Der Bund hatte vor allem die volle Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung. Deshalb galten das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz unmittelbar (also nicht nur als Rahmenvorschriften) auch für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Nunmehr können die Länder eigenständige Regelungen für Besoldung und Versorgung treffen.

Allgemeine Pflichten der Beamten

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er muss ihre erlassenen Anordnungen ausführen und ihre allgemeinen Richtlinien befolgen. Die Gehorsamspflicht entbindet ihn jedoch nicht von seiner vollen persönlichen Verantwortung. Er muss die Rechtmäßigkeit jeder dienstlichen Handlung prüfen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung muss der Beamte unverzüglich bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen (Remonstrationspflicht). Wird die Anordnung aufrechterhalten, ohne dass die Bedenken des Beamten zerstreut wurden, hat er sich an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, muss der Beamte sie ausführen. Er ist in diesem Fall von der Eigenverantwortung befreit.

Wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt, wenn er sich strafbar machen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen würde, dann entfällt die Gehorsamspflicht in jedem Fall. Die Gehorsams- und Remonstrationspflicht dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Diese wäre beeinträchtigt, wenn jeder Beamte aufgrund rechtlicher Bedenken die Ausführung einer Amtshandlung unterlassen könnte

Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Er kann sich im Rahmen der Verfassung politisch betätigen, bei Amtshandlungen hat er sich aber jeglicher politischer Mei-

URTEILE

nungsäußerung zu enthalten und im Übrigen bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt.

> ENTSCHEIDUNG BVERWG: KEINE TATTOOS ERLAUBT

Sieben Jahre kämpft der bayerische Polizist Jürgen P. für seinen Traum, sich den Schriftzug "Aloha" auf den Unterarm tätowieren lassen. Der Polizist wollte dieses Tattoo als Erinnerung an seine traumhaften Flitterwochen. Doch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 14.05.2020 entschieden, dass Polizeivollzugsbeamte in Bayern sich an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen nicht tätowieren lassen dürfen und hat damit die Entscheidungen der Vorinstanzen (VG Ansbach und VGH München) bestätigt. Artikel 75 des Bayerischen Beamtengesetzes sieht vor, "Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale." Das Polizeipräsidium Mittelfranken hatte es dem Beamten verboten, sich sichtbar tätowieren zu lassen. Das BVerwG hat mit dem Urteil die Revision des Klägers zurückgewiesen und entschieden, dass bereits im Bayerischen Beamtengesetz selbst für im Dienst stehende Polizeivollzugsbeamte ein hinreichend vorhersehbares und berechenbares Verbot für Tätowierungen geregelt ist. Dies ergebe sich auch aus der Auslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung. Danach seien äußerlich erkennbare Tätowierungen und vergleichbare auf Dauer angelegte Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich mit der Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion von uniformierten Polizeivollzugsbeamten unvereinbar.

Die Länder handeln im Umgang mit tätowierten Polizisten unterschiedlich. Vergleichsweise locker ist Berlin, wo sichtbare Tätowierungen "minderer Größe" geduldet werden, so lange die Neutralität gewahrt bleibt. Rheinland-Pfalz dagegen verlangt, dass Tattoos im Dienst abzudecken sind. Auch Gerichte mussten sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit den Tattoo-Wünschen von Polizisten befassen. Man darf gespannt sein, ob die Entscheidung des BVerwG die unterschiedliche Praxis verändern wird.

BVerwG 2 C 13.19 - Urteil vom 14. Mai 2020

Auch Beamtinnen und Beamte können Mitglied einer Gewerkschaft werden und sich dort ehrenamtlich engagieren

Beamtinnen und Beamte steht – wie allen Beschäftigten – das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu. Sie haben uneingeschränkt die Möglichkeit, sich in Verbänden oder Gewerkschaften zu organisieren und gemeinsam ihre Interessen zu vertreten.

Allerdings ist ihnen durch die Rechtsprechung das Streikrecht verwehrt. Das Grundgesetz sieht vor, dass Beamte aufgrund ihrer besonderen Pflichtenbindung in besonderer Weise mit Sicherung und Wahrung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind. Ein Streik wäre damit unvereinbar und würde sich zudem gegen das Parlament richten, das demokratisch gewählte Gesetzgebungsorgan, das über Besoldung und Arbeitsbedingungen durch Gesetz beschließt und dabei das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis zu berücksichtigen hat. Es stärkt deshalb das demokratische Gemeinwesen, wenn die Beamten, indem sie die besondere Treuebindung eingehen, auf ihr Streikrecht verzichten, weil sie dem Allgemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet sind.

Das Streikverbot führt im Übrigen nicht dazu, dass gewerkschaftlich artikulierte Belange der Beamtenschaft bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen außer Betracht bleiben; diese werden vielmehr von den Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen zur Geltung gebracht.

Die Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags erfordert nicht nur eine entsprechend ausgeprägte Pflichtenstellung, sondern auch Rechte der Beamten, die sie rechtlich und wirtschaftlich so unabhängig stellen, dass eine rechtsstaatliche und von Parteiinteressen freie Amtsführung ohne Bedrohung der Lebensgrundlage möglich ist. Diese Unabhängigkeit des Beamten

> WECHSEL IN DIE PRIVATWIRTSCHAFT SCHWIERIG

HINWEIS

Die Beamtenausbildungen sind keine – nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) – allgemein anerkannten Berufsausbildungen. Somit sind Beamtenanwärterinnen und -anwärter nach ihrer Ausbildung in hohem Maße an die öffentlichen Arbeitgeber gebunden. Ein Wechsel mit der Qualifikation "Beamtenausbildung" in die private Wirtschaft ist eher schwierig. Umso wichtiger ist es daher für Beamtenanwärter nach dem Vorbereitungsdienst übernommen zu werden.

wird vor allem durch die Anstellung des Beamten grundsätzlich auf Lebenszeit, eine angemessene Besoldung und Altersversorgung (Alimentationsprinzip) sowie das Recht auf amtsgemäße Verwendung sichergestellt. Beamte stehen unter einem besonderen Fürsorgeschutz des Staates.

Zudem haben Beamte einen Fürsorge- und Schutzanspruch gegen den Dienstherrn für sich und ihre Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Das Beamtenrecht mit diesem Pflichten- und Rechtegefüge ist kein starres Korsett. Unter Wahrung seiner Grundsubstanz stellt sich das Beamtenrecht vielmehr ständig auf moderne Entwicklungen ein. Beispielhaft seien genannt: die Förderung der Teilzeitbeschäftigung, die Öffnung des Beamtenverhältnisses für Unionsbürger, die Stärkung der Mobilität, die Vergabe von Führungsfunktionen zunächst nur auf Probe bzw. auf Zeit sowie flexiblere und stärker leistungsorientierte Gehaltsregelungen.

Nach der Ablegung der Laufbahnprüfung müssen sich die Beamtinnen und Beamten in einer Probezeit bewähren ("Beamter auf Probe"). Die regelmäßige Dauer der Probezeit beträgt im einfachen Dienst ein Jahr, im mittleren Dienst zwei Jahre, im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate und im höheren Dienst drei Jahre. Nach erfolgreicher Probezeit werden die Beamten, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind, zu "Beamten auf Lebenszeit" ernannt. Dieses Beamtenverhältnis kann der Dienstherr, außer im Disziplinarweg, nicht mehr einseitig lösen.

Das Laufbahnrecht im Beamtenverhältnis

Laufbahnen sind Ordnungen der Berufswege der Beamtenschaft. Mit dem Laufbahnrecht werden für die personalpolitischen Entscheidungen und allgemeinen Regeln geschaffen, die die Personalpolitik objektivieren sollen. Die vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfordern in immer stärkerem Maße qualifiziertes Personal. Dies soll vor allem durch eine systematische Vor- und Ausbildung gewonnen werden. Die unterschiedlichen Aufgaben erfordern Beschäftigte, die eine hierauf ausgerichtete Ausbildung absolviert haben.

Das differenzierte, mit einer spezifischen Ausbildung verbundene Laufbahnsystem soll die Beamten befähigen, nicht nur einzelne, sondern alle Aufgaben einer Laufbahn wahrzunehmen. Durch die vielseitige Einsetzbarkeit im Rahmen der Laufbahnbefähigung wird auch eine flexible Personalwirtschaft gewährleistet. Für die eher verwaltungstypischen Laufbahnen wird in einem Vorbereitungsdienst gezielt verwaltungsintern ausgebildet. Für bestimmte Aufgaben benötigt die öffentliche Verwaltung aber auch Spezialisten, die auf Grund ihrer Ausbildung Fähigkeiten mitbringen, die der öffentliche

Dienst nicht vermittelt und die er auch nicht in einem Vorbereitungsdienst zu ergänzen braucht, so z.B. Ärzte. Für diese Fachleute sind Laufbahnen besonderer Fachrichtung eingerichtet worden. Anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung wird für die Übernahme von Spezialisten in das Beamtenverhältnis eine hauptberufliche Tätigkeit von bestimmter Dauer vorausgesetzt.



Alles zu den Laufbahnvorschriften

www. laufbahnrecht.de

Berufserfahrung kann fehlende Laufbahnbefähigung ersetzen

Auch bei fehlender Laufbahnbefähigung besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis übernommen werden zu können. Bei diesen so genannten "anderen Bewerbern" muss die Befähigung für die Wahrnehmung eines Amtes durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben und durch eine besondere unabhängige Stelle, den Bundes- oder Landespersonalausschuss, festgestellt sein. Neben der für die Verwaltung dominierenden Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung gibt es angesichts der unterschiedlichen Aufgaben in Bund und Ländern Laufbahnen, die nur der Bund oder einzelne Länder eingerichtet haben: So sind die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes oder der Wehrverwaltung dem Bund vorbehalten, während der Vorbereitungsdienst für Grund- und Hauptschullehrer durch die Länder geregelt wird.

Die Laufbahnen des Bundes sind in Bundeslaufbahnverordnung abschließend aufgezählt. Hier einige Beispiele: Zolldienst, bautechnischer Ver-

waltungsdienst, Forstdienst, Wetterdienst, Archivdienst, Bibliotheksdienst, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, technische Dienste bei Unfallkassen, nichttechnische und technische Dienste in der Bundeswehrverwaltung.

Die konkrete Ausgestaltung einer Laufbahn erfolgt in einer Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die als Rechtsverordnung erlassen wird. In ihr werden die Zulassungsvoraussetzungen, das Auswahlverfahren, die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, die Laufbahnprüfung und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter geregelt.

Einstellungs- und Zugangsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind im

- > einfachen Dienst der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- > mittleren Dienst der Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule sowie daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- > gehobenen Dienst die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- > höheren Dienst ein abgeschlossenes für die Laufbahn geeignetes Studium an einer Hochschule. Für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes werden das Studium der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dient der praktischen und theoretischen Ausbildung und wird mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen. Er wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet und dauert im

- > einfachen Dienst 6 Monate > gehobenen Dienst 3 Jahre
- > mittleren Dienst 2 bis 21/2 Jahre > höheren Dienst 2 bis 21/2 Jahre.

Fachhochschulstudium für den gehobenen Dienst

Für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes wird der Vorbereitungsdienst an verwaltungsinternen Fachhochschulen durchgeführt. Die Ausbildung besteht aus Fachstudien an der Fachhochschule und berufspraktischen Studienzeiten in Ausbildungsbehörden von jeweils 18 Monaten.

In der Bundesverwaltung ist hierfür die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eingerichtet, die über folgende Fachbereiche verfügt:

- > Allgemeine innere Verwaltung
- > Arbeitsverwaltung
- > Auswärtige Angelegenheiten
- > Bundespolizei
- > Bundeswehrverwaltung
- > Finanzen
- > Öffentliche Sicherheit
- > Sozialversicherung
- > Wetterdienst.

Unser Online-Tipp

Die Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung auf einen Blick:

www.verwaltungshochschulen.de

www...

In den Verwaltungsfachhochschulen der Länder werden Landes- und Kommunalbeamte in der Regel in den Fachrichtungen "allgemeine innere Verwaltung", "Polizei", "Steuerverwaltung" und "Rechtspflege" ausgebildet. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter von 32 Jahren, bei schwerbehinderten Menschen bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren möglich. Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung sich wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verzögert hat, bestehen Sonderregelungen.



Unis, Fachhochschulen und Akademien

www. verwaltungshochschulen.de



Pflichten und Rechte während der Ausbildung

Allgemeines zu "Pflichten" und "Rechten"

"Rechte & Pflichten" klingt furchtbar dröge und vor allem mehr nach Pflichten als nach Rechten. Aber wenn man einmal genauer hinschaut und sieht, was sich dahinter verbirgt, haben "Rechte & Pflichten" gerade für die Berufseinsteiger auch einen schützenden Charakter.

Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Tarifvertrag für Auszubildende bzw. dem Beamtenrecht. Dort werden beispielsweise Fragen zur Bezahlung sowie zu Arbeitszeit und Urlaub geregelt. Mit Ausnahme der Besonderheiten, die sich für Beamtenanwärter aus dem Beamtenrecht ergeben (beispielsweise das Disziplinarrecht, haben die Berufseinsteiger im öffentlichen Dienst grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Auszubildende in der Privatwirtschaft.

Pflichten

Haupt- und Nebenpflichten

Neben der Arbeitspflicht als Hauptpflicht besteht eine Reihe von Nebenpflichten. Allgemein besteht beispielsweise die Verpflichtung, sich nach besten Kräften für die Interessen und Belange seines Arbeitgebers einzusetzen. Diese Pflicht ist bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst besonders ausgeprägt, da ihr Arbeitsverhältnis mit einem öffentlichen Arbeitgeber besteht und Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohls wahrnimmt. Von Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird verlangt, dass sie ihr Handeln am Allgemeinwohl ausrichten und ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht erfüllen. Darüber hinaus besteht eine politische Treuepflicht. Darunter versteht man ein durch das gesamte Verhalten dokumentiertes Bekenntnis zu den verfassungsmäßigen Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland. Der Umfang dieser politischen Treuepflicht ist jedoch abhängig von der wahrgenommenen Funktion, so dass die Anforderungen insoweit nur in bestimmten Positionen denen bei Beamtinnen und Beamten vergleichbar sind.

Pflichtverletzung hat Folgen

Die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten kann der öffentliche Arbeitgeber mit den gleichen Mitteln ahnden wie der private Arbeitgeber. Er kann dem Beschäftigten ein bestimmtes Verhalten vorhalten oder gar missbilligen. Der Vorgesetzte kann den Arbeitnehmer ermahnen oder abmahnen. Von einer Abmahnung wird gesprochen, wenn der Arbeitgeber in einer für die Arbeitnehmer oder den Beschäftigte hinreichend deutlich erkennbaren Art und Weise Leistungsmängel beanstandet und damit den Hinweis verbindet, dass im Wiederholungsfall der Inhalt und der Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet sind.

Die schärfste Sanktion stellt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine Kündigung dar. Eine dem Disziplinarrecht der Beamten vergleichbare Regelung existiert für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht.

Bei Streitigkeiten sind die Arbeitsgerichte zuständig

Da die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages beschäftigt werden, sind für Rechtsstreitigkeiten die Arbeitsgerichte zuständig. Gegen eine Kündigung kann sich der Beschäftigte im Wege der Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht wehren. Es können aber auch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis – z.B. auf eine höhere Gehaltsgruppe wegen Erfüllung der tarifvertraglichen Eingruppierungsmerkmale – vor dem Arbeitsgericht verfolgt werden. Zur Durchsetzung ihrer Forderungen im Rahmen von Tarifverhandlungen steht den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes – wie denen in der privaten Wirtschaft – ein Streikrecht zu. Die Durchführung von Streiks muss allerdings von Gewerkschaften getragen sein und dürfen ausschließlich auf die Gestaltung von Arbeitsbedingungen gerichtet sein, bzw. den Abschluss von Tarifverträgen zum Ziel haben. Streiks kommen in Deutschland eher selten vor und sind das letzte Mittel nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden anderen Verständigungsmöglichkeiten. Politische Streiks sind in Deutschland nicht zulässia.

Fernbleiben von der Ausbildung

Einfach von der Ausbildungsstätte fernbleiben geht natürlich nicht, ganz gleich aus welchem Grund. Erst mit Zustimmung des Arbeitgebers darf man als Auszubildender fernbleiben.

> FERNBLEIBEN NUR MIT VORHERIGER ZUSTIMMUNG

URTEILE

Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigten Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

Verhalten bei Krankheit

Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung nicht zur Arbeit (bzw. Berufsschule) gehen können, müssen Sie dies dem Arbeitgeber (z.B. Ausbildungsleitung) unverzüglich, das heißt am besten gleich morgens mitteilen. Dauert die

Krankheit länger als drei Kalendertage, muss spätestens am vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (der berühmte "gelbe Schein") vorgelegt werden. Können Sie am vierten Tag wieder zur Arbeit gehen oder fällt der vierte Tag auf ein Wochenende beziehungsweise auf einen gesetzlichen Feiertag und Sie erscheinen danach wieder am Arbeitsplatz, müssen Sie kein Attest vorlegen.

In besonderen Einzelfällen ist die Verwaltungsbehörde aber auch berechtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ersten Bescheinigung angegeben, muss der Arzt eine neue Krankenbescheinigung ausstellen, die Sie unverzüglich bei Ihrem Arbeitgeber abgeben sollten.

Arbeitgeber kann Attest verlangen

Je nach auszuübender Tätigkeit, kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, um einen Einblick in den aktuellen Gesundheitszustand zu erhalten und ob der Bewerber beziehungsweise Auszubildende für die Stelle körperlich geeignet ist. Mehr dazu erfährt man vom Betriebsarzt oder auch vom eigenen Hausarzt.

> § 4 ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN



- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Haftung für Schäden

In aller Hektik die Schreibtischlampe umgerissen oder bei einer der Produktionsmaschinen die falschen Daten eingegeben und damit die komplette Auslieferung ins Chaos gebracht? Kann vorkommen. Besser natürlich, wenn nicht und nicht zuletzt, weil es zu Unannehmlichkeiten kommen kann, aber andererseits: ist es nicht aus Absicht geschehen, denn "Fehler passieren, man macht sie nicht". Wobei es auch hier Ausnahmen gibt.

Ob bei Schäden während des Jobs nun der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer haftet, hängt davon ab, ob der Schaden durch leichte, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Genaueres kann oft erst gesagt werden, wenn man den gesamten Schadenshergang kennt.

Bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Arbeitgeber. Bei mittlerer haften Arbeitnehmer und Arbeitgeber anteilig, was aber keine 50:50-Aufteilung bedeuten muss. Ist der Schaden allerdings durch grobe Fahrlässigkeit oder gar durch Vorsatz entstanden, haftet der Arbeitnehmer voll. Jedoch gibt es auch hier eine Ausnahme, wenn die Existenz durch die Rückzahlung des entstandenen Schadens bedroht sein sollte; um dies zu vermeiden, kann das Gericht eine niedrigere Summe veranschlagen. Diese wird dann nach der offiziellen Lohnpfändungstabelle monatlich vom Gehalt getilgt. Ob allerdings der Schaden grob Fahrlässig oder vorsätzlich entstanden ist, muss der Arbeitgeber zunächst beweisen.

Bei entstandenen Schäden wird außerdem unterschieden, ob es sich um eine Sache oder eine Person handelt. Bei so genannten Personenschäden, beispielsweise Ihren Kollegen oder auch im Unternehmen anwesenden Kunden oder Lieferanten gegenüber, haften Sie nicht. Ausnahme natürlich, es handelt sich um vorsätzliche Körperverletzung.

Sollte es aber nun so sein, dass Sie auf dem Weg zur Arbeit oder auch von der Arbeit verletzt wurden beziehungsweise einen Unfall hatten, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, einen Schadenersatz für Heilkosten und als Schmerzensgeld zu zahlen.

> BEISPIEL



Stopfen Sie absichtlich das Waschbecken mit Papier voll und kommt es deswegen zu einer Überschwemmung und zu einem Wasserschaden, haften Sie selbstverständlich für diesen Schaden. Lassen Sie dagegen etwa bei einem Umzug einen Computer versehentlich fallen, müssen Sie dafür nicht zahlen.

Keine Mehrarbeit während der Ausbildung

Berufseinsteiger (Auszubildende und Beamtenanwärter) dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden.

Schweigepflicht

Natürlich können Sie Ihrer Familie und Ihren Freunden erzählen, was Sie so täglich im Job erleben, für was Sie dort verantwortlich sind und auch von dem schusseligen Kollegen können Sie erzählen oder von der Frau vom Empfang, die aufgrund ständigem Kontakt mit allen Mitarbeitern über alle Familienverhältnisse und -krankheiten jedes einzelnen im Unternehmen Bescheid weiß. Jedoch gibt es bestimmte Dinge, die der Geheimhaltung unterliegen. So haben Schriftstücke beispielsweise über Verträge oder Korrespondenz mit Kunden außerhalb des Unternehmens nichts zu suchen, das selbe gilt auch für Herstellungsverfahren und ähnlichem, die vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Unternehmen entwickelt wurden.

> § 5 SCHWEIGEPFLICHT, NEBENTÄTIGKEITEN

URTEILE

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechtigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil

Telefon und Internet am Arbeitsplatz

Das "Surfen" im Internet am Arbeitsplatz und während der Ausbildungszeit kann Fragen aufwerfen. Damit keine unangenehmen Folgen für Sie aufkommen, sollten Sie einiges beachten. Bedenken Sie, dass "privates Telefonieren am Arbeitsplatz" ebenso wenig wie das "Surfen im Netz" keine Selbstverständlichkeit von vornherein ist. Ihr Arbeitgeber hat grundsätzlich den nachvollziehbaren Anspruch darauf, dass sich alle Beschäftigten am Arbeitsplatz ausschließlich um berufliche Angelegenheiten kümmern. Allerdings gibt es oftmals Regeln, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen gewissen

Spielraum geben – etwa in der Art, dass sie in den Pausen oder nach Feierabend "ins Netz" gehen dürfen. Nach derartigen Regeln sollten Sie sich unbedingt bei Ihren Kolleginnen und Kollegen erkundigen, bevor Sie ins Fettnäpfchen treten.

Abmahnung - die "gelbe Karte" am Arbeitsplatz

In der Fußballersprache wäre die Abmahnung eine "gelbe Karte". Der Vorgesetzte greift zum Mittel der Abmahnung allerdings nicht willkürlich. In der Regel liegt eine Verletzung der Pflichten vor. Wenn Sie sich jedoch ungerecht behandelt fühlen und mit der Abmahnung nicht einverstanden sein sollten, können Sie eine Gegendarstellung abgeben. Beides zusammen wird in der Personalakte festgehalten. Selbstverständlich kann man wegen einer Abmahnung auch um ein Gespräch mit dem Arbeitgeber (Vorgesetzter, Ausbildungsleiter) suchen. Der Auszubildende oder Beamtenanwärter kann zu einem solchen Gespräch auch eine Vertrauensperson hinzuziehen, beispielsweise die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV).

Kündigung

Während der Ausbildung ist eine Kündigung nach der Probezeit nur in ganzen wenigen Fällen möglich. Damit soll auch sichergestellt werden, dass eine begonnene Ausbildung auch beendet werden kann. Dennoch ist die Kündigung möglich:

- > aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Bei einer fristlosen Kündigung müssen aber schon sehr triftige Gründe (z. B. Diebstahl) vorliegen,
- > mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch den Auszubildenden, wenn er die Berufsausbildung aufgibt oder sich in einem anderen Beruf ausbilden lassen will.

Wenn Ihnen eine Kündigung angedroht wird, sollten Sie sich sofort mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) in Verbindung setzen.

> FÜR ANWÄRTER GILT DAS DISZIPLINARRECHT

URTEILE

Beamte und Anwärter unterliegen dem Disziplinarrecht. Es gibt insgesamt fünf Disziplinarmaßnahmen, die je nach Schwere des Dienstvergehens gegen einen Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen ausgesprochen werden können: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Rechte

Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Einstieg in das Berufsleben ist für junge Menschen mit vielen neuen Erfahrungen verbunden. Die Arbeitswelt ist etwas ganz Neues. Die Arbeit fällt nicht immer leicht und ist oft genug ebenso aufregend wie anstrengend. Damit hier alles seine Richtigkeit hat, gibt es vom Gesetzgeber das Jugendarbeitsschutzgesetz (▶ den Wortlaut finden Sie unter www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de ►). Es stellt für unter 18-Jährige, egal ob sie in der Ausbildung sind oder schon arbeiten, einen besonderen Schutz dar. Jugendliche dürfen maximal acht Stunden täglich und 40 Stunden in der Woche ausgebildet werden. Außerdem dürfen Jugendliche grundsätzlich nur montags bis freitags beschäftigt werden. Allerdings existieren für einige Bereiche auch Ausnahmen. Ob und in wieweit Sie von einer solchen Ausnahme betroffen sind, können Sie bei der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) erfahren.

Die Arbeitszeit während der Ausbildung betragen:

- > täglich nicht mehr als 8 Stunden
- > wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden.

Die Ausbildungszeit wird als Arbeitszeit angesehen, dazu gehören auch die Bereitschaftsdienste. Kurse, die vom Arbeitgeber angeordnet werden, fallen ebenfalls in die Arbeitszeit. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Auch für Ruhepausen gelten Vorschriften (► siehe Kasten auf der nächsten Seite):

- > mindestens 15 Minuten
- > bei mehr als 4 1/2 bis 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Pause
- > bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten.

Zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn müssen mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit liegen.

Wochenende ist frei!

An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmeregelungen. Wer als Jugendlicher samstags arbeiten muss, bekommt für die geleistete Arbeitszeit an einem anderen berufsschulfreien Tag bis 13 Uhr frei.

Ausnahmen für Sonntagsarbeit gelten für:

- > Krankenanstalten, Alten-, Pflege-, Kinderheime sowie ärztlicher Notdienst
- > Landwirtschaft und Tierhaltung
- > Familienhaushalt
- > Schaustellergewerbe

> PAUSEN MÜSSEN SEIN

URTEILE

Im Jugendarbeitsschutzgesetz werden auch die Pausen geregelt. Bei einer Ausbildungszeit von vier bis sechs Stunden muss die Pause mindestens 30 Minuten, bei einer Ausbildungszeit von mehr als sechs Stunden muss die Pause mindestens 60 Minuten betragen. Nur Pausen, die länger als 15 Minuten sind, gelten überhaupt als Pausen. Nach 41/2 Stunden muss allerspätestens eine Pause stattfinden. Die Pausen dürfen auch nicht in die erste oder die letzte Stunde der Ausbildungszeit gelegt werden. Nach Ende der täglichen Ausbildungszeit dürfen Jugendliche erst nach einer mindestens zwölfstündigen Pause wieder beschäftigt werden. Im Jugendarbeitsschutzgesetz gibt es außerdem Sonderregelungen zur Nachtarbeit und zur Sonntagsarbeit. Wenn Sie den Eindruck haben, eine Verwaltungsbehörde hält sich nicht an die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, können Sie sich gerne an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) wenden.

- > Gaststättengewerbe
- > Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen
- > Direktsendungen im Rundfunk
- > Sport

Jeder zweite Sonntag beziehungsweise mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Bei Sonntagsarbeiten ist der Jugendliche in der folgenden Woche an einem Arbeitstag, an dem keine Berufsschule ist, freizustellen.

Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 16 im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr, in Bäckereien sowie Konditoreien ab 5 Uhr. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien bereits ab 4Uhr morgens beschäftigt werden.

Gefährliche Arbeiten & Akkordarbeit

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit überschreiten oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Ebenso dürfen Jugendliche grundsätzlich

nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen das Arbeitstempo die Höhe des Lohnes beeinträchtigt.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist die gewählte Interessenvertretung aller Jugendlichen – Auszubildende und Beamtenanwärter – in der öffentlichen Verwaltung. Wahlberechtigt sind, laut Gesetz, alle Beschäftigten unter 18 Jahren und alle in Ausbildung befindlichen Beschäftigten bis zum 25. Lebensjahr. Gewählt werden können alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Bundes- bzw. Landesbehörden gelten teilweise unterschiedliche Regelungen. Für Bundesbehörden gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz, in den Ländern gelten eigenständige Landespersonalvertretungsgesetze. Für speziellere Fragen helfen Ihnen die Mitglieder in den Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch diesen "Gesetzes-Dschungel".

Allgemeine Aufgaben der JAV

Die allgemeinen Aufgaben der JAV sind in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt, das für die Beschäftigten in den Verwaltungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Körperschaften und bei den Gerichten gilt. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes gelten hier nicht. Ursachen für diese Sonderregelungen sind zum einen die traditionellen Unterschiede durch die Aufspaltung zwischen allgemeinem Arbeitsrecht und öffentlichem Dienstrecht (Beamtenrecht). Die JAV kann für Auszubildende und Beamtenanwärter eine ganze Menge tun, beispielsweise:

- > Maßnahmen beantragen, die den jugendlichen Arbeitnehmern und den Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung.
- > Fragen der Übernahme der Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis zu klären.
- > Die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Ausbildung, auch im Hinblick auf die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung, durchzusetzen.
- > Darüber zu wachen, dass die zugunsten der jugendlichen Arbeitnehmer und der Azubis geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen beachtet werden. Die JAV darf aber nur mit Zustimmung des Personalrats die Arbeitsplätze zu diesem Zwecke aufsuchen; ein konkreter Verdacht eines Verstoßes braucht hier aber nicht vorzuliegen.



Rund ums selbst verdiente Geld

Die Bezüge während der Ausbildung

Vergütungen während der Ausbildung

Die Ausbildungsvergütung – eines der spannendsten Themen bei der Berufswahl. Je nach Branche und Berufszweig fallen die Vergütungen sehr unterschiedlich aus. Im Tarifbereich wird die Höhe der Vergütung in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften) vereinbart und in einem Tarifvertrag festgehalten.

Es gibt zwar keine besonderen Vorschriften, das Berufsbildungsgesetz fordert jedoch: "Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt."

> BEMESSUNG UND FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

WORT. LAUT

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.
- (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Im öffentlichen Dienst richten sich die Bezahlungsgrundlagen nach dem Status des Berufseinsteigers. Auszubildende erhalten eine "Ausbildungsvergütung" (▶ die aktuellen Beträge für Bund und Kommunen finden Sie auf Seite 58, die Beträge in den Ländern auf Seite 59).

Beamtenanwärter/innen erhalten Anwärterbezüge. Die aktuellen Bezüge von Bund und Länder finden Sie ▶ auf den Seiten 49 ff.

Anwärterbezüge bei Bund und Ländern

Beamtenanwärter erhalten Anwärterbezüge, deren Höhe sich nach dem Besoldungsgesetz des Bundes (BBesG) bzw. des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes richten. Die Besoldung wird durch Gesetz oder danach ergangenen Rechtsverordnungen geregelt. Wesentliche gesetzliche Grundlage war bislang das BBesG und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften wie die Bundesbesoldungsordnungen. Im Rahmen der Föderalismusreform I wurden den Ländern eigenständige Regelungskompetenzen für die Besoldung, die Laufbahnen und die Beamtenversorgung übertragen. Die meisten Länder haben

diese Gesetzgebungskompetenz bereits genutzt und für ihre Landesbeamten (und Anwärter) eigene Besoldungstabellen beschlossen. Die jeweiligen Werte finden Sie in diesem Kapitel.

Beamtenanwärter erhalten einen Anwärtergrundbetrag, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Eingangsamt richtet. Bei einem Inspektorenanwärter — Besoldungsgruppe A 9 — richtet sich der Anwärtergrundbetrag beispielsweise nach dem Betrag für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 11.

Auf den folgenden Seiten in diesem Kapitel finden Sie die geltenden Anwärterbezüge beim Bund und in den Ländern. Zum besseren Verständnis dient das Beispiel einer Bezügeabrechnung für Beamtenanwärter/innen auf Seite 48.

Für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer Kommune arbeiten, gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. Die Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag und Familienzuschlag) sind von Land zu Land unterschiedlich

> ANPASSUNG DER ANWÄRTERBEZÜGE DES BUNDES UND DER LÄNDER

TIPP

Während die Vergütungen und Entgelte der Auszubildenden von den Sozialpartnern (Arbeitgeber und Gewerkschaften) in Tarifverhandlungen festgelegt werden, bestimmen sich die Anwärterbezüge nach den Besoldungsgesetzen. Die Besoldung in Bund und Ländern wird vom jeweiligen Gesetzgeber festgelegt. Im Allgemeinen orientiert sich die Anpassung der Beamtenbezüge am Tarifergebnis. Auf den folgenden Seiten finden Sie die aktuellen Bezüge der Beamtenanwärter des Bundes und der Länder.

Beamtenanwärter können einen Familienzuschlag erhalten

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erhalten Anwärter zusätzlich zum Anwärtergrundbetrag einen Familienzuschlag, beispielsweise wenn sie "verheiratet" sind oder bereits Kinder haben und für diese ein "Anspruch auf Kindergeld" besteht. Die Höhe des Familienzuschlags ist im Bund und in den Ländern unterschiedlich. Beispiel Bund (Stand 01.03.2020):

Für Anwärter des Bundes werden die Bezüge bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wie folgt erhöht:

- > 149,36 Euro verheiratet
- > 277,02 Euro für das 1. und 2. zu berücksichtigende Kind (ab dem dritten und jedem weiteren Kind werden jeweils 397,74 Euro gezahlt).

Besoldungsrechtliche Besonderheiten für Anwärter

Beamtenanwärter/innen sind statusrechtlich "Beamte auf Widerruf". Während der Ausbildung werden den Anwärtern sogenannte "Anwärterbezüge" gezahlt. Der Anwärtergrundbetrag orientiert sich an der Besoldungsgruppe, die dem Eingangsamt der Laufbahn des Anwärters zugeordnet ist. Soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wird neben dem Anwärtergrundbetrag noch ein Familienzuschlag gezahlt. Den Familienzuschlag erhalten verheiratete, verwitwete sowie geschiedene zum Unterhalt verpflichtete Anwärter. Sollten Anwärter bereits verheiratet sein und der Ehegatte ebenfalls im Beamtenverhältnis stehen, erhalten beide jeweils nur die Hälfte des Familienzuschlags (Stufe 1). Die aktuellen Anwärterbezüge finden Sie auf den weiteren Seiten in diesem Kapitel. Die Bezahlung von Beamtenanwärtern gehört zur Beamtenbesoldung und wird durch die Besoldungsgesetzes des Bundes bzw. der jeweiligen Länder festgelegt. Das Besoldungsrecht ist nicht bundeseinheitlich geregelt.

Bestandteile der Besoldung

Die Besoldung wird im Voraus gezahlt und besteht in erster Linie aus dem Grundgehalt. Sie wird ergänzt durch den Familienzuschlag sowie bei gegebenen Voraussetzungen durch Zulagen. Es können auch Leistungsprämien bzw. Leistungszulagen sowie arbeitsmarktbedingte Sonderzuschläge gezahlt werden.

Bei Verwendung im Ausland gibt es spezifische Auslandsbezüge. Ferner erhalten die Besoldungsempfänger jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen.

Grundgehalt

Das Grundgehalt ist der Hauptbestandteil der Dienstbezüge; es bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Es kommt also nicht darauf an, welche Dienstgeschäfte der Beamte tatsächlich wahrnimmt, sondern lediglich auf die Zuordnung des übertragenen Amtes. Die Ämter und ihre Besoldungsgruppen werden in den Bundesbesoldungsordnungen, ergänzend gegebenenfalls in den Landesbesoldungsordnungen geregelt.

Die Besoldungsordnungen

Es gibt vier Besoldungsordnungen. Die Besoldungsordnungen A und B regeln die Besoldung für den Beamten- und Soldatenbereich, die Besoldungsordnung C die der Hochschullehrer, und die Besoldungsordnung R regelt die Besoldung der Richter und Staatsanwälte.

Die Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 (gilt für den Beamten- und Soldatenbereich) und C 1 bis C 4 (für Hochschullehrer) enthalten aufsteigende Gehälter, die Besoldungsgruppen B 1 bis B 11 feste Gehälter. Die Besoldungsordnung B gilt für Beamte und Soldaten in herausgehobenen Positionen (z. B. Staatssekretäre). In der Besoldungsordnung R (für Richter und Staatsanwälte) finden sich sowohl aufsteigende als auch feste Gehälter (Besoldungsgruppen R 1 und R 2 aufsteigend, R 3 bis R 10 Festgehälter).

Laufbahnen und Besoldungsgruppen

In der Besoldungsordnung A sind den einzelnen Beamtenlaufbahnen folgende Besoldungsgruppen zugeordnet:

- > einfacher Dienst: Besoldungsgruppen A 2 bis A 6
- > mittlerer Dienst: Besoldungsgruppen A 6 bis A 9
- > gehobener Dienst: Besoldungsgruppen A 9 bis A 13
- > höherer Dienst: Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, B 1 bis B 11.

Die Spitzengruppe einer niedrigeren Laufbahn ist meist die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn. Das Grundgehalt steigt innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe nach Stufen (Erfahrung, Alter, Leistung).

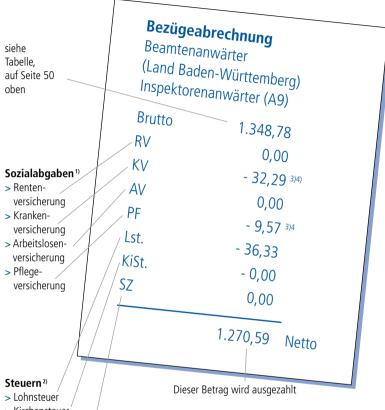
Anpassung der Beamtenbesoldung

Die Besoldung wird vom Gesetzgeber geregelt (für Bundesbeamte macht das der Bundestag, für Landesbeamte der jeweilige Landtag). Die Beamtenbezüge werden meistens nach einem Tarifabschluss angehoben. Insofern spielt die Erhöhung der Löhne auch eine Rolle für die Bezüge der Beamten.

Gehaltsfortzahlung bei Krankheit

Den Beamten wird das Gehalt bei Krankheit ohne zeitliche Begrenzung weiter gezahlt. Bei lang andauernder Erkrankung kann das Pensionierungsverfahren eingeleitet werden. Das entspricht dem besonderen Charakter des Beamtenverhältnisses "auf Lebenszeit" und der Pflicht des Dienstherrn zur Sicherstellung des Unterhalts der Beamten.

Die Bezügeabrechnung am Beispiel eines Beamtenanwärters



- > Kirchensteuer (fällt nur an, wenn man einer Kirchengemeinschaft angehört)
- > Solidaritätszuschlag
- Beamte und Beamtenanwärter zahlen keine Sozialabgaben
- Nach der gültigen Monatssteuertabelle wird erst ab einem Bruttogehalt von mehr als 1.081,00 Euro Lohnsteuer einbehalten (Steuerklasse I, ledig).
- Beamte und Beamtenanwärter sind in der Regel privat Krankenversichert; der Beitrag ist unterschiedlich
- 4) Die Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst bieten von jeher günstige Beihilfetarife für Beamtenanwärter, Referendare und Beamte an. Für ein konkretes Angebot können Sie sich gerne auf

www.selbsthilfeeinrichtungen.de

informieren.

Die Bezügeabrechnung

Bekommt man zum ersten Mal seine eigene Bezügeabrechnung ausgehändigt, ist das für die meisten ein ziemlich spannender und aufregender Moment. Der erste Blick führt automatisch auf den Betrag, der "netto" überwiesen wird. Ansonsten erläutern wir die Bezügeabrechnung anhand eines Musters auf > Seite 48.

Steuertabellen

Unter www.bmf-steuerrechner.de

stellt das Bundesministerium der Finanzen die Steuertabellen (Monatstabellen und Jahrestabellen) zur Verfügung.



Anwärterbezüge der Beamtenanwärter/innen

Die Bezüge für Anwärter/innen werden vom Gesetzgeber festgelegt (Bundestag für Bundesbeamte, die Landtage für die jeweiligen Beamtenanwärter/innen). Auf dieser und den folgenden Seiten finden Sie die jeweils aktuellen Bezüge. Sollten sich die Bezüge erhöhen oder ändern, informieren wir auf www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst de



Bund - Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.511,86
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-67,91
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.402,09

Anwärtergrundbetrag*

Besoldungsgruppe	ab 1.3.2020
Mittlerer Dienst	1.268,99
Gehobener Dienst	1.511,86
Höherer Dienst	2.317,52

* Durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) wurden die Anwärterbezüge des Bundes neu strukturiert und gegenüber den bisherigen Bezügen erhöht. Das soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes stärken.



Baden-Württemberg – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9		
Brutto	1.348,78	
Rentenvers.	0,00	
Arbeitslosenvers.	0,00	
PKV/Beihilfe	-32,29	
Pflege	-9,57	
Lohnsteuer	-36,33	
Kirchensteuer	0,00	
Soli Zuschlag	0,00	
Netto	1.270,59	

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 5 bis A 8	1.292,89
A 9 bis A 11	1.348,78
A 12	1.493,53
A 13	1.526,46
A 13 + Zulage	1.562,62



Bayern – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.364,85
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-39,25
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.283.74

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 3 bis A 4	1.189,33
A 5 bis A 8	1.309,93
A 9 bis A 11	1.364,85
A 12	1.503,44
A 13	1.535,21
A 13 + Zulage	1.570,08



Berlin – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.295,07 -
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-27,66
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.225,55

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.2.2020
A 2 bis A 4	1.106,29
A 5 bis A 8	1.236,74
A 9 bis A 11	1.295,07
A 12	1.446,10
A 13	1.480,46
A 13 + Zulage	1.518,19



Brandenburg – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.371,43
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-40,41
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.289,16

Besoldungsgruppe	ab 1.2.2020
A 5 bis A 8	1.318,87
A 9 bis A 11	1.371,43
A 12	1.508,84
A 13	1.540,10
A 13 + Zulage	1.574,42



Bremen – Beamtenanwärter/innen

Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.288,68
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-26,75
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.220,07

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 6 bis A 8	1.233,37
A 9 bis A 11	1.288,68
A 12	1.431,84
A 13	1.464,39
A 13 + Zulage	1.500,17



Hamburg – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechn Beamtenanwärter Gehobener Diens	r/in
Brutto	1.321,40
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-31,58
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.247.96

3	3
Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.149,10
A 5 bis A 8	1.268,18
A 9 bis A 11	1.321,40
A 12	1.459,25
A 13	1.490,60
A 13 + Zulage	1.525,04



Hessen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.281,27 -
Rentenvers.	0,00
$\label{lem:arbeits losenvers.} Arbeits losenvers.$	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-25,66
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.213.75

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.2.2020
A 5	1.094,41
A 6 bis A 8	1.223,53
A 9 bis A 11	1.281,27
A 12	1.430,74
A 13	1.464,76
A 13 + Zulage	1.502,10



Mecklenburg-Vorpommern – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.294,29 —
Rentenvers.	0,00
$\label{lem:arbeits losenvers.} Arbeits losenvers.$	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-27,50
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.224,93

$\\Anw\"{a}rter grund betrag$

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 2 bis A 4	1.189,09
A 5 bis A 8	1.239,84
A 9 bis A 11	1.294,29
A 12	1.435,23
A 13	1.467,28
A 13 + Zulage	1.502,50



Niedersachsen – Beamtenanwärter/innen

Netto	1.203,88
Soli Zuschlag	0,00
Kirchensteuer	0,00
Lohnsteuer	-24,00
Pflege	-9,57
PKV/Beihilfe	-32,29
Arbeitslosenvers.	0,00
Rentenvers.	0,00
Brutto	1.269,74 -
Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.3.2020
A 5 bis A 8	1.209,04
A 9 bis A 11	1.269,74
A 12	1.426,91
A 13	1.462,66
A 13 + Zulage	1.501,92



Nordrhein-Westfalen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9		
Brutto	1.355,68	
Rentenvers.	0,00	
Arbeitslosenvers.	0,00	
PKV/Beihilfe	-32,29	
Pflege	-9,57	
Lohnsteuer	-37,58	
Kirchensteuer	0,00	
Soli Zuschlag	0,00	
Netto	1.276,24	

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 5 bis A 8	1.299,78
A 9 bis A 11	1.355,68
A 12	1.500,37
A 13	1.533,28
A 13 oder R 1	1.569,43



Rheinland-Pfalz – Beamtenanwärter/innen

Beamtenanwärte	Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.282,21 —	
Rentenvers.	0,00	
Arbeitslosenvers.	0,00	
PKV/Beihilfe	-32,29	
Pflege	-9,57	
Lohnsteuer	-25,75	
Kirchensteuer	0,00	
Soli Zuschlag	0,00	
Netto	1.214,60	

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.133,26
A 5 bis A 8	1.246,72
A 9 bis A 11	1.282,21
A 12	1.425,05
A 13	1.457,56
A 13 + Zulage	1.493,26



Saarland – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.277,21 -
Rentenvers.	0,00
$\label{lem:arbeits losenvers.} Arbeits losenvers.$	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-25,08
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.210,27

_	_
Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.103,45
A 5 bis A 8	1.223,52
A 9 bis A 11	1.277,21
A 12	1.416,20
A 13	1.447,82
A 13 + Zulage	1.482,56



Sachsen – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9		
Brutto	1.383,69 -	
Rentenvers.	0,00	
Arbeitslosenvers.	0,00	
PKV/Beihilfe	-32,29	
Pflege	-9,57	
Lohnsteuer	-42,66	
Kirchensteuer	0,00	
Soli Zuschlag	0,00	
Netto	1.299,17	

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.204,79
A 6 bis A 8	1.328,41
A 9 bis A 11	1.383,69
A 12	1.526,79
A 13 oder R 1	1.595,10



Sachsen-Anhalt – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.312,82
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-30,25
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.240.71

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 4	1.138,47
A 5 bis A 8	1.258,94
A 9 bis A 11	1.312,82
A 12	1.452,28
A 13	1.484,00
A 13 + Zulage	1.518,85



Schleswig-Holstein – Beamtenanwärter/innen

Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.331,22 —
Rentenvers.	0,00
Arbeitslosenvers.	0,00
PKV/Beihilfe	-32,29
Pflege	-9,57
Lohnsteuer	-33,25
Kirchensteuer	0,00
Soli Zuschlag	0,00
Netto	1.256,11

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage	1.567,81



Thüringen – Beamtenanwärter/innen

Beamtenanwärte	Bezügeabrechnung Beamtenanwärter/in Gehobener Dienst A 9	
Brutto	1.321,39	
Rentenvers.	0,00	
Arbeitslosenvers.	0,00	
PKV/Beihilfe	-32,29	
Pflege	-9,57	
Lohnsteuer	-31,58	
Kirchensteuer	0,00	
Soli Zuschlag	0,00	
Netto	1.247,95	

Besoldungsgruppe	ab 1.1.2020
A 6 bis A 8	1.264,24
A 9 bis A 11	1.321,39
A 12	1.469,34
A 13 oder R 1	1.503,00
A 13 + Zulage	1.539,97

Ausbildungsvergütungen (TVöD-Bund/Kommunen)

In den Tarifverträgen für Auszubildende des öffentlichen Dienstes sind die Ausbildungsentgelte geregelt. In jeweils eigenen Tarifrunden für den Bund und die Kommunen werden auch die Ausbildungsvergütungen geregelt. Die Vergütungen werden in Verhandlungen zwischen den jeweiligen Arbeitgebern und den Gewerkschaften ausgehandelt.



> BEZÜGE FÜR AUSZUBILDENDE/PRAKTIKANTEN

Mit der letzten Tarifeinigung für die Jahre 2018 bis 2020 wurden die Entgelte für Auszubildende und Praktikanten von Bund und Kommunen um jeweils 50 Euro erhöht (ab 01.03.2018 und ab 01.04.2019). Die aktuellen Werte finden Sie in den unteren Tabellen.

Die nächste Tarifrunde findet im Herbst 2020 statt. Wenn Sie auf dem Laufenden bleiben wollen, finden Sie die jeweiligen Tarifanpassungen unter www.herufsstart-im-öffentlichen-dienst.de

Monatliches Ausbildungsentgelt bei Bund und Kommunen Tabelle TVAÖD ab 01.03.2019 (siehe Text im Kasten)

Ausbildungsjahr	BBiG	Pflege
1. Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro	1.140,69 Euro
2. Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro	1.202,07 Euro
3. Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro	1.303,38 Euro
4. Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro	-

Monatliches Entgelt für Praktikanten (Bund/Kommunen) Tabelle Praktikanten (TVPöD) ab 01.03.2019 (siehe Text im Kasten)

Praktikantin bzw. Praktikant für den Beruf	
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.826,21 Euro
der pharmtechn. Assistentin, des pharmtechn. Assistenten der Erzieherin, des Erziehers	1.602,02 Euro
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers, der Masseurin und med Bademeisterin, des Masseurs und med Bademeisters, der Rettungssanitäterin, des Rettungssanitäters	1.545,36 Euro

Ausbildungsvergütungen bei den Ländern (TVA-L)

In den Tarifverträgen für Auszubildende des öffentlichen Dienstes der Länder sind u.a. auch die Ausbildungsvergütungen geregelt. Die Arbeitgeber der Länder haben sich in einer Tarifgemeinschaft – TdL – zusammengeschlossen (mit Ausnahme von Hessen gehören alle Länder der TdL an). In jeweils speziellen Tarifrunden für die Länder verhandelt die TdL mit den Gewerkschaften auch über die Ausbildungsvergütungen.

Die aktuellen Ausbildungsvergütungen und Entgelte für Praktikanten in den Ländern finden Sie in den unteren Tabellen. Daneben haben die Gewerkschaften für Auszubildende und Praktikanten auch Verbesserungen beim Urlaub (29 statt 28 Tage) und der Beschäftigungssicherung erreicht. Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen

Monatliches Ausbildungsentgelt in den Ländern

TVA-L BBiG

TVA-L Pflege

TVA-L Gesundheit

Ausbildungs- jahr	Entgelt ab 1.1.2020
1.	1.036,82
2.	1.090,9
3.	1.140,61
4.	1.209,51

Ausbildungs-	Entgelt ab
jahr	1.1.2020
1.	1.160,70
2.	1.226,70
3.	1.333,00

Ausbildungs- jahr	Entgelt ab 1.1.2020
1.	1.060,74
2.	1.120,80
3.	1.120,80

Entgelte der Praktikanten (Länder)

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt ab 1.1.2020
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.853,54 Euro
der pharmtechn. Assistentin, des pharmtechn. Assistenten der Erzieherin, des Erziehers	1.628,26 Euro
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers der Masseurin und med Bademeisterin des Masseurs und med Bademeisters der Rettungsassistenztin, des Rettungsassistenten	1.571,31 Euro

Die Gehaltsabrechnung

Bekommt man zum ersten Mal seine eigene Gehaltsabrechnung ausgehändigt, ist das für die meisten ein ziemlich spannender und aufregender Moment. Der erste Blick führt automatisch auf den Betrag, der "netto" überwiesen wird. Ansonsten ist der Gehaltszettel für viele etwas verwirrend. Lauter Zahlen, Abkürzungen, Kästchen, Tabellen und die Frage: "Was bedeuten diese ganzen Sachen?".

Zum besseren Verständnis haben wir auf der nächsten ▶ Seite ein Muster einer "Gehaltsabrechnung für Auszubildende" abgebildet.

Steuertabellen

Unter

www.bmf-steuerrechner.de

stellt das Bundesministerium der Finanzen die Steuertabellen (Monatstabellen und Jahrestabellen) zur Verfügung.



HINWEIS

> TARIFERGEBNIS FÜR BUND UND KOMMUNEN 2018 BIS 2020 SOWIE DIE ÜBERTRAGUNG AUF BEAMTE UND BEAMTENANWÄRTER

Die Tarifeinigung für die Jahre 2018 bis 2020 sieht vor, die Tabellenwerte in drei Schritten zu erhöhen 3,19 Prozent ab 01.03.2018, 3,09 Prozent ab 01.04.2019 und 1,06 Prozent ab 01.03.2020.

Auszubildende und Praktikanten

Für Auszubildende und Praktikanten (Bund und Kommunen) erhöhen sich Vergütungen und Entgelte jeweils zum 01.03.2018 und noch einmal zum 01.03.2019 um jeweils 50 Euro. Die aktuellen Entgelte finden Sie auf ▶ Seite 58 (Bund und Kommunen) und ▶ Seite 59 (TV-Länder). Neben der Tariferhöhung bekommen Auszubildende und Praktikanten einen weiteren Urlaubstag. Ebenso wurde für Auszubildende die Übernahmeregelung bis zum Oktober 2020 verlängert.

Die Gehaltsabrechnung am Beispiel eines Auszubildenden



- Die Beitragssätze betragen ab 01.01.2020: RV 9,3 % (18,6 % insgesamt)
 KV 14,6% + 0,9 %
 AV 1,2% (2,4% insgesamt)
 PF *1,5025% (3,05% insgesamt)
- für kinderlose versicherte bis zum 24. Lj. ist ein Beitragszuschlag von 0,25 % fällig
- Nach der gültigen Monatssteuertabelle wird erst ab einem Bruttogehalt von mehr als 1.081,00 Euro Lohnsteuer einbehalten (Steuerklasse I, ledig).

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- > im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- > Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Kinder des eingetragenen Lebenspartners und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- > Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhutsund Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, solange es für einen Beruf ausgebildet wird. Darunter ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufs vermitteln. Zur Ausbildung für einen Beruf gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf.

Die Kindergeldzahlung endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei Kindern in betrieblicher Ausbildung oder im Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet worden ist. Das Kindergeld beträgt seit 01.07.2019 für das 1. und 2. Kind je 204 Euro. Für das 3. Kind werden 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro gezahlt. Ab 01.01.2021 folgt dann eine Erhöhung um jeweils 15 Euro. Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lj.. Für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lj. und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lj..

Mit dem Kinderfreibetrag bleibt für Eltern ein Teil des Einkommens steuerfrei (Absicherung des Existenzminimums ihrer Kinder). Der Kinderfreibetrag für das Jahr 2020 steigt auf 7.620 Euro pro Kind und Elternteil.

Mehr Infomationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/anspruch-hoehe-dauer



Auszubildende (Tarifbereich)

Manteltarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst

Im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAÖD) sind keine Regeln über Anspruch, Zahlung und besondere Fälle zur Ausbildungsvergütung festgelegt. Diese Fragen sind im Besonderen Teil "BBiG" bzw. "Pflege" geregelt.

Fortzahlung bei Krankheit

Sie wachen morgens auf und fühlen sich furchtbar. Sie haben Kopfschmerzen, Magenschmerzen, eine Erkältung — oder alles zusammen. Bevor Sie sich nun wieder hinlegen, greifen Sie zum Telefon und geben Sie Ihrem Arbeitgeber kurz Bescheid, am besten natürlich noch morgens. Sind Sie länger als drei Tage krank, geben Sie Ihrem Arbeitgeber spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit. Gehen

> § 12 ENTGELT IM KRANKHEITSFALL

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil Sie allerdings am vierten Tag wieder zur Arbeit oder der vierte Tag fällt auf ein Wochenende, benötigen Sie kein ärztliches Attest.

> § 12A ENTGELTFORTZAHLUNG IN ANDEREN FÄLLEN



- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstagewoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Allgemeiner Teil

Berufsausbildungsbeihilfe

Wer einen Ausbildungsplatz in weiter Entfernung vom Heimatort findet, kann unter bestimmten Bedingungen auf finanzielle Hilfe vom Staat rechnen. Diese so genannte Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gibt es z. B. für alle Auszubildenden unter 18, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit entfernt ist (rund eine Stunde für jeden Weg). Ob und in welcher Höhe eine Beihilfe gezahlt wird, ist von der Höhe des Einkommens der Eltern abhängig. Über 18-Jährige können BAB auch dann erhalten, wenn die Ausbildungsstätte in ihrer Nähe liegt. Dies gilt allerdings nur für die erste Ausbildung. Infos und Anträge zur Berufsausbildungsbeihilfe geben auch die Arbeitsagenturen.



Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen im öffentlichen Dienst

Regelmäßige Arbeitszeit

Ungeachtet der unterschiedlichen Regelungsverfahren – bei Beamten durch einseitige Regelung (Gesetze/Verordnungen) und bei Arbeitnehmern sowie Auszubildenden durch tarifrechtliche Vereinbarungen – bestehen zwischen den beiden Gruppen bei einer Reihe der Arbeitsbedingungen keine oder nur punktuelle Unterschiede, so dass sie gemeinsam dargestellt werden können.

> § 7 WÖCHENTLICHE UND TÄGLICHE AUSBILDUNGSZEIT



- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) – Besonderer Teil, BBiG

Wochenarbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt (ohne Pausen) liegt im öffentlichen Dienst zwischen 38,5 und 42 Stunden. Bund, Länder und Gemeinden können die Höhe der Arbeitszeit eigenständig festlegen. Hinzu kommen noch Unterschiede in den Tarifgebieten Ost und West. Einen Überblick über die geltenden Regelungen geben die drei Tabellen auf dieser Seite.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden vereinbart

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden in Dienstvereinbarungen zwischen der jeweiligen Dienststelle und dem Personalrat festgelegt. Der Personalrat beteiligt die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), wenn Arbeitszeitfragen berührt sind, von denen auch Jugendliche betroffen sind. Wenn in der Dienststelle "gleitende Arbeitszeit" praktiziert wird, können die Mitarbeiter ihre tägliche Arbeitszeit selbst disponieren (außerhalb einer festgelegten "Kernzeit").

Die Grundlagen der Arbeitszeit während der Ausbildung

Die wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Angestellten beziehungsweise die Arbeiter maßgebenden tarifvertraglich festgelegten Arbeitszeiten.

Pausen – Umfang und Dauer

Auszubildende unter 18 Jahren haben bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Anspruch auf insgesamt 30 Minuten Pause. Arbeiten sie mehr als sechs Stunden, darf insgesamt 60 Minuten verschnauft werden. Erwachsene Auszubildende haben 30 Minuten Pausenzeit.

Unterricht im Betrieb: Nimmt der Auszubildende an einem theoretischen Unterricht im Betrieb oder in einer Einrichtung des Betriebs teil, dann darf er nicht mehr zur praktischen Ausbildung herangezogen werden, wenn der Unterricht 270 Minuten (also sechs Stunden à 45 Minuten) gedauert hat.

Berufsschulunterricht: Die Berufsschule vermittelt die so genannte berufliche Grund- und Fachbildung — es herrscht Teilnahmepflicht. Hierfür wird der Auszubildende von der Arbeit im Betrieb oder in der Verwaltung freigestellt, das heißt für Unterricht einschließlich Pausen und Wegstrecken. Der Berufsschulunterricht wird den Auszubildenden auf die Gesamt-Arbeitszeit angerechnet. Während das bei erwachsenen Auszubildenden die Unterrichtszeiten mit ihrer tatsächlichen Dauer sind, gelten für Auszubildende unter 18 Jahren folgende Regelungen:

> die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen werden angerechnet

- > Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden à 45 Minuten gelten als acht Stunden Arbeitszeit
- > Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen gelten als 40 Stunden Arbeitszeit

Mehrarbeit während der Ausbildung verboten

Mehrarbeit ist für Auszubildende und Beamtenanwärter grundsätzlich verboten. Nur in Notfällen dürfen sie zu Überstunden herangezogen werden – also wenn ein unvorhersehbares Ereignis, das ein sofortiges Eingreifen erforderlich macht, eintritt und nicht ausreichend Beschäftigte zur Verfügung stehen. An Sonn- und Wochenfeiertagen sowie nachts müssen die Auszubildenden nur antreten, wenn es der Ausbildungszweck erfordert.

Überstunden

Überstunden sind für unter 18-Jährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verboten. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, täglich höchstens eine halbe Stunde. Tarifverträge regeln die Ausbildungszeit und Überstundenvergütungen. Auch Überstunden müssen dem Ausbildungszweck dienen. Bei Überstunden muss der Arbeitgeber den Betriebsrat/Personalrat fragen und die Zustimmung erhalten. Überstunden müssen vergütet werden. Ein Ausgleich in Form von Freizeit ist hierbei anzustreben.

Berichtsheft

Berichtshefte sind Ausbildungsnachweise und werden vom Auszubildenden während der gesamten Ausbildung geführt. Wenn Berichtshefte zu führen sind, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Arbeitszeit zu geben.

Arbeits- und Ausbildungszeit

Zur Arbeits- bzw. Ausbildungszeit zählt auch die Berufsschulzeit. Die Länge der Arbeitszeit wird durch Tarifverträge geregelt. Besteht kein Tarifvertrag, so gelten die Regelungen des Arbeitsvertrages. Die Höchstgrenzen sind im Arbeitszeitgesetz geregelt. Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- und Feiertage sind.



Urlaub

Urlaubsregelungen im öffentlichen Dienst

Urlaub für Auszubildende und Anwärter

Aufgrund eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. März 2012 – 9 AZR 529/10 – mussten das Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst neu geregelt werden. Nach der Entscheidung des BAG war die nach Lebensalter gestaffelte Regelung der Urlaubsdauer in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst (TVöD und TV-L) mit dem AGG nicht vereinbar. Das Gericht sah in der Regelung eines höheren Urlaubsanspruchs für Beschäftigte die das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine "Diskriminierung wegen des Alters".

Nunmehr ist zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften eine Neuregelung der Urlaubsdauer vereinbart worden. Dies hat auch Auswirkungen für Auszubildende und Praktikanten von Bund und Kommunen sowie in den Ländern.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten ist in den jeweiligen Tarifverträgen für Auszubildende und Praktikanten geregelt. Nach § 9 des TVAÖD (Bund und Kommunen) beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage (Stand April 2018).

Für bestimmte Personenkreise gibt es noch abweichende Regelungen:

Auszubildende im Schichtdienst nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege

 im zweiten und dritten Ausbildungsjahr pauschal einen Tag Zusatzurlaub.

> NEU: GEWERKSCHAFTEN SETZEN MEHR URLAUB DURCH

WORT. LAUT

In den letzten Tarifrunden haben die Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgebern bei Bund und Kommunen einen höheren Urlaubsanspruch durchgesetzt:

§ 9 Urlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Urlaubsjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG)

- > Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V Anwendung findet, 30 Ausbildungstage Erholungsurlaub,
- > Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung findet, die jeweilige Anzahl von Ausbildungstagen Erholungsurlaub.

Freistellungen aus besonderem Anlass

Ferner gibt es kurzfristige bezahlte Freistellungen von der Arbeit aus besonderen Anlässen, beispielsweise bei bestimmten familiären Ereignissen, bei dienstlich veranlasstem Umzug, zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten oder zur kurzfristigen Betreuung erkrankter Angehöriger

> Beschäftigte haben Anspruch auf einen zusätzlichen freien Tag im Jahr, ebenso wie die Beamten der meisten Länder und Kommunen.

Langfristiger unbezahlter Urlaub kann auf Antrag bewilligt werden:

- > zur Pflege oder Betreuung von Familienangehörigen
- > aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten
- > zur Ausübung einer im dienstlichen Interesse liegenden anderweitigen Tätigkeit.

Urlaub aus persönlichen Anlässen und Arbeitsbefreiung

Aus wichtigen persönlichen Anlässen (zum Beispiel Umzug aus dienstlichen Gründen, Tod nächster Angehöriger) besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Auch für gewerkschaftliche Zwecke können sich Auszubildende vom Dienst befreien lassen – beispielsweise für Bildungsseminare der Gewerkschaften. Außerdem sind Auszubildende vor der vorgeschriebenen (Abschluss-)Prüfung an mindestens fünf Ausbildungstagen zwecks Vorbereitung freizustellen. Diese Vorbereitungstage können grundsätzlich auch einzeln genommen werden.

Sonderurlaub

Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst — auch für Auszubildende und Beamtenanwärter — besteht die Möglichkeit, zu bestimmten Anlässen, von der Arbeit freigestellt zu werden. Zumeist handelt es sich um wichtige "persönliche" Anlasse. Aus besonderen und persönlichen Anlässen können Beamte und Anwärter sowie Arbeitnehmer und Auszubildende in bestimmten Fällen unter Fortzahlung ihrer Bezüge bzw. Vergütung oder Lohn von der Arbeit freigestellt werden. Die genauen Anlässe und Freistellungstage finden Sie im Kasten auf der nächsten Seite.

In sonstigen dringenden Fällen können bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung gewährt werden.

Sonderurlaub und sonstige Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung

- > Niederkunft der Ehefrau
- > Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils
- > Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort
- > 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum
- > schwere Erkrankung
- a) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,
- b) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach Paragraf 45 SBG V besteht oder bestanden hat,
- c) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, dass das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Punkte a) und b) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

> Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss.

1 Arbeitstag*

2 Arbeitstage*

1 Arbeitstag*

1 Arbeitstag*

1 Arbeitstag im Kalenderjahr*

bis zu 4 Arbeitstage

im Kalenderjahr*

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr*

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Die mit * gekennzeichneten Regelungen gelten grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Paragraf 12 Sonderurlaubsverordnung). Für die Betreuung eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren können Bundesbeamtinnen und -beamte auch mehr als vier Tage Sonderurlaub erhalten, wenn ihre Bezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Die Dauer orientiert sich am Freistellungsumfang nach Paragraf 45 SGB V für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Da diese Arbeitnehmer allerdings während der Freistellung

nur Krankengeld erhalten, Beamte hingegen ihre vollen Bezüge, werden die Freistellungstage entsprechend gemindert.

... unter Fortzahlung der Bezüge

Unter bestimmten Voraussetzungen können Beamte Sonderurlaub bekommen bzw. vom Dienst befreit werden. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge ist beispielsweise zu gewähren zur

- > Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
- > Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten veranlasst sind,
- > Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. als Schöffe),
- > Vorbereitung einer Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages (innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag),
- > Familienheimfahrt.

Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge außerdem in folgenden Fällen gewährt werden für (beispielhafte Aufzählung):

- > die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung,
- > gewerkschaftliche Zwecke,
- > die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen,
- > die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen und von Jugendwohlfahrtsbehörden oder amtlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
- > die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene.

Beurlaubung ohne Dienstbezüge/Vergütung/Lohn

Ähnlich wie bei der Teilzeit, gibt es auch bei den Urlaubsregelungen von Beamtinnen und Beamten unterschiedliche Möglichkeiten, sich ohne Fortzahlung der Bezüge beurlauben zu lassen. Neben familien- und arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung gibt es noch den Altersurlaub.

Anspruch auf einen familienpolitischen Urlaub haben Beamtinnen und Beamte, die

- > mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- > einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

74 URLAUB

Die Höchstdauer einer familienpolitischen Beurlaubung beträgt zwölf Jahre. Diese Grenze kann durch Zeiten des Erziehungsurlaubs sogar ausgedehnt werden, denn grundsätzlich darf Erziehungsurlaub nicht auf "Urlaub ohne Bezüge" angerechnet werden.

Für Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub aus familienpolitischen Gründen gilt grundsätzlich eine Gesamthöchstgrenze von zwölf Jahren. Während der familienpolitischen Beurlaubung dürfen nur Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst kann ohne Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Ein tariflicher Anspruch besteht für die Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr und die Pflege oder Betreuung eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen, wenn keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen bis zu fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit.

Bildungsurlaub

In verschiedenen Bundesländern haben Beschäftigte und Auszubildende auch einen Anspruch auf Bildungsurlaub. Dieser "Urlaub" soll, so sagt es das Gesetz, der politischen und beruflichen Weiterbildung dienen. Solche Seminare werden teilweise auch von den Gewerkschaften angeboten. Inhalt und Termine des Seminarangebots erfahren Sie direkt bei den Gewerkschaften



Bildungsurlaub

www.bildungsurlaub.de



Reisekosten und Umzugskosten

Reisekosten

Allgemeines

Möglicherweise müssen Sie während der Ausbildung einen Termin außerhalb der eigentlichen Ausbildungsstelle wahrnehmen. Oder Sie sind von Zuhause weggezogen, um die Ausbildung machen zu können, möchten aber am Wochenende zu ihren Eltern oder zum Partner fahren. Dabei entstehen Reisekosten, die unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden: Auszubildende erhalten bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen eine Entschädigung. Fbenso werden Ihnen die Kosten bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht oder Übungen zum Zwecke der Ausbildung und bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse (Bahn: 2. Klasse) des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet (also RegionalBahn, RegionalExpress, nicht ICE). Familienheimfahrten sind Fahrten vom Ausbildungsort zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück. Hierfür werden Ihnen monatlich einmal die Kosten der niedrigsten Klasse des günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet, wenn der Wohnort so weit vom Ausbildungsort entfernt ist, dass Sie nicht täglich dorthin zurückkehren können und deshalb außerhalb wohnen müssen

Reisekosten bei Dienstfahrten

Wer während seiner Ausbildung auch Termine außerhalb der Ausbildungsstelle wahrnehmen muss, erhält hierfür die in den Tarifverträgen festgelegte Entschädigung für Reisekosten. Wer die Reisekosten nicht in voller Höhe ersetzt bekommt, hat noch die Möglichkeit, sie am Jahresende mit der eigenen Steuererklärung abzusetzen, wichtig natürlich auch hier, dass sämtliche Quittungen beispielsweise für Bahnfahrt, Taxi, Übernachtung, Verpflegung und andere Auslagen, die dafür notwendig waren aufgehoben werden.

WORT LAUT

> § 10 AUSBILDUNGSMASSNAHMEN AUSSERHALB DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

In § 10 des Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) – Besonderer Teil sind die Details zur Kostenerstattung bei Dienstreisen geregelt www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de

Reisekosten bei Familienheimfahrten

Für viele Auszubildende bedeutet der Start ins Berufsleben auch in ein neues Umfeld – sei es in der ersten eigenen Wohnung oder das Zusammenleben in einer WG. Eltern, Freunde oder auch den Ehepartner sieht man nur noch an den Wochenenden. Regelmäßige Familienheimfahrten gehen natürlich auch ans Geld, daher wurde im Manteltarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst festgelegt, dass einmal im Monat die Kosten der niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßigen Beförderungsmittels erstattet werden. Im genauen Wortlaut heißt es:

> FAMILIENHEIMFAHRTEN



- (1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten) sind auszunutzen.
- (2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahren
- > von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,
- > von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 15 Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD)

Fahrtkosten für den Arbeitsweg

Sofern nichts anderes mit dem Arbeitgeber vereinbart ist, werden die Fahrtkosten, die täglich anfallen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen, in der Regel nicht erstattet.

Die Fahrtkosten können allerdings am Jahresende über die Steuererklärung abgesetzt werden. Bewahren Sie dafür die Tickets und andere entsprechende Quittungen auf, da das Finanzamt ansonsten das Absetzen der Kosten ablehnen kann

Reisekostenrecht des Bundes

Das Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wurde zuletzt im Mai 2005 novelliert und sollte auch eine Vorbildregelung für die Länder sein. Die Reisekostenvergütung umfasst: Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld, Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Erstattung der Nebenkosten, Aufwandsvergütung, Pauschvergütung, Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen "Dienstreise" und "Dienstgang". Maßgebend ist nur noch das außerhalb der Dienststätte erforderliche Dienstgeschäft.

Weitere Vorschriften werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) erläutert.

Diesen Text sowie weitere reisekostenrechtliche Vorschriften finden Sie unter www.reisekostenrecht.de

> NEU: GEWERKSCHAFTEN SETZEN ÜBERNAHME VON FAHRTKOSTEN DURCH

In der Tarifrunde 2012 haben die Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgebern bei Bund und Ländern die Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht (TVAÖD – BT BBiG) durchgesetzt. Im Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) ist in § 10 Abs. 3 TVAÖD – Besonderer Teil BBiG – folgendes geregelt:

"Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 Prozent des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs. 1) übersteigen. Dies gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden."

Der bisherige Begriff "Mehraufwendungen" wurde durch den Begriff "Reise-kosten" ersetzt, um verwaltungsaufwendige Anrechnungen zu verhindern (z. B. von auch ohne Dienstreisen regelmäßig zurückzulegenden Strecken zwischen Wohnung und Dienststätte). Sparsamkeitsgrundsätze werden bei jeweiligen Einzelregelungen konkretisiert.

Die Ausschlussfrist wird wie bereits im Reisekostenrecht mehrerer Länder auf sechs Monate verkürzt. Dienstreisen sollen auch im Interesse Dienstreisender zeitnäher abgerechnet werden. Damit werden mehr Maßnahmen in dem Haushaltsjahr abgerechnet, in dem die Kosten einschließlich eventueller Abschläge begründet und angefallen sind (Haushaltsklarheit).

Die neue Vorschrift ermöglicht die elektronische Reisekostenabrechnung (Workflow), ohne auf die Nachweisführung Dienstreisender zu verzichten (Visaprüfung). Die Belegprüfung ist nicht obligatorisch und soll stichprobenweise durchgeführt werden. Die hierzu festgesetzte Frist, in der von den zuständigen Stellen Kostenbelege angefordert werden können, ist unabhängig von der im Gesetz benannten Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche. Ansprüch auf Reisekostenvergütung haben grundsätzlich alle Dienstreisenden. Damit sollen dienstlich veranlasste Mehraufwendungen abgegolten werden. Für den Bundesbereich ist dies im Bundesreisekostengesetz (BRKG) geregelt. Dieses Gesetz gilt auch für die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die anderen Länder haben eigene Regelungen. Die Regelungen gelten nicht nur für Beamtinnen und Beamte, sondern – durch Verweis in den Tarifverträgen – grundsätzlich auch für die jeweiligen Tarifkräfte.

Umzugskosten

Für Auslagen, die durch einen dienstlich veranlassten Umzug an einen anderen Dienstort oder eine andere Wohnung bzw. Dienstwohnung entstehen, erhalten Beamtinnen und Beamte eine Umzugskostenvergütung. Für den

> DIE UMZUGSKOSTENVERGÜTUNG UMFASST:



- > Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)
- > Reisekosten (§ 7 BUKG)
- > Mietentschädigung (§ 8 BUKG)
- > Andere Auslagen (§ 9 BUKG)
- > Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
- > Auslagen (§ 11 BUKG)

Bund ist dies im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geregelt. Dieses Gesetz gilt auch für die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Die anderen Länder haben eigene Regelungen. Die Regelungen gelten nicht nur für Beamtinnen und Beamte, sondern – durch Verweis in den Tarifverträgen – grundsätzlich auch für die jeweiligen Tarifkräfte. Nachfolgend sind die Umzugskostenregelungen des Bundes dargestellt. Voraussetzung für die Umzugskostenvergütung ist eine schriftliche Zusage.

Beförderungsauslagen

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern von Umzugsgut von der bisherigen zur neuen Wohnung. Unter Umzugsgut ist die komplette Wohnungseinrichtung der Berechtigten und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (in erster Linie Ehegatten und Kinder) zu verstehen.

Reisekosten bei Zusage der Umzugskosten

Auslagen für die Reisen der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen erstattet.

Mietentschädigung

Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens für sechs Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden muss. Dies gilt auch für eine angemietete Garage. Diese Regelung gilt auch für die Eigentumswohnung oder das eigene Haus, in diesen Fällen kann die Mietentschädigung bis zu einem Jahr gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um bis zu sechs Monate verlängern.

Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 TGV)

Verheiratete und diesen Gleichgestellte (siehe vorherige Seite) sowie Trennungsgeldberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten für jeden halben Monat — alle anderen für jeden vollen Monat — eine Reisebeihilfe für Familienheimfahrten. Anstelle der Reise eines/einer Berechtigten kann beispielsweise auch die Reise eines Ehegatten oder Kindes berücksichtigt werden. Erstattet werden die notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.



Soziale Sicherung

Soziale Sicherung

Allgemeines zum System der Sozialversicherung

Die Arbeitnehmer – Tarifbeschäftigte und Auszubildende – des öffentlichen Dienstes sind kraft Gesetzes generell in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, d.h. sie sind Mitglied der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Gemeinsam mit dem Arbeitgeber tragen sie die zur Finanzierung der Sozialversicherungen erforderlichen Beiträge entsprechend dem jeweils gültigen Beitragssatz – dies ist ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens – jeweils zur Hälfte (die Kosten der Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber allein). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Gehalt.



Gesetzliche Rentenversicherung

Soziale Sicherheit ist untrennbar mit der Rentenversicherung verbunden. Die gesetzliche Rentenversicherung ist mit insgesamt 56 Mio. Versicherten und 21,1 Mio. Rentnern (ohne Waisenrenten) das mit Abstand größte Alterssicherungssystem.

Die Arbeitnehmer – Tarifbeschäftigte und Auszubildende – des öffentlichen Dienstes sind genauso wie die Beschäftigten in der Privatwirtschaft in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Sie wird finanziert von den Beiträgen, die Beschäftigte und Arbeitgeber je zur Hälfte tragen (der aktuelle Beitragssatz beträgt 18,6 Prozent). D. h., vom Bruttogehalt werden den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden jeden Monat 9,3 Prozent vom Bruttoverdienst einbehalten.

Im Prinzip richtet sich der Anspruch auf die spätere Rentenhöhe an den Beitragsjahren und den gezahlten Beiträgen. In einer aufwendigen Gesamtrechnung wird die Rentenhöhe vom jeweiligen Rentenversicherungsträger ermittelt. Einfach ausgedrückt, wird das eigene Erwerbseinkommen (während des ganzen Berufslebens) ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten gesetzt und mit einem Entgeltfaktor multipliziert. Die

Rente wird jährlich angepasst (je nach der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Netto-Durchschnittsentgelts).

Versicherungspflicht gilt auch für Auszubildende

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das gilt auch für Auszubildende und Wehr- und Zivildienstleistende. Von den Selbstständigen sind nur bestimmte Personenkreise pflichtversichert, dazu gehören beispielsweise Handwerker.

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Zusätzlich sind die Arbeitnehmer und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes versichert. Die Zusatzversorgung beruht auf tarifvertraglicher Grundlage und stellt die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst dar. Die Tarifvertragsparteien haben für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes einen "Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst – ATV" abgeschlossen.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Websites der Zusatzversorgungskassen, beispielsweise der Versorgungsanstalt des Bund und der Länder (VBL). Die VBL ist mit 4,7 Mio. Versicherten und 1,4 Mio. Leistungsempfängern die größte Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes. Mehr Informationen unter www.vbl.de

Krankenversicherung

In Deutschland gibt es zwei Arten von Krankenversicherungen:

- > Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- > Private Krankenversicherung (PKV).

Die wesentlichen Unterscheidungen zwischen der GKV und PKV:

- > bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Beitragssatz auf Basis weitgehend staatlich festgelegter Leistungen kalkuliert,
- > der Leistungsumfang ist lt. SGB V auf "wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige Leistungen" beschränkt nicht risiko-, sondern einkommensabhängig,
- > beinhaltet eine Umverteilungskomponente, die die Bezieher mittlerer Einkommen zugunsten von Geringverdienern oder beitragsfrei Versicherter (z. B. Familienmitglieder) belastet,
- > umlagefinanziert (d.h. es werden keine (Alters-) Rückstellungen für die höheren Kosten älterer Versicherter gebildet), nicht demographiegesichert (d.h. die Alterung der Bevölkerung führt zu tendenziell immer höheren Beitragssätzen).

In der Privaten Krankenversicherung ist die Versicherungsprämie

- > kalkuliert auf Basis individuell zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung vereinbarter Leistungen, risikobezogen und einkommensunabhängig,
- > rücklagebildend (d. h. vorhersehbare Kostensteigerungen durch die Altersentwicklung innerhalb einer Tarifgruppe werden durch eine Rücklagenbildung gemindert),
- > demographiefest, da die Prämien jeweils für die versicherte Tarifgruppe berechnet werden und nur für diese risikogerechte Beiträge erhoben werden und Zahlungen erfolgen. Die Altersentwicklung wird sich auch in diesen Tarifgruppen in der Risikokalkulation niederschlagen und daher ebenso zu höheren Beiträgen führen wie in der gesetzlichen Krankenversicherung, allerdings nicht für alle im selben Maße,
- > tarifgruppenbezogen kalkuliert und damit vergreisungsgefährdet (d. h. sie beinhaltet nur einen Risikoausgleich innerhalb einer Tarifgruppe, aber keine Umverteilung mit weiteren Versichertengruppen im gleichen Versicherungsunternehmen).

> AUSZUBILDENDE IN DER GKV, BEAMTENANWÄRTER IN DER PKV

TIPP

Auszubildende im öffentlichen Dienst sind verpflichtet, sich in einer GKV zu versichern. Es besteht ein Recht auf Wahlfreiheit, d.h. die Auszubildenden können sich eine Krankenkasse frei auswählen. Da es sowohl bei den Beiträgen als auch bei den Leistungen erhebliche Unterschiede gibt, ist es ratsam, sich vorher umfassend zu informieren. Unter **www.berufsstart-im-öffentlichen-dienst.de** finden Sie einige Link-TIPPS.

Für Beamtenanwärter gelten andere Regelungen. Sie erhalten vom Dienstherrn eine Krankenfürsorgeleistung und sind beihilfeberechtigt. Deshalb übernimmt der Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz der anfallenden Krankheitskosten. Beamtenanwärter müssen sich lediglich für den Teil absichern, den die Beihilfe nicht abdeckt. Mit diesen Besonderheiten bei Beamten und Beamtenanwärtern sind die sogenannten Selbsthilfeeinrichtungen bestens vertraut. Sie kennen sich gerade bei der Beihilfe besonders gut aus und bieten leistungsfähige Produkte zu günstigen Tarifen. Mehr Informationen unter

www.selbsthilfeeinrichtungen.de 🔼

Beide Versicherungsarten verhalten sich gleich bzgl. Kostensteigerungen in der medizinischen Versorgung und der zunehmenden Langlebigkeit der Bevölkerung.

Etwa 87,5 Prozent der Krankenversicherten sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, 12,5 Prozent sind privat krankenversichert.

Auszubildende und Beschäftigte im öffentlichen Dienst können sich zur gesetzlichen Krankenversicherung auch Zusatz versichern lassen.

Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Tarifbeschäftigte mit einem Bruttoeinkommen unterhalb der sich jährlich ändernden Versicherungspflichtgrenze sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Dazu gehören auch Auszubildende, Studenten und Meisterschüler im Handwerk. Neben der Krankenversicherung fällt der Beschäftigte automatisch unter die übrigen Sozialversicherungen: Renten-, Unfall-(Besonderheit: Beiträge werden nur vom Arbeitgeber gezahlt!), Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dies mag auf den ersten Blick ärgerlich sein – vom Lohn bleibt deutlich weniger als das Brutto-Gehalt übrig. Aber die Versicherungsleistungen sind wichtig und von Vorteil. Hier wird der Grundstock für die Absicherung im Krankheitsfall, bei Arbeitslosigkeit und im Alter gelegt.

Auszubildende brauchen eine gesetzliche Krankenversicherung

Die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist für alle Auszubildenden vorgeschrieben. Jedoch können Sie frei entscheiden, welcher Krankenkasse sie beitreten. Der Vergleich lohnt sich in jedem Fall – sowohl bei den Beitragssätzen als auch bei den Leistungen gibt es teilweise erhebliche Unterschiede.

> KRANKENVERSICHERUNG

TIPP

Von der Pflichtmitgliedschaft für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht bei der Krankenversicherung eine Ausnahme: Überschreitet das Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze, besteht die Wahlmöglichkeit, sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung zu versichern. Wird eine private Krankenversicherung gewählt, wird vom Arbeitgeber ein Beitragszuschuss bis zu dem Betrag, den der Arbeitgeber bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen müsste, gewährt. Bisher konnten diese Beschäftigte statt des Beitragszuschusses auch Beihilfe prinzipiell wie Beamte beanspruchen.

Die Entscheidung für eine Krankenkasse ist keine Entscheidung fürs Leben, denn der Gesetzgeber hat die Hürden für einen Krankenversicherungswechsel beseitigt.

Bei den Kosten für Arzneimittel gilt: Auszubildende zahlen aufgrund ihrer geringen Einkünfte in der Regel nichts. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Krankenkasse ein Antrag auf Befreiung gestellt wird.

Pflegeversicherung

Zum 01.01.1995 wurde die Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingerichtet. Es gilt der Grundsatz: Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, gehört der sozialen Pflegeversicherung an. Privat Krankenversicherte sind der privaten Pflegeversicherung zugeordnet.

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen (der aktuelle Beitragssatz liegt bei 3,05 Prozent, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig tragen.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21.12.2015 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren zum 01.01.2017 eingeführt. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft eine fachlich gesicherte und individuelle Begutachtung und Einstufung in Pflegegrade. Dabei wird die Situation von Menschen mit demenziellen Erkrankungen bei der Begutachtung in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation der Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen.

Mehr Infos hierzu finden Sie unter www.die-beihilfe.de

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung gehört zum sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Übergreifend wird sie auch als Versicherungszweig der Arbeitsförderung bezeichnet. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Die staatliche Arbeitslosenversicherung zahlt an Menschen, die arbeitslos – bzw. als arbeitssuchend gemeldet – sind. Der Beitragssatz beträgt aktuell (01.01.2020) 2,4 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoentgelts. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und Entgeltersatzleistungen. Es handelt sich dabei nicht ausschließlich um Versicherungsleistungen, denn auch Nichtversicherte können bestimmte Leistungen erhalten. Nach dem Recht der Arbeitsförderung können beispielsweise in Anspruch genommen werden:

- > Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
- > Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
- > Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- > Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungsbeihilfe).

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) festgeschrieben. Im Gegensatz zur Kranken- oder Rentenversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung Sache des Arbeitgebers. Er meldet seinen Betrieb bei einer Berufsgenossenschaft oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungs-Träger an und zahlt den kompletten Beitrag. Jeder, der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht, ist kraft Gesetzes versichert.

Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand oder Nationalität und erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte bei ihrer Arbeit und auf Dienstwegen erleiden. Dazu gehören auch Tätigkeiten wie die Instandhaltung von Arbeitsgeräten, die Teilnahme am Betriebssport oder an Betriebsausflügen und -feiern. Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück ereignen. Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden, um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen oder bei Fahrgemeinschaften.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich der Versicherte durch eine berufliche Tätigkeit zugezogen hat und die in der Berufskrankheiten-Verordnung vom Gesetzgeber als solche bezeichnet sind. Der Verdacht auf eine Berufskrankheit muss der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Die gesetzliche Unfallversicherung hat darüber hinaus den Auftrag, nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Verletzten, seine Angehörigen oder Hinterbliebenen zu entschädigen. Dazu gehören je nach Einzelfall die medizinische und berufliche Rehabilitation sowie die Auszahlung von Übergangsgeldern und Renten.

Soziale Absicherung der Beamten

Beamte haben eine andere soziale Absicherung als Arbeitnehmer (Tarifkräfte und Auszubildende). Die Versorgung im Alter ist durch das eigenständige System der Beamtenversorgung geregelt. Ebenso wie das Beihilfesystem, das zur Fürsorgeverpflichtung des Dinetsherrn gehört.



Die Altersvorsorge der Beamten

Die Versorgung für die Beamten von Bund, Ländern und Gemeinden ist einheitlich im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt (gilt auch für die Richter). Die Versorgung für die Berufssoldaten richtet sich nach denselben Grundsätzen im Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Pensionen sind ein Teil der Personalkosten und werden allein vom öffentlichen Arbeitgeber und unmittelbar aus seinem laufenden Haushalt gezahlt. Von der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht sind Beamtinnen und Beamte befreit und zahlen daher keine Beiträge. Diese "Beitragsfreiheit" ist jedoch bei der Bemessung der Bruttobesoldung für den Beamtenbereich vom Gesetzgeber berücksichtigt worden.

Der Anspruch der Beamten auf amtsangemessene Versorgung gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und wird durch das Grundgesetz geschützt. Der Beamte erhält eine Pension, wenn er in den Ruhestand versetzt worden ist:

- > wegen Erreichens der allgemeinen Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) oder einer Sonderaltersgrenze (Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie Berufsfeuerwehr: 60. Lebensjahr),
- > auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr (schwerbehinderte Mitarbeiter ab dem 60. Lebensjahr) oder
- > wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit.

Beamtenanwärter sind nicht rentenversicherungspflichtig

Nicht rentenversicherungspflichtig sind Beamtinnen und Beamte (einschl. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter), Richterinnen und Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder vergleichbare Beschäftigte von

TIPP

> PRIVATE VORSORGE

"Die Rente ist sicher", diesen Satz glauben immer weniger Bundesbürger. Mit jedem Jahr steigen die Rentenbezieher, in gleicher Weise nehmen die Beitragszahler ab. Das kann nicht gut gehen. Deshalb empfehlen wir allen Berufseinsteigern — Auszubildenden und Beamtenanwärtern — sich bereits zu Beginn des Berufslebens über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge zu informieren. In welcher Weise, sich auch der Staat an dieser Eigenvorsorge mit Zulagen und Steuerfreibeträgen beteiligt, erfahren Sie von den Selbsthilfeeinrichtungen, die dem DBW angehören. Sie kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus und beraten Sie kompetent und individuell. Welche Unternehmen dem DBW angehören finden Sie im Internet unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände (einschließlich der Spitzenverbände) oder ihrer Arbeitsgemeinschaften.

Beamtinnen und Beamte erhalten im Ruhestand so genannte Versorgungsbezüge. Die Höhe orientiert sich an den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (letzte Dienstbezüge) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Dauer des Beamtenverhältnisses). Derzeit beträgt die Höchstversorgung 71,75 Prozent. Auch Beamtinnen und Beamte sollten deshalb schon frühzeitig mit Hilfe des Staates "privat vorsorgen".

Berechnung des Ruhegehalts

Der Berechnung der Pension werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

- > Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis, im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten.
- > Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt, das der Beamte zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen hat, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags (Stufe 1) sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Dies sind die so genannten Amtszulagen, die für die dauerhafte Wahrnehmung höherwertiger Funktionen gezahlt werden können, nicht jedoch Stellenzulagen, Erschwerniszulagen oder Zulagen für besonderen. Das Ruhegehalt beträgt für Beamte, die schon länger in einem Beamtenverhältnis stehen 1,875 Prozent für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit. Insgesamt wird jedoch höchstens ein Ruhegehaltsatz von 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht. Durch das Versorgungsänderungsgesetz kommen Beamtenanwärter allerdings nur noch auf einen Höchstsatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge werden jedoch die Beträge des Vollzeitgehalts angesetzt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z.B. Erziehungsurlaub) sind grundsätzlich keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, es sei denn, das dienstliche Interesse an der Beurlaubung wurde vorher schriftlich anerkannt (z.B. bei der Beurlaubung zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im deutschen öffentlichen Interesse bei anderen nationalen oder internationalen Einrichtungen wie etwa EU oder Organisationen der Vereinten Nationen).

Für Zeiten der Kindererziehung werden – wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zur Pension gezahlt.

Bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird die Pension um 3,6 Prozent für jedes Jahr gekürzt, um das der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr, für Vollzugsbeamte 60. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird (maximal 10,8 Prozent). Für schwerbehinderte und dienstunfähige Beamte tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr.

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gelten folgende Besonderheiten:

- > Wird der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig, wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv hinzugerechnet.
- Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden, beträgt das Unfallruhegehalt mindestens 66 2/3 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Der Ruhestandsbeamte erhält eine Mindestpension, wenn dies für ihn günstiger ist, als die Berechnung nach der erdienten Zeit. Die Mindestversorgung liegt zwischen 1.500 und 1.650 Euro (Brutto) und ist in Bund und Ländern unterschiedlich).

Mehr Informationen finden Sie im Ratgeber "Beamtenversorgung in Bund und Ländern", den man im Internet für nur 7,50 Euro bestellen kann: **www.** beamtenversorgung-in- bund-und-ländern.de ...

Beihilfeanspruch ist in Bund und Ländern unterschiedlich

Beamte haben Anspruch auf Beihilfe. Aufgrund der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten und deren Familien werden die notwendigen und angemessenen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in einem nach Prozentsätzen festgelegten Umfang zu den so genannten Bemessungssätzen erstattet. Das gilt auch für alle Versorgungsempfänger. Die Bemessungssätze sind im Bundesdienst personenbezogen gestaffelt. Danach erhält der aktive Beamte auf seine eigenen Krankheitskosten eine Beihilfe in Höhe von 50 Prozent, der Ruhestandsbeamte von 70 Prozent. Für Krankheitskosten des Ehegatten werden 70 Prozent erstattet, für Krankheitskosten der Kinder 80 Prozent, Sofern letztere Personen – sie werden im Beihilferecht als berücksichtigungsfähige Angehörige bezeichnet - allerdings selbst (z.B. aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, verdrängt dieser Leistungsanspruch weitgehend den Anspruch auf Beihilfe. Beamte, die bis zu ihrer Verbeamtung Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sind, können allerdings unmittelbar nach ihrer Verbeamtung – statt einer privaten Krankenversicherung – ihr bisheriges Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft fortführen.

Sie müssen ihre Beiträge jedoch fortan allein tragen; sie haben also im Gegensatz zu Beschäftigten keinen Anspruch auf Beitragszuschüsse des Dienstherrn.

Freie Heilfürsorge

Im Rahmen der Freien Heilfürsorge werden die Krankheitskosten bestimmter Beamtengruppen (und einiger weiterer Gruppen) von deren Dienstherrn (Bund oder dem jeweiligen Land) übernommen. Folgende Beamte erhalten freie Heilfürsorge (es gibt landesrechtliche Unterschiede):

- > Polizeivollzugsbeamte und -anwärter der Bundespolizei, soweit sie sich nicht unwiderruflich für Beihilfe entschieden haben,
- Polizeivollzugsbeamte und -anwärter der Länder (bei Beamten der Bereitschaftspolizei besteht stattdessen teilweise die Pflicht, den Polizeiärztlichen Dienst aufzusuchen),
- > Beamte und Anwärter im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren und bei Landesfeuerwehrschulen in einigen Bundesländern (aber beispielsweise nicht in NRW)
- > Beamte und Anwärter, die in Justizvollzugsanstalten beschäftigt sind,
- > Zivildienstleistende, die ihren Dienst innerhalb der Bundesrepublik verrichten.

Soldaten der Bundeswehr haben im Gegensatz hierzu den Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Im Notfall, per Überweisung des Truppenarztes oder bei Auslandsurlauben kann aber anstelle eines Truppenarztes bzw. Standortarztes auch ein niedergelassener Arzt aufgesucht werden.

Erhält ein Beamter oder Anwärter "Heilfürsorgeleistungen", so werden diese als sogenannte Sachbezüge unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen der Heilfürsorge übernimmt der Dienstherr insbesondere bei Polizisten die ihnen entstehenden Krankheitskosten vollständig. Andere Beamte und Anwärter können für einen Teil der Krankheitskosten privat vorsorgen oder sich freiwillig gesetzlich versichern. Die freie Heilfürsorge erstreckt sich nicht auf die Familienmitglieder. In letzter Zeit wurde die Heilfürsorge für Polizeibeamte zugunsten der Beihilfe in vielen Bundesländern abgeschafft.

Pauschale Beihilfegewährung

Zum 1. August 2018 ist in der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit eröffnet worden, die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung mit einer pauschalen Beihilfegewährung — einer Art Arbeitgeberzuschuss — zu ergänzen. Inzwischen wurden ähnliche Regelungen der pauschalierten Beihilfe auch in weiteren Ländern eingeführt (Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen). Am Beispiel des Hamburger Modells erläutern wir die wichtigsten Grunzüge der Pauschalen Beihilfe. Mit dem "Gesetz über die Einführung einer Pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge" wurde das Hamburgische Beamtengesetz um eine Form der pauschalen Beihilfegewährung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte ergänzt. Die bisherige "individuelle" Beihilfe bleibt bestehen. Die Ent-

TIPP

> PAUSCHALE BEIHILFE – ZUERST INFORMIEREN

Wir empfehlen allen Beamtenanwärtern und Beamten, sich vor der Antragstellung zur "Pauschalen Beihilfe" umfassend zu informieren. Entscheidungen zur Krankenversicherung sind in der Regel lange bindend. Weitere Informationen bieten beispielsweise der Verband der Privaten Krankenversicherung unter **www.beamte-in-der-pkv.de** ... Aber auch die Dienststellen, Personalräte und Gewerkschaften stehen mit Rat und Tat zur Verfügung.

scheidung für das neue Modell erfolgt freiwillig und bedarf eines schriftlichen Antrags. Dieser ist unwiderrufbar ausgestaltet. Pflegeleistungen sind nicht Teil der pauschalen Beihilfe!

Pflege nach dem Beihilferecht

Beamtinnen und Beamte sind nicht — wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer — gesetzlich krankenversichert. Der Dienstherr leistet im Krankheitsfall eine Beihilfe zu den Krankheitskosten, die allerdings nur einen Teil der Kosten abdeckt. Beamtinnen und Beamte sind also gehalten, im Wege der Eigenvorsorge das Risiko von Krankheiten und Pflegebedürftigkeit für sich und ihre Familien abzusichern. Die Eigenvorsorge erfolgt regelmäßig durch den Abschluss einer privaten Versicherung, deren Beiträge aus den Dienstund Versorgungsbezügen zu bestreiten sind. Allen Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern ist daher der Abschluss einer privaten Krankenversicherung dringend zu empfehlen.

Die Selbsthilfeeinrichtungen im Deutschen Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) kennen sich im öffentlichen Dienst besonders gut aus und beraten Sie gerne. Kompetent und individuell. Außerdem haben die privaten Krankenversicherer im DBW leistungsfähige und sehr günstige Beihilfetarife für Beamte und Anwärter. Mehr Informationen unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

Verpflichtung zur privaten Pflegeversicherung

Bei der privaten Pflegeversicherung besteht für alle Beamte eine gesetzliche Verpflichtung, sich in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung zu versichern. Die Wahl des Versicherungsbereiches erfolgt nach dem Prinzip: "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung". Der Leistungsrahmen im Pflegefall richtet sich im Beihilferecht nach den Regelungen im SGB XI.

Dienstunfallfürsorge

Da Beamtinnen und Beamte von der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung nicht geschützt sind, umfasst das System der Beamtenversorgung auch Unfallfürsorgeleistungen. Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, werden ihm und den Hinterbliebenen vom Dienstherrn auch Heil- und Pflegekosten und Sachschäden erstattet sowie gegebenenfalls ein Ausgleich für eine verbleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Ist der Beamte wegen eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden, erhält sie oder er unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Unfallruhegehalt.

Wie die Besoldung werden auch die Ruhestandsbezüge entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung – jeweils durch Gesetz – angepasst.

Private Vorsorge – Sichern Sie sich die staatliche Förderung

Gerade erst in den Beruf gestartet und dann soll man jetzt schon an die Rente denken? Ja, am besten wär's. Je früher man sich darum kümmert, desto besser sieht Ihre Zukunft aus. Zumindest finanziell.

Bereits jetzt wird dafür gesorgt, dass die Kassen der gesetzlichen Rentenversicherung entlastet werden. Das Rentenniveau, derzeit bei etwa 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens soll bis 2030 bei 68 Prozent liegen. Was Sie später einmal bekommen werden und ob das dann zum Leben reichen wird, weiß heute noch keiner. Daher wird jedem einzelnen empfohlen so früh wie möglich vorzusorgen.

Zusammen mit der Rentenreform wurde die staatliche Förderung der privaten Eigenvorsorge eingeführt. Mit der privaten Vorsorge kann man nicht früh genug beginnen. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten des Staates. Es werden alle Personen gefördert, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen sind — also auch Auszubildende und Beamtenanwärter. Am besten lassen Sie sich bei einer der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst beraten. Diese Selbsthilfeeinrichtungen kennen sich von jeher besonders gut aus bei den Regelungen für Bund, Länder und Kommunen. Diese Unternehmen haben Ihr Produkt-und Dienstleistungsangebot entsprechend auf Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte ausgerichtet. Weitere Informationen finden Sie unter www.selbsthilfeeinrichtungen.de

> BEITRÄGE FÜR DIE ALTERSVORSORGE SIND SONDERAUSGABEN

TIPP

Wer sich für eine zusätzliche Altersvorsorge entscheidet, kann die Beiträge hierfür in der Steuererklärung unter Sonderausgaben geltend machen.

Riester-Förderung und Eigenbeitrag

Trotz der staatlichen Förderung und der möglichen Steuererleichterungen muss der Einzelne auch einen Beitrag leisten. Schließlich kommt ihm das im Alter zugute. Die Höhe des Eigenbeitrages ergibt sich aus 4 Prozent des maßgeblichen Einkommens abzüglich der Zulagen. Ist die Zulage höher als der eigene Aufwand, muss ein bestimmter Mindesteigenbeitrag geleistet werden, um die volle staatliche Förderung zu erhalten. Seit 2005 muss unabhängig von der Zahl der Kinder mindestens ein Sockelbetrag i.H.v. 60 Euro geleistet werden. Ansonsten wird die Zulage nur anteilig gewährt.

Der Mindesteigenbeitrag muss ab dem Jahr 2012 für alle Zulageberechtigten geleistet werden — also auch für Personen, die keine direkten Riester-Zulagen erhalten (z.B. als Ehefrau von einem berufstätigen Ehemann, der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet).

Wohn-Riester

Am 20.06.2008 hat der Bundestag mit dem Eigenheimrentengesetz zusätzlich den Weg für das sogenannte "Wohn-Riester" freigemacht. Damit kann der Bau bzw. Kauf von Wohneigentum im Rahmen der staatlich geförderten Riester-Rente erfolgen.

Gefördert wird dabei die Tilgung eines Darlehens zum Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Wohnung. Dabei muss der Kreditvertrag vorsehen, dass das Darlehen bis zum 68.Lebensjahr getilgt ist. Voraussetzung für Wohn-Riester ist, dass sich die Immobilie in Deutschland befindet und nach 2007 angeschafft bzw. fertiggestellt wurde. Zusätzlich muss der Eigentümer dort seinen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt haben. Nicht gefördert wird der Kauf von vermieteten Wohnungen oder auch Modernisierungsmaßnahmen

Vorsicht besteht in den Fällen, wenn die geförderte Immobilie später verkauft oder vermietet wird. Dann droht ggf. eine Nachversteuerung, wobei es auch Ausnahmen gibt. Deshalb ist gerade bei dieser Form der Riester-Förderung eine gute Beratung zu empfehlen!

> RECHTZEITIGES VORSORGEN ZAHLT SICH AUS

TIPP

Grundsätzlich gilt: Je früher man mit der Investition in die private Altersvorsorge beginnt, desto höher sind später die Erträge.

Bundesfreiwilligendienst - Chance statt Pflicht

Der Gesetzgeber hat zum 1.7.2011 die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes beschlossen. Die Aussetzung der Wehrpflicht führte auch zur Aussetzung des Zivildienstes. Im Gegenzug wurde der Bundesfreiwilligendienst eingesetzt, der grundsätzlich in Vollzeit zu leisten ist. Sofern die Freiwilligen aber älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden möglich.

Höhere Bundesförderung für Jugendfreiwilligendienste

Um eine Konkurrenz zu den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten zu vermeiden, wurde auch die Bundesförderung der bestehenden Jugendfreiwilligendienste ausgebaut. Das FSJ – und seine Vorläufer – gibt es seit mehr als 50 Jahren. Zahlreiche Einsatzfelder sind möglich, der Schwerpunkt liegt allerdings im Bereich der Pflege und Betreuung. Das FSJ dauert in der Regel ein Jahr. Beim FÖJ liegt der Einsatzbereich bei Umwelt und Natur. Auch hier gibt es zahlreiche Einsatzmöglichkeiten vom Umweltschutz über Landschafts- und Forstoflege bis hin zur Tierpflege.

Der Bundesfreiwilligendienst soll dem Gesetz zufolge ebenso wie der Zivildienst nicht zu Lasten von regulären Arbeitsplätzen gehen, sondern allein unterstützende Tätigkeiten beinhalten. Dies soll das Bundesamt für den Zivildienst bei jedem einzelnen Platz überprüfen.

> DAUER UND VERGÜTUNG DES BUNDESFREIWILLIGEN-DIENSTES (BFD)

TIPP

Dauer des BFD

Der BFD ist, hinsichtlich seiner Dauer flexibel ausgestaltet. Im Regelfall soll er ein Jahr dauern. Maximal sind zwei Dienstjahre möglich, im Minimum sechs Monaten. Der Dienst steht Männern wie Frauen offen. Ein Höchstalter gibt es, anders als beim FSJ, nicht. Auch ist kein Mindestalter vorgesehen. Allerdings muss die allgemeine Schulpflicht erfüllt sein.

Vergütung – Taschengeld währenddes BFD

Während des BFD erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld, deren Obergrenze z.Z. 402 Euro (Stand: Januar 2019) beträgt. Viele Einrichtungen bzw. Einsatzstellen bieten auch kostenlose Unterkunft und Verpflegung an bzw. Zahlen eine Abgeltung. Das Taschengeld für den BFD wird von den jeweiligen Einsatzstellen gezahlt. Die tatsächliche ausgezahlte Höhe des Taschengeldes ist variabel und unterliegt der Vereinbarung zwischen den Einsatzstellen und den Freiwilligen. Zusätzlich zum Taschengeld können die Einsatzstellen Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung bzw. entsprechende Ersatzleistungen gewähren. Der Bund leistet einen Zuschuss an die Einsatzstellen. Für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge beträgt dieser Zuschuss für Freiwillige bis zum 25.Lebensjahr maximal 250 Euro monatlich und für Freiwillige über 25 Jahren maximal 350 Euro monatlich.

Mehr Informationen unter www.bundesfreiwilligendienst.de

Mobbing

"Mobbing" — das sind schikanöse, herabwürdigende, schädigende Handlungen und Verhaltensweisen, die Ihnen das Leben am Arbeitsplatz schwer machen. Als "Neue" können auch Auszubildende und Beamtenanwärter das Ziel solcher Mobbingattacken werden. Jeden Tag das Gleiche: die Kollegen tuscheln, machen sich lustig und schließen den Anderen aus der Gruppe aus. Kurz: Für Mobbingopfer wird jeder Arbeitstag zum Spießrutenlauf. Mobbing stört nicht nur das Betriebsklima und die Arbeitsleistung, bei Betroffenen kann es außerdem zu gesundheitlichen Schäden führen. Wenn Sie selbst in Ihrem Arbeitsumfeld schikaniert werden oder beobachten wie jemand ständig gemobbt wird, lassen Sie sich auf keinen Fall einschüchtern und wenden Sie sich umgehend an die JAV oder den Personalrat, sie werden Ihnen weiterhelfen und entsprechende Maßnahmen einleiten — Sie haben ein Recht darauf.



GEMEINSAM GEGEN MOBBING

www.mobbingweb.de

Mutterschutz und Elternzeit

Steht Nachwuchs ins Haus? Wenn Sie schwanger sind und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, sind Sie durch das Mutterschutzgesetz bzw. die Mutterschutzverordnung (bei Beamtinnen) abgesichert. Sie dürfen dann nicht mehr mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel schwere körperliche Arbeiten. Ist deine Schwangerschaft gefährdet, wird der Arzt ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Trotz eines solchen Beschäftigungsverbotes besteht aber weiterhin Anspruch auf die Ausbildungsvergütung bzw. Anwärterbezüge (bei Beamtenanwärterinnen).

Während der Schwangerschaft darf man nicht länger als neun Stunden pro Tag arbeiten. Sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf man ebenfalls nicht mehr arbeiten. Nach der Entbindung besteht ein völliges Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen. Danach ist eine bis zu drei Jahre lange "Elternzeit" möglich. Die Elternzeit kann sowohl von der Mutter als auch vom Vater in Anspruch genommen werden.

Während der Schwangerschaft darf man grundsätzlich nicht gekündigt werden. Durch eine Schwangerschaft während der Ausbildung, wird das Ausbildungsverhältnis nicht automatisch verlängert. Allerdings kann man nach dem Berufsbildungsgesetz eine Verlängerung beantragen. Dies ist auf jeden Fall sinnvoll, wenn man andernfalls das Ausbildungsziel nicht erreichen würde.

Schwanger – und nun?

Ganz gleich, ob das Baby nun geplant ist oder nicht: Herzlichen Glückwunsch zu dem neuen kleinen Wesen, das bald Ihr Leben verändern wird! Nicht nur in Ihrem privaten Leben wird sich ab sofort eine Menge verändern, auch beruflich passiert nun viel Neues und es stellen sich auch hier eine Menge Fragen. Wir versuchen hier einige Antworten zu den wichtigsten Fragen zu geben.

Rund um geschützt im – und für den – Job

Schwangere und junge Mütter stehen unter besonderem rechtlichen Schutz. Sie müssen also nicht, "nur" weil Sie nun ein Baby erwarten, Ihre Ausbildung abbrechen, sondern können — wenn Sie möchten — Ihre beruflichen Ziele weiterhin verfolgen. Während es für Arbeitnehmerinnen das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gibt, gilt für Beamtinnen die Mutterschutzverordnung.

Beide gesetzliche Grundlagen sind weitestgehend identisch. Wie sag ich's dem Chef? Und vor allem: wann? Empfohlen wird, es dem Arbeitgeber dann zu sagen, sobald man weiß, dass man schwanger ist. Denn nur, wenn Ihr Arbeitgeber informiert ist, kann – und muss – er die Vorschriften zu Ihren

.....

Gunsten beachten. Wenn Sie aber zunächst noch etwas Zeit für sich brauchen sollten, dann nehmen Sie sich diese Zeit auch. Sie können Ihren Chef mündlich, telefonisch oder schriftlich von Ihrer Schwangerschaft informieren. Aus Beweisgründen empfehlen wir die schriftliche Form.

Auf Wunsch des Arbeitgebers muss außerdem auch ein Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt werden. Sobald Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß, ist er dazu verpflichtet den Betriebsund Personalrat zu informieren, damit dieser die Einhaltung der Schutzbestimmungen überprüfen kann.

Schutzfristen & Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft

In den letzten sechs Wochen und während der acht Wochen nach der Entbindung dürfen Schwangere beziehungsweise Mütter nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Ist Ihre bisherige Tätigkeit eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Ihnen gegenüber oder für das Baby, darf sie nicht weiter ausgeübt werden. Jedoch muss die Gefährdung per Attest nachgewiesen werden. Der Arbeitgeber muss Sie dann von der Arbeit freistellen oder zumindest eine andere zumutbare Beschäftigung anbieten, die allerdings nicht angenommen werden muss, wenn es einer Maßregelung oder Ehrkränkung gleichkommt. Ab dem 5. Monat dürfen Sie als werdende Mutter nicht länger als vier Stunden täglich ununterbrochen stehen. Außerdem sind gesundheitsschädigende oder schwere körperliche Arbeiten generell für Schwangere und stillende Mütter verboten. Für Arbeiten am Bildschirm, gibt es keine besonderen Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen.

Als werdende oder auch stillende Mütter dürfen Sie weder Mehrarbeit leisten – das bedeutet mehr als 8,5 Stunden täglich oder mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche – noch nachts zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen. Es gibt einige wenige Ausnahmen für bestimmte Beschäftigungsbereich, beispielsweise Krankenpflegeanstalten, Verkehrswesen, Theater.

Urlaubsanspruch

Im laufenden Jahr haben Sie Anspruch auf Ihren vollen Erholungsurlaub, der nicht gekürzt werden darf – das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot und für die Mutterschutzfrist.

Der besondere Kündigungsschutz

Während Ihrer Schwangerschaft sowie bis vier Monate nach der Geburt kann Ihnen nicht gekündigt werden, auch nicht während der Probezeit. Eine

bereits ausgesprochene Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitteilen, dass Sie schwanger sind.

Möchten Sie jedoch selbst kündigen, muss die dreimonatige Kündigungsfrist eingehalten werden. Empfehlenswert ist es allerdings, den Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, auch wenn Sie nicht an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchten. Denn im Erziehungsurlaub bleibt die Beschäftigungsgarantie erhalten.

Und sonst noch?

Bis ins letzte Detail kann hier leider nicht auf die Rechte von Schwangeren eingegangen werden, da das Thema Schwangerschaft beziehungsweise Mutterschutz und Erziehungsurlaub sehr umfangreich ist. Aber gehen Sie ruhig zum Personalrat oder zur JAV. Gerne hilft Ihnen auch die jeweilige Gewerkschaft. Und ansonsten: Eine schöne und unbeschwerte Schwangerschaft und alles Gute für die Geburt.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Die menschliche Würde ist (un)antastbar

Sexuelle Belästigung ist "jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt. Dazu gehören

- 1. sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
- 2. sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden."

Ganz gleich, durch welche Art von Verhalten Sie sich sexuell belästigt, gedemütigt oder erniedrigt gefühlt haben: Wehren Sie sich! Lassen Sie sich nichts erzählen von "Ausrutschern" und "war doch nicht so gemeint", "stell dich nicht so an" oder auch von Sätzen wie "wenn du so rumläufst, brauchst du dich auch nicht zu wundern, wenn du begrapscht oder angebaggert wirst". Sprechen Sie mit Ihrem Chef oder — wenn der Chef selbst der Belästiger ist — wiederum mit seinem Vorgesetzten. Oder suchen Sie die Frauenbeauftragte in Ihrem Unternehmen auf, gemeinsam wird sie mit Ihnen besprechen, wie Sie am besten vorgehen und den sexuellen Belästigungen ein für alle Mal ein Ende setzen. Auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) oder die Gewerkschaft sind hierfür gute Ansprechpartner.

Ihr Arbeitgeber und auch die Betriebs- und Personalräte sind dazu verpflichtet, die Beschäftigten vor solchen Übergriffen zu schützen. Das Betriebs-

klima und die Arbeitsergebnisse leiden, allein deswegen hat der Arbeitgeber ein Interesse daran derartiges zu verhindern. Trauen Sie sich, reden Sie mit den entsprechenden Leuten darüber und Sie werden sehen: Wenn Sie sich wehren, werden Sie in Zukunft nicht nur in Ruhe gelassen, Sie bekommen gleichzeitig auch Kraft und ein selbstbewusstes Auftreten.

Wehren Sie sich – ietzt!

Machen Sie deutlich, wer hier wirklich das "schwache Geschlecht" ist. Jede Frau hat ein Recht auf ein belästigungsfreies Arbeitsumfeld.

Ihnen stehen viele Möglichkeiten offen, um sich zu wehren, ganz gleich, was Sie davon unternehmen, Hauptsache Sie tun es!

- > Sie können an einem Selbstverteidigungskurs teilnehmen, in dem Sie lernen, noch energischer und direkter die Belästigungen zurückzuweisen
- > Machen Sie das Verhalten des Belästigers öffentlich
- > Sollten Sie nicht den Mut haben, spontan auf die Attacken zu reagieren, schreiben Sie dem Belästiger einen Brief, Wichtig ist, dass Sie darin sachlich bleiben, weisen Sie sein Verhalten zurück und fordern Sie ihn auf, sein Verhalten zu unterlassen oder ansonsten weitere Maßnahmen ergreifen werden. Geben Sie ihm den Brief dann, wenn auch ein Dritter als Zeuge anwesend ist oder schicken Sie den Brief als Einschreiben mit Rückschein
- > Sichern Sie Beweise, fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll an, das Angaben über Ort und Zeit enthält, den Tathergang und die Chronologie der Ereignisse schildert
- > Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens
- > Suchen Sie sich Verbündete
- > Suchen Sie gezielt nach Zeugen
- > Wenden Sie sich an die Frauenbeauftragte, Personal- oder Betriebsrätin, den örtlichen Frauennotruf, das nächste Büro Ihrer Gewerkschaft oder an eine Rechtsanwältin
- > Wenn Sie sich beschweren wollen, gehen Sie möglichst nicht allein zum entsprechenden Vorgesetzten

> NRW-RATGEBER INFORMIERT

TIPP

Das Gleichstellungsministerium NRW hat den Ratgeber "Nicht mit mir! Individuelle und betriebliche Handlungsstrategien gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz" herausgegeben. Hier finden Sie weitere wertvolle Tipps, wie Sie sich effektiv wehren können.

> In den meisten Dienststellen gibt es Dienstvereinbarungen, die regeln, wie sexuelle Belästigungen geahndet werden

Sobald der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte von einer Belästigung erfährt, ist er dazu verpflichtet, tätig zu werden. Bei Beamten wird ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet, bei Arbeitnehmern eine arbeitsrechtliche Überprüfung. Unternimmt der Arbeitgeber nichts gegen die Belästigung, haben Sie das Recht, die Arbeit einzustellen – tun Sie dies allerdings nach einer Beratung mit einer Anwältin oder Ihrer Gewerkschaft, um sich gegen eine Kündigung wegen Arbeitsverweigerung abzusichern.

Wehrdienst ausgesetzt

Der Gesetzgeber hat zum 1.7.2011 die Wehrpflicht ausgesetzt. Dennoch bleibt die Wehrpflicht weiter im Grundgesetz verankert. Die allgemeine Wehrpflicht stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Deshalb ist es notwendig, regelmäßig ihre weitere Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat der Gesetzgeber die gesetzliche Verpflichtung zur Wehrdienstleistung ausgesetzt und die Bundeswehr neu ausgerichtet.

Freiwillig zum Bund

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht wird der freiwillige Wehrdienst fortentwickelt. Er steht auch Frauen offen. Jungen Menschen eröffnet sich damit die Möglichkeit, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und für ihr Land einzustehen. Sie können sich ein persönliches Bild von der Bundeswehr machen, ohne sich als Soldat auf Zeit verpflichten zu müssen. Vorgesehen ist ein sechsmonatiger freiwilliger Grundwehrdient als Probezeit. Daran kann sich ein freiwilliger, zusätzlicher Wehrdienst anschließen, der bis zu 17 Monaten dauern kann.

Der freiwillige Wehrdienst soll den Austausch zwischen Gesellschaft und Streitkräften stärken. Der Freiwillige Wehrdienst stellt die Bundeswehr aber vor neue Herausforderungen. Sie muss zukünftig als Arbeitgeber noch mehr um junge Menschen werben und tritt dabei mit anderen Anbietern, beispielsweise der Wirtschaft in den Wettbewerb.

Gewerkschaften stärken das "WIR-Gefühl" und bieten Schutz und Vorteile

Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft lohnt sich

Die Gewerkschaften setzen sich von jeher für die Interessen und Belange der Arbeitnehmer ein. Während der Organisationsgrad in der Privaten Wirtschaft nur bei knapp 20 Prozent liegt, organisieren die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes rund 60 Prozent aller Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten.

Der Geschäftsführer des Deutschen Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW), Uwe Tillmann, spricht in diesem Zusammenhang gerne vom "WIR-Gefühl" im öffentlichen Dienst. Das ist bei Behörden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes besonders ausgeprägt, meint Tillmann. Begründet wird dies damit, dass die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe im öffentlichen Dienst eine ganz andere Rolle spielt als in der Privatwirtschaft. Man kann sich beispielsweise kaum vorstellen, dass "Bäcker oder Metzger" eine eigene Gewerkschaft gründen. Für Finanzbeamte oder Beschäftigte im Strafvollzug ist es aber ganz normal, dass sie sich in einer eigenen Gewerkschaft bzw. in einem eigenen Berufsverband zusammenschließen.

Tillmann ist froh, dass sich die Gewerkschaften im öffentlichen Dienst heute nicht mehr so feindselig gegenüberstehen wie das vor 20 oder 30 Jahren der Fall war. Heute sitzen der Chef des Beamtenbundes und der Bundesvorsitzende von ver.di wie selbstverständlich an einem Tisch und verhandeln mit dem Bundesinnenminister über Tarife und sonstige Arbeitsbedingungen. In der Öffentlichkeit hat man es kaum wahrgenommen, aber es gibt seit einigen Jahren bei Tarifverhandlungen eine Gemeinsame Kommission und ein abgestimmtes Vorgehen der Gewerkschaften untereinander.

DBW als Zusammenschluss von Selbsthilfeeinrichtungen

Der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) als Zusammenschluss der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst wird seit 1951 von den beiden Spitzenorganisationen der beamtenorganisierenden Gewerkschaften geführt. An der Spitze des DBW stehen traditionell je ein Vertreter des Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Dort arbeitet man schon immer zum Wohle der Beschäftigten zusammen.



SELBSTHILFEEINRICHTUNGEN | für den öffentlichen Dienst Unser Angebot – Ihr Vorteil

Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst: Unser Angebot – Ihr Vorteil

Geschichte und Bedeutung der Beamtenselbsthilfeeinrichtungen sind eng verknüpft mit dem deutschen Beamtentum. Die rechtliche Sicherstellung der Beamten und die Ausdehnung der Grundrechte, insbesondere der Vereinsfreiheit, schufen die Voraussetzungen für ein umfassendes Selbsthilfewerk der Beamtenschaft. Lücken in der wirtschaftlichen Absicherung waren einst Grund zur Bildung von eigenen Selbsthilfeeinrichtungen. Die Beamten wollten nicht von der allgemeinen Erhöhung des Lebensstandards ausgeschlossen bleiben.

Am 26. Mai 1951 wurde der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) von 24 Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes und den beiden großen Spitzenorganisationen der beamtenorganisierenden Gewerkschaften gegründet.

Zum 1. Januar 2020 gehören dem DBW insgesamt 16 Mitgliedseinrichtungen an. Der DBW ist der Zusammenschluss von wirtschaftlichen Einrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Verbände. Der DBW hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes zu fördern und sie gegenüber den Beschäftigten und deren Angehörigen zu empfehlen.



Bei der Hauptversammlung des DBW in Weimar informierte der Geschäftsführer Uwe Tillmann auch über den Erfolg der Ratgeber für Angehörige des öffentlichen Dienstes.



Nach der Ausbildung

Übernahme – das Ziel ...

Tarifvertrag bei Bund und Kommunen sieht die Übernahme nach der Ausbildung vor

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Die Tarifvertragsparteien — Arbeitgeber und Gewerkschaften — haben sich darauf verständigt — unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen — die Auszubildenden bei Bund und Kommunen zu übernehmen.

Die Zeit nach der Ausbildung – im Unternehmen bleiben oder nicht? Spätestens im letzten Jahr der Ausbildung macht man sich Gedanken, ob man im Unternehmen bereits seinen Platz gefunden hat und dort bleiben möchte oder auch nicht.

Damit man als Auszubildender nicht völlig im Unklaren ist, ob man überhaupt vom Arbeitgeber übernommen wird oder nicht, ist auch hier festgelegt, bis wann dem Auszubildenden mitgeteilt werden muss, ob er bleiben

> § 16A ÜBERNAHME VON AUSZUBILDENDEN

WORT. LAUT

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

- (2) § 16a TVAÖD Besonderer Teil BBiG und § 16a Besonderer Teil Pflege werden gestrichen.
- (3) Ergänzung § 20 TVAöD: Außerkrafttreten der (neuen) Regelung des § 16a TVAöD mit Ablauf des 22.02.2016.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Besonderer Teil BBiG

kann oder nicht – um gegebenenfalls noch entsprechend Zeit zu haben, sich bei einem anderen Arbeitgeber zu bewerben.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem voraussichtlichen Ende Ihrer Ausbildungszeit muss Ihnen Ihr Ausbilder schriftlich mitteilen, ob Sie in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden sollen oder nicht. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer positiven Mitteilung müssen Sie wiederum schriftlich erklären, ob Sie das Job-Angebot annehmen möchten. Werden Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung weiter beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt dieses Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Es geht aber auch um die Übernahme im erlernten Beruf nach bestandener Prüfung. Es gibt zwar nun mit § 16a des Manteltarifvertrags für Auszubildende ein gewisses Recht auf Übernahme, doch diese Übernahmeverpflichtung ist an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Prinzipiell ist Ausbildungsvertrag ein zweckbefristeter Vertrag. In einigen Bereichen ist die Übernahme nach der Ausbildung tarifvertraglich oder in sonstigen Vereinbarungen geregelt (u. a. Bund und Kommunen). Hier müssen Auszubildende nach Bestehen ihrer Prüfung für eine bestimmte Zeit oder auch unbefristet übernommen werden (bei Bund und Kommunen für 12 Monate).

Damit alle Klarheit haben, ist es sinnvoll, sich frühzeitig — mindestens drei Monate vor Ausbildungsende — über die Regelung in Ihrer Behörde zu erkundigen. Falls der Arbeitgeber eine klare Aussage über die Weiterbeschäftigung verweigert, sollten Sie sich sofort mit dem Personalrat und der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) in Verbindung setzen. Gemeinsam lässt sich mehr erreichen, selbst wenn es nur eine befristete Übernahme sein sollte.

> WEITERARBEIT



Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Im Manteltarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst wurde dazu Folgendes festgehalten:

WORT. LAUT

> § 16 BEENDIGUNG DES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündiqungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAÖD)

Normalerweise endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit beziehungsweise mit der Abschlussprüfung. Doch was sagt eigentlich das Gesetz dazu, wenn man die Prüfung nicht besteht oder der Arbeitgeber kündigt? Und: wie sieht es dann mit Schadensersatzansprüchen aus?

WORT. LAUT

> § 17 ABSCHLUSSPRÄMIE

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. (2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAÖD)

Kündigung

Die Voraussetzungen für eine Kündigung sind gesetzlich festgelegt und können unterschiedlich sein: Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Dies gilt für den Arbeitgeber, aber auch für den Auszubildenden. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist (so genannte "fristlose Kündigung") nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden – etwa wegen des Vorzeigens falscher Zeugnisse, strafbarer Handlungen während des Dienstes oder beharrlicher und vorsätzlicher Arbeitsverweigerung. Eine solche Kündigung aus wichtigem Grund ist allerdings unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten schon länger als zwei Wochen bekannt waren. Handelt es sich um eine Pflichtverletzung im Leistungsbereich, zum Beispiel geringe oder schlechte Arbeitsleistungen, ist zuvor grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich. Nur nach rechtzeitiger und deutlicher Abmahnung, in der die Mängel genau beschrieben und beanstandet sind und für den Wiederholungsfall auf die Gefährdung des Arbeitsverhältnisses hingewiesen wird, kann gekündigt werden. Nach der Probezeit können Sie als Auszubildender außerdem mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn Sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Ausbildung entscheiden. Jede Kündigung muss schriftlich und bei einer Kündigung nach der Probezeit unter Angabe der Gründe erfolgen.

Übernahme auch bei Beamtenanwärtern nicht garantiert

Für Beamtenanwärter gilt die Ausbildung mit dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes als beendet. Damit endet auch der Status "Beamte auf Widerruf". Im Regelfall werden Beamtenanwärter anschließend übernommen und in das "Beamtenverhältnis auf Probe" berufen. Doch gerade in letzter Zeit wurde auch von dieser jahrzehntelangen Praxis abgewichen.

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ein wirksam begründetes Beamtenverhältnis kann – außer durch Tod – nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen beendet werden. In aller Regel endet das aktive Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand.

Der Beamte tritt kraft Gesetzes bei Erreichen der Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Für bestimmte Beamtengruppen bestehen besondere Altersgrenzen, z.B. im Polizei- und Justizvollzugsdienst und bei der Feuerwehr das vollendete 60. Lebensjahr. Die Altersgrenzen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Auf Antrag kann in den Ruhestand versetzt werden, wer das 63. Lebensjahr vollendet hat oder schwerbehindert ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Weiterhin wird in den Ruhestand versetzt, wer aus Gesundheitsgründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (Dienstunfähigkeit) und eine andere Tätigkeit, eventuell auch nach Umschulung, nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen kann ("Rehabilitation vor Versorgung"). Im Fall des vorzeitigen Ruhestandes wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert. Bemerkenswert ist, dass nur 9 Prozent der Beamtinnen und Beamten die Regelaltersgrenze (65 Jahre) und 16 Prozent die Sonderaltersgrenze erreichen, jedoch rund 47 Prozent wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand aehen.

Mobilität wird erwartet

Beschäftigte können im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses versetzt, abgeordnet oder zugewiesen werden. Vorübergehend können sie auch einer anderen öffentlichen Einrichtung, die nicht zu den deutschen Dienstherren gehört, z.B. über- oder zwischenstaatliche Organisationen zugewiesen werden.

Eine Versetzung zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist nicht möglich, hier muss vielmehr ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen werden. Ebenso wie für Beamte gibt es auch für Tarifkräfte die Möglichkeit der unbezahlten Beurlaubung.



Link-TIPPS zu Musik, Film, Video

Linksammlung für Musik- und Filmliebhaber

Diese Linksammlung hat drei Rubriken Allgemeines, Film und Musik und stellt eine Auswahl von Websites für Musik- und Filmliebhaber zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn wir mit unserer Auswahl die richtigen Interessen getroffen haben.

Rubrik "Allgemeines"

Tipp: Onlineversandhaus

Der deutsche Ableger des bekannten Onlineversandhauses bietet eine riesige Auswahl bekannter Filme und Musik. Rarere Medien sind häufig auch mal auf der amerikanischen, britischen oder japanischen Seite zu finden.

www.amazon.de



Tipp: Schnäppchenshop

Absoluter Schnäppchenshop, der massig günstige asiatische und importierte DVDs anbietet und noch dazu zollfrei versendet.



www.dddhouse.com

Tipp: Riesenauswahl

Der größte britische Onlineshop bietet eine Riesenauswahl an britischen und amerikanischen DVDs.



www.play.com

Rubrik "Film"

Tipp: Filme recherchieren

Das deutsche Pendant zur imdb verlinkt nicht nur zur US-Seite und zur hkmdb, sondern liefert die Infos, die dort fehlen: Art und Qualität der DVD-/VHS-Veröffentlichungen, Schnittfassungen, Bonusmaterial

The second secon

www.ofdb.de

Tipp: Filmdatenbank

Einen Blick hinter die Kulissen der Videoverleihindustrie unter technischen, ökonomischen und (leider immer wieder aktuellen) juristischen Gesichtspunkten bietet das Fachportal Mediabiz/ Videowoche.

www.mediabiz.de

Tipp: Filmbörsen

Wie der Name schon sagt, bietet filmbörsen.de einen Überblick über alle deutschen Filmbörsen an, auf denen Ihr Euch direkt bei Händlern mit allem versorgen könnt, was der Markt erlaubt.

www.filmboersen.de



Tipp: Kino und Film

Wann startet was bei uns? Filmstarts hat die Antwort und natürlich Berichte, Filmrezensionen und DVD-Kritiken mit auf der Seite. Bemerkenswert: Der integrierte Filmposter-Shop des Close Up Versands.

www.filmstarts.de





Rubrik "Musik"

Tipp: Künstlerdatenbank

Beste Online-Datenbank um Künstler, Alben, Songs und Tracklists zu suchen. Alle bekannteren und auch einige unbekanntere Künstler sind gelistet. Einfache Handhabung und übersichtlich aufgebaut.

www.gracenote.com



Tipp: Infos zu mp3

Alle Infos zum Thema mp3, seien es Downloadseiten, technische und juristische Entwicklungen, Player-Tests, Netzlabelvorstellungen, TV, Rezensionen und natürlich Downloads. Der Tonspion hat alles, was man sich wünscht.

www.tonspion.de

Tipp: Elektronische Musik

Frisch und gut in der Welt der elektronischen Musik und Clubkultur ist Groove mit seinem Schwerpunkt auf Techno, House, Electro, Phusion, Breakbeats und Electronica ein neues Muss für Clubgänger in Berlin und anderswo.

www.groove.de



NEUES VIDEOS ARTISTS

Tipp: Popkultur

Popkultur, die zweite. Intro gibt's gratis und dennoch stehen Anspruch und Gehalt nicht hinter der großen Spex zurück. Dennoch gibt es hier alles Wichtige zwischen Trend und Beständigkeit.

www.intro.de





Stichwortverzeichnis

A	20	Beendigung des Ausbildungs- verhältnisses 108
Abmahnung	39	Beförderungsauslagen 80
Abschlussprämie für Auszubildende	23, 109	Beihilfe, Beihilfeanspruch 91 ff
Abschlussprüfung	21 f.	Berichtsheft 20
Akkordarbeit	41 f.	Berlin 51
Altersvorsorge	94	Berufsausbildungsbeihilfe 64
Altersvorsorge der Beamten	88 ff.	Berufsbildungsgesetz (BBiG) 17
Anwärterbezüge	48, 49 ff.	Berufsgenossenschaft 17
Arbeitgeber	10	Berufskleidung 2
Arbeits- und Ausbildungszei	it 68	Berufsschulpflicht 17 f
Arbeitsgericht	35	Berufsunfähigkeit
Arbeitskleidung	3	siehe Tipps von A bis Z
Ärztliche Untersuchungen	36	Beschäftigungsverbot 19
Attest	36	Besoldung, Besoldungsrecht, Besoldungsanpassung 26, 44
Ausbildung im öffentlichen Dienst	13 ff., 120	Beurlaubung ohne Dienstbezüge/ ohne Vergütung 73 f
Ausbildungsfremde Arbeiter	n 19	Beurteilungsbogen 21
Ausbildungsinhalte und -mi	ttel 18	Bezüge während der Ausbildung 44
Ausbildungsnachweis	20	Bezügeabrechnung 48
Ausbildungsordnung	20	Bildungsurlaub 74
Ausbildungsplan	20	Blockunterricht 18
Ausbildungsvergütungen im öffentlichen Dienst	58, 59	Brandenburg 51, 79, 80
Ausbildungsvertrag	30, 33 15 ff.	Bremen 52, 92
Ausbilduligsvertrag	1311.	Bund 49
В		Bundesfreiwilligendienst 95 f
Baden-Württemberg	48, 50	D
Bausparen siehe Tipps	von A bis Z	
Bayern	27, 50	dbb beamtenbund und tarifunion 10, 26
Beamtenanwärter/innen	2 f.	Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V.
Beamtenverhältnis	24	(DBW) 89, 93, 103 f

Deutscher Gewerkschaftsbund	26	G	
(DGB)	26	Gehaltsfortzahlung bei Krankheit	47
Dienstkleidung	4	Geschäftsfähigkeit	6 f
Dienstunfähigkeit siehe Tipps von	n A bis Z	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	83 f.
Disziplinarrecht	39	Gesetzliche Rentenversicherung	82 f.
Duales Ausbildungssystem	18	Gesetzliche Unfallversicherung	87
E			07
Einkaufsvorteile siehe Tipps voi	n A bis Z	Gewerkschaften, Gewerkschafts- mitgliedschaft 15, 17, 23, 25, 28, 35, 44, 58, 59, 70, 103	
Einstellungs- und Zugangsvoraussetzungen	31	Grundgehalt	46
Einstellungszusage	2	Н	
Elternzeit	98 f.	Haftung für Schäden	37
Entgelte im Praktikum	58, 59	Hamburg 52, 80), 92 f
Entgeltfortzahlung	64	Heiraten	7
Erbschaft & Testament	5	Hessen !	53, 59
EU-Mitgliedstaaten	11	1	
F		Integration	12
Fachhochschulstudium für den gehobenen Dienst	31 f.	Internet am Arbeitsplatz	38 f
Familienheimfahrten	77	J	
Familienzuschlag	45	Jugend- und Auszubildenden-	42
Finanzdienstleister	a A bis 7	vertretung	42
siehe Tipps voi		Jugendarabeitsschutzgesetz (JArbSchG)	7
Fortzahlung bei Krankheit	47	Jugendschutzgesetz (JuSchG)	7
Freie Heilfürsorge	91 f.	ragenasenatzgesetz (rasena)	,
Freiheitlich-demokratische Grundordnung	26 f.	K	
Freistellung für Prüfungen	22	Kindergeld, Kinderfreibetrag	7
Freistellungen aus		Kleidung	3 f
besonderem Anlass	71	Krankenversicherung	83 f
Führerschein	5 f.	Kündigung	39

L	1	Pflichtverletzung hat Folgen	34 f.
Laufbahnrecht	29 f.	Praktikanten	58, 59
Link-TIPPS zu Musik, Film, Video 111 ff.		Private Krankenversicherung (PKV) siehe Tipps von A bis Z	
Lohnsteuer siehe Tipps von A bis Z			
		Private Vorsorge	94
M		Probezeit für Auszubildende	17
Mecklenburg-Vorpommern	53	Prozessfähigkeit	7 f.
Mehrarbeit während der Ausbildung	38	Prüfungen und Zeugnisse	21
Mietentschädigung	80	Q	
Migranten	11 f.	Qualifikation	19 f., 28
Mobbing	97	R	
Mobilität wird erwartet	110	Regelmäßige Arbeitszeit	66
Mutterschutz und Elternzeit	98	Reisebeihilfen für Heimfahrten	80
N		Reisekosten	75 ff.
Nachtruhe	41		82 ff.
Nachwuchskräfte	10	Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	
Nebentätigkeiten	38		27, 55 94 f.
Niedersachsen	54	Riester-Förderung	94 1.
Nordrhein-Westfalen	54	S	
0		Saarland	55
	o	Sachsen	56
Öffentlicher Dienst	9 ff.	Sachsen-Anhalt	57
P		Schadensersatzpflicht	8
Pauschale Beihilfe	92 f.	Schleswig-Holstein	57
Pausen	41	Schule	8
Pflegeversicherung	86	Schutzkleidung	4
Pflicht des Ausbilders	19	Schwanger - und nun?	98 ff.
Pflichten der Beamten	26	Schweigepflicht	38
Pflichten und Rechte während der Ausbildung	33 ff.	Schwerbehinderung siehe Tipps vo	on A bis Z

Selbsthilfeeinrichtungen für den		V	
öffentlichen Dienst 48,	94, 103 f.	Verbraucherzentrale	-
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	100 ff.	Verfassungstreue	11
Sonderurlaub	71 f.	Verhalten bei Krankheit	35 f.
Sorgerecht	8	Vermögenswirksame	
Soziale Sicherung	81 ff.	Leistungen (VL) siehe Tipps vo	n A bis Z
Steuererklärung	76, 94	Versicherungen	
Strafrechtliche		siehe Tipps vo	n A bis Z
Verantwortlichkeit	8	Versicherungspflicht für Auszubildende	83
Т		Versorgung	88 f.
Tarifergebnis	45	Verwaltungshochschulen	32
Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)	59	Volljährig – was ändert sich durch den 18. Geburtstag	5 ff.
Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) 14		Vorbereitungsdienst	31
Tätowierung	27	W	
Telefon am Arbeitsplatz	38 f.	Wahlrecht	8
Thüringen	57, 92	Wechsel in die Privatwirtschaft	t 28
		Wehrdienst ausgesetzt	102
U		Wochenarbeitszeit	67
Übernahme bei Beamtenanwärtern	110	Wochenende ist frei	40 f.
Übernahme nach der	110	Wohn-Riester	95
Ausbildung	106 ff.	Z	
Überstunden	68	Zoff mit dem Chef	
Umzugskosten	79 f.	siehe Tipps vo	n A bis Z
Unfallfürsorge, Unfallversicherung 93		Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst 8:	83
Unparteiische Amtsführung	25	onentalenen brenst	03
Unterhaltsanspruch	8		
Urlaub und Arbeitsbefreiung	71		
Urlaubsregelungen im öffentlichen Dienst	69 ff.		



Ausbildung im öffentlichen Dienst

www. ausbildung-imoeffentlichendienst.de



Beamtenberufe – interessant – vielfältig – zukunftssicher

www. beamtenberufe.de

DBV – der Spezialist für den Öffentlichen Dienst

Die DBV ist der Spezialist für Beamte und Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes und deren Familienangehörige. Sie ist die eigene Zielgruppenmarke der AXA Gruppe und ein wichtiger Erfolgsfaktor für den Konzern. Von den rund 7 Mio. Kunden von AXA sind über 1,6 Mio. bei der DBV versichert. Von den jährlich rund 120.000 Neueinstellungen im Öffentlichen Dienst versichern sich rund 20 Prozent bei der DBV – damit positioniert sich die DBV unter den Top-Marken für den Öffentlichen Dienst

DBV – ein klares Bekenntnis zum Öffentlichen Dienst

1871 Die DBV wurde 1871 als Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine gegründet. 1929 Nach zahlreichen Unternehmensübernahmen, unter anderem der preußischen Rentenversicherungsanstalt und der Kaiser-Wilhelm-Spende, erhielt die Versicherungsanstalt ihren neuen und noch heute gültigen Namen "Deutsche Beamten Versicherung". Deutschlands älteste öffentlichrechtliche Lebensversicherungsanstalt war nun auch die größte. 1993 Die Zusammenarbeit der zwischenzeitlich börsennotierten DBV Holding AG, zu diesem Zeitpunkt Partner der Commerzbank, mit der schweizerischen Winterthur begann, **2006** Kurz nach dem die AXA die Winterthur Gruppe und damit auch die deutsche Tochter DBV-Winterthur übernommen hatte, hat der deutsche AXA Konzern ein klares Bekenntnis zum Öffentlichen Dienst abgegeben: Die Marke DBV mit entsprechenden Rechtsträgern sollte erhalten und wieder auf ihr Kerngeschäft als Partner des Öffentlichen Dienstes ausgerichtet werden. **2016** Nach der Verschmelzung der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG auf die AXA Versicherung AG sind jetzt alle Risikoträger der DBV in die AXA Konzern AG integriert. Die Marke DBV und ihre über 140-jährige Tradition werden damit weiter fortgeführt als Zweigniederlassungen von AXA.

DBV und AXA - zwei starke Partner für Sie

Die DBV ist die Marke für den Öffentlichen Dienst im AXA Konzern. Als Kunde

der DBV profitieren Sie von unserer über 140-jährigen Erfahrung und unseren umfassenden Kenntnissen über die Versorgungssituation und den Versicherungsbedarf aller Beschäftigten im Öffentlichen Dienst. Darüber hinaus bieten wir Ihnen auch zahlreiche weitere Versicherungslösungen von AXA an.



Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit der DBV Krankenversicherung.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst.



